DIE TÄTIGKEIT DER ZENTGERICHTE IN HOHENLOHE SEIT DEM SPÄTEN MITTELALTER

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Hansjörg Heinrich

aus Stuttgart

1966

1965

8406

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547608_0007

DIE TÄTIGKEIT DER ZENTGERICHTE IN HOHENLOHE SEIT DEM SPÄTEN MITTELALTER

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Hansjörg Heinrich

aus Stuttgart

1966

G. Bauknecht, Dissertations-Druckerei, 8 München 8, Zeppelinstr. 79, Tel. 458195

Dekan:	Professor Dr. Martin HECKEL
1. Berichterstatter:	Professor Dr. Ferdinand ELSENER
2. Berichterstatter:	Professor Dr. Robert SCHEYHING

Tag der mündlichen Prüfung: 15.12.1965

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN

KARL SCHUMM

FÜRSTL. HOHENLOHISCHER ARCHIVRAT

SCHLOSS NEUENSTEIN

in Dankbarkeit zum

65. Geburtstag am 22. Dezember 1965

gewidmet.

VORWORT

Die vorliegende Arbeit soll Antworten auf die Fragen nach der spätmittelalterlichen Zentgerichtsbarkeit geben, wobei als Ausgangspunkt und zugleich Begrenzung der Aufgabe die Verhältnisse im Gebiete der ehemaligen Grafschaft und des späteren Fürstentums Hohenlohe zugrunde gelegt werden.

Die erste Frage ist hierbei der Zusammenhang zwischen der Zentgerichtsbarkeit und der Hohen Gerichtsbarkeit, die ihrerseits nicht losgelöst von der geschichtlichen Entwicklung der Grafschaft Hohenlohe untersucht werden kann. Weil nämlich die Hohe Gerichtsbarkeit als Teil der Herrschaftsgewalt anzusehen ist, könnten sich Zusammenhänge mit dem Erstarken der Grafen von Hohenlohe zu eigenen Landesherren ergeben. Die Untersuchung solcher Abhängigkeiten ist Voraussetzung für das Verständnis des sich später ergebenden Problems der Einflußnahme auf die Gerichtsbarkeit durch die Inhaber der Landesherrschaft.

Geht man der Hohen Gerichtsbarkeit als territorialer Erscheinung näher nach, so stößt man im Gebiet der Grafen von Hohenlohe auf die Erscheinung der Zenten, die merkwürdigerweise nur auf einen Teil der Grafschaft beschränkt sind.

Was sind diese Zenten, wo sind sie im Gebiet der Grafschaft Hohenlohe zu finden, warum sind sie nur in einem bestimmten Teil der Grafschaft nachzuweisen? Die Antworten auf diese Fragen führen weiter zu den Problemen, wie sich das Verhältnis der Herrschaft zu diesen Zenten auswirkte, wie die örtliche und sachliche Zuständigkeit und schließlich das Zentverfahren geregelt waren. Dabei ist vor allem zu klären, wie sich die Zentgerichtsbarkeit zu der Hohen und Niederen Gerichtsbarkeit verhält.

Zweck der Arbeit wird es sein, den Nachweis zu versuchen, daß die Zent eine in langer Geschichte gewachsene und traditionsreiche Form der Gerichtsbarkeit darstellt, die schließlich wegen ihrer umfassenden Zuständigkeit eine große Bedeutung im Alltag der Menschen - Untertan und Herrschaft - hatte. Darüber hinaus wirkten sich die Zenten auch auf die Nachbarterritorien aus.

Außerdem will ich einen Beitrag zur Erforschung der Geschichte meiner Heimat leisten. Hierzu angeregt wurde ich durch das beispielhafte Wirken von Herrn Karl Schumm, Fürstlich Hohenlohischer Archivrat zu Neuenstein. Herr Archivrat Schumm stellte mir seine große Privatbibliothek zur Verfügung; er verschaffte mir die Möglichkeit zur Arbeit in den umfangreichen Archivalien der Schlösser Langenburg, Weikersheim und vor allem des Fürstlich-Hohenlohischen Gesamtarchivs im Schloß zu Neuenstein. In den Archivräumen dieses Schlosses ist mit seiner Erlaubnis auch die vorliegende Arbeit entstanden.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. jur. Ferdinand Elsener, Tübingen, danke ich für sein persönliches Interesse, das er unter vielem durch seine Besuche mit dem Tübinger rechtshistorischen Seminar im Neuensteiner Schloßarchiv zeigte. Er machte mich auch auf die Existenz der "Zenden" in Teilen des Gebietes der heutigen Schweiz aufmerksam.

Herr Gerichtsreferendar Erwin Schömbs, wissenschaftlicher Assistent am rechtshistorischen Seminar in Tübingen hat mich durch Korrekturen und Besprechungen vor einigen Irrtümern bewahrt. Ich danke ihm ebenfalls sehr herzlich.

GLIEDERUNG

A. EINLEITUNG

I. DAS TERRITORIUM HOHENLOHE

Herkunft der Herren von Hohenlohe, ihre ursprünglichen Besitzungen, geschichtliche Entwicklung und flächenmäßige Ausdehnung des Gebietes bis 1806.

II. ENTWICKLUNG DER LANDESHERRSCHAFT

1) Grundlagen des Gebietserwerbs

Staufisches Hausgut fällt durch die Lehenshingabe von den Staufern an die Herren von Hohenlohe.

2) Von den Herrschaftsrechten zur Landeshoheit

Problem der Landeshoheit aus hohenlohischer Sicht (Christian Ernst Hanßelmann).
Landesherrschaft - Landeshoheit als Voraussetzung für die Untersuchung der Frage nach der Gerichtsbarkeit.
Geschichtliche Tatsachen, welche auf die Innehabung der Herrschaft der Herren von Hohenlohe über Land und Leute in ihrem Gebiet hinweisen.

a) Der Öhringer Vertrag von 1253

Staufische Vogteien als Grundlage der Herrschaft der Grafen von Hohenlohe, unter besonderer Berücksichtigung des Öhringer Vertrages als bedeutungsvolles Dokument deutscher Stadt- und Rechtsgeschichte.

b) Übertragung der Herrschaftsrechte an Hohenlohe

Politisches Erstarken als Grund für den Übergang der "Regalien" an die Grafen von Hohenlohe in ihrem Gebiet (Stift Öhringen und der Öhringer Vertrag).

c) Die Hohe Gerichtsbarkeit als Regal

Bedeutung der Hohen Gerichtsbarkeit für die Landesherrschaft.
Gutachten eines reichsstädtischen Anwalts (von Rothenburg o. T., Dinkelsbühl und Schwäbisch Hall) aus dem Jahre 1554 über diese Bedeutung in einem Prozeß dieser Städte mit Hohenlohe.

d) Befreiungsbrief und seine Konfirmation

Die Untertanen der Grafen von Hohenlohe dürfen nicht mehr vor den königlichen Landgerichten ihr Recht suchen. Urkunde König Sigismunds von 1418 (Anhang 1) und dazu vorhandene Bestätigungen.

3) Erstarken zur Landeshoheit

a) Aufhebung des Stifts zu Öhringen und der Klöster Gnadental, Schäftersheim und Goldbach nach der Reformation.

b) Teilungen
Schwächung im Erstarken der Grafschaft Hohenlohe zur Landeshoheit durch häufige Teilungen.

4) Zusammenfassung

B. GERICHTSBARKEIT IN HOHENLOHE

I. GERICHTSBARKEIT IN DEN EHEMALS STAUFISCHEN, SPÄTER HOHENLOHISCHEN UND DEN AUSSERHALB DER STAUFISCHEN BESITZUNGEN GELEGENEN GEBIETEN

Ausgangspunkt ist die Feststellung, daß in den nicht staufisch gewordenen Gebieten Hohenlohes die alte Gerichtsbarkeit der Zenten aufzufinden ist, während in den später staufischen Gebieten keine Zenten nachzuweisen sind. Das führt zu der Untersuchung der einzelnen Zenten.

II. ZENTEN

1) Begriff der Zenten

Stand der Forschung und Lehre

2) Zenten im Gebiet von Hohenlohe im Hohen Mittelalter (um 1153)

Versuch einer Darstellung des Zusammenhangs der fränkischen Centene mit der Zent.

3) Übersicht der Zenten im Gebiet Hohenlohe

a) Das Zentgericht zu Bartenstein

Mit Hinweis auf die Quelle "Das Centgerichtsbüchlein und Ordnung von Bartenstein d.A. 1561" und auf die Festlegung der Zentgerichtsbarkeit durch die Schöffen von Bartenstein 1422 (Anhang 5).

b) Das Zentgericht zu Kirchberg

Mit Hinweis auf Quellen über das Zentverfahren (Anhang 2).

c) Die Zent Langenburg

Mit einer Darstellung der Entlohnung derjenigen Personen, welche an dem Zentverfahren beteiligt sind.

d) Das Zentgericht zu Haldenbergstetten (Niederstetten)

e) Die Zent zu Weikersheim

Ursprünglicher Sitz der Zent in Hollenbach, später Verlegung nach Weikersheim. Danach vorübergehende Neuerrichtung eines Hochgerichts in Hollenbach.

f) Die Zent zu Forchtenberg

Sie bestand ursprünglich aus vier Zenten, nämlich Forchtenberg, Ingelfingen, Niedernhall und Sindringen.

g) Die Zent zu Schillingsfürst

h) Die Zent zu Möckmühl

Die Quellen über diese Zent sind besonders aufschlußreich, weil ein ständiger Wechsel der Herrschaft immer neue Auseinandersetzungen mit den Zentpflichtigen herbeiführte.

4) Einwirkungen der Herrschaft der Grafen von Hohenlohe auf die Zenten

a) Durch Verlegung von ganzen Zenten:

so Zent Hollenbach nach Weikersheim,
Riedbach nach Bartenstein und
Lobenhausen nach Kirchberg.

b) Durch Besetzung der Stelle des Vorsitzenden der Zent

Der "Zentrichter, Zentgraf, Centgrave, Vogt" ist personell von der Herrschaft abhängig.

c) Durch Aufzeichnung des geltenden Rechts

Z.B. Festlegung der Zentgerichtsbarkeit in Bartenstein durch die Schöffen des Gerichts 1422 (Anhang 5), Centgerichtsbüchlein von Bartenstein 1561.

d) Durch allgemeine Umgestaltung der Zenten in räumlicher und sachlicher Hinsicht

Herausnahme der Ortschaft Schrozberg aus der Zent Haldenbergstetten durch Errichtung eines Malefizgerichts in Schrozberg Mitte des 16. Jahrhunderts.

Darstellung des Begriffes "Zentpflicht" und der Protestation bei Eingriffen der Herrschaft in diese Zentpflicht oder bei Weigerung der Zentzugehörigen, ihrer Pflicht nachzukommen.
Versuch der Wiedererrichtung eines Hochgerichts in Hollenbach (1677) nach Abtrennung Hollenbachs von Weikersheim infolge Erbteilung.

Zusammenlegung der Zenten Ingelfingen, Niedernhall und Sindringen zu der Zent Forchtenberg.

5) Die Bedeutung der Zentbezirke als feste Grenzen

Festlegung der Zentgrenzen durch den "Umritt" mit Darstellung eines solchen.

6) Zuständigkeit der Zenten

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Unterscheidung von

a) der Niederen Gerichtsbarkeit

als "Bürgerlich Gericht" in Zivilsachen

b) der Hohen Gerichtsbarkeit

als Recht, über Leib und Leben zu richten.

Problem der Zuständigkeit minderschwerer Strafsachen ("Rugsachen"). Diese gehören in Hohenlohe wohl zu der Niederen Gerichtsbarkeit.

c) Verhältnis der Zent zu der Niederen und Hohen Gerichtsbarkeit

Ursprüngliche Zuständigkeit der Zent für Sachen der Niederen Gerichtsbarkeit oder der Hohen Gerichtsbarkeit?
Ergebnis: Die Zentgerichte in Hohenlohe scheinen wie die übrigen Zenten Frankens ursprünglich Blutgerichte gewesen zu sein.

d) Ausweitung der Zuständigkeit der Zenten

Beispiel Möckmühl und Bartenstein, wo auch andere als Blutsachen vor die Zent kamen.

7) Das Zentverfahren

Die Zent wird 4 Mal im Jahr abgehalten, noch im 15. Jahrhundert bestand eine allgemeine Waffenpflicht, Ladung zur

Zent durch den sogenannten Zentspan (= von Büttel aus Hauspfosten o.ä. abgeschlagenes Holzstück).
Es wird auch auf die im Anhang 2, 3, 4 und 5 wiedergegebenen Quellen verwiesen.

C. ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER VORLIEGENDEN ARBEIT

QUELLEN

gedruckte:

WELLER, Karl: Hohenlohisches Urkundenbuch
Bd. 1 (1153 - 1310) Stuttgart 1899
Bd. 2 (1311 - 1350) Stuttgart 1901
Bd. 3 (1371 - 1375) Stuttgart 1912

Württembergisches Urkundenbuch (WUB Bd. 2 S. 1 Urkunde Nr. 309)

ungedruckte im Schloßarchiv Neuenstein:

Aus dem Partikulararchiv Öhringen (PAÖ) Schublade 48 ff

Aus den Linienarchiven (Neuenstein):

Bartenstein	(Bart)
Kirchberg	(Ki) O 16 ff
Langenburg	(FHA La oder La XVIII A ff)
Neuenstein	(FHN La Nr. 1 ff)
Waldenburg	(FHA Wa oder Wa XVIII A ff)

Aus dem gemeinschaftlichen Archiv (GA Schublade 1 ff) im Schloßarchiv Neuenstein

Centgerichtsbüchlein und Ordnung de Anno 1561 von Bartenstein sine numero

Lagerbuch der Stadt Neuenstein von 1494 ff Neuenstein

Statutenbuch der Stadt Öhringen von 1504 Neuenstein

Öhringer Stiftungsbrief von 1037 GA 2/I

LITERATURVERZEICHNIS

BADER, Karl Siegfried: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950

ders. Der Schwäbische Untergang in: Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Band IV, Freiburg 1933

BÄZNER, Karl Eugen: Das Öhringer Kollegialstift St. Peter und Paul, Tübinger iur. Diss. 1958 (Masch. Schrift)

von BELOW, Georg: Der Ursprung der Landeshoheit in: Territorium und Stadt, München und Berlin 1923

BELSCHNER, Christian: Die verschiedenen Linien und Zweige des Hauses Hohenlohe seit 1153, Handschriftl. Mskr. 1925 (Fürstlich Hohenlohische Gesamthausbibliothek - Hohenlohica - 3a/16)

BÖCKENFÖRDE, Ernst Wolfgang: Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert, Berlin 1961

BOSL, Karl: Alte Deutsche Freiheit in: Unser Geschichtsbild, Geschichtliche Reihe Band II, München 1955

BRUNNER, Otto: Land und Herrschaft, 4. Auflage Wien, Wiesbaden 1959

CARLEN, Louis: Zenden in Wallis, in: Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte Bd. 51 (1957) S. 137 f.

CONRAD, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte (RG), Bd. I, Frühzeit und Mittelalter, 2. Aufl. Karlsruhe 1962

DANNENBAUER, Heinrich: Hundertschaft, Centena und Huntari in: Grundlagen der Mittelalterlichen Welt, Stuttgart 1958 S. 179 ff., (auch Historisches Jahrbuch, hg. von J. Spörl, Bd. 62/69, 1949, S. 155 ff.)

DINKLAGE, Karl: Quellen zur Mittelalterlichen Geschichte des Zentgerichts in Franken in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst Bd. V, Aschaffenburg, S. 78 ff.

EBEL, Wilhelm: Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2. Aufl. Göttingen 1958

ders. Über den Leihegedanken in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen, Hg. Th. Mayer (Vorträge und Forschungen Bd. 5) Konstanz 1960 S. 11 ff.

FEHR, Hans: Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, Leipzig 1904

ders. Deutsche Rechtsgeschichte (RG), 6. Aufl. Berlin 1962

FEINE, Hans Erich: Die Kaiserlichen Landgerichte in Schwaben in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung (ZRG) Bd. 66 (1948) S. 148 ff.

FISCHER, Adolf: Geschichte des Hauses Hohenlohe I. und II. Teil (1. und 2. Hälfte) Stuttgart 1866, 1868 und 1871

FISCHER, Hermann: Schwäbisches Wörterbuch, 2. Bd. Tübingen 1908 und 4. Bd. Tübingen 1914

FUNK, Wilhelm: Alte deutsche Rechtsmale, Berlin/Bremen 1940

FUTTER, Eugen: Evangelische Kirchenordnungen der Grafschaft Hohenlohe im 16. Jahrhundert, Tübinger phil. Diss. 1952 (Masch. Schrift)

GANZHORN, Gerhard: Die Entstehung und die Quellen des Hohenlohischen Landrechts aus dem Jahre 1738, Tübinger iur. Diss. 1954 (Masch. Schrift)

GEBHARDT, Bruno: Handbuch der deutschen Geschichte, 8. Aufl., hrsg. v. Herbert Grundmann Bd. 1 Stuttgart 1954

GEHRING, Paul: Um die Weistümer in: ZRG germ. Abt. Bd. 60 (1940) S. 261 ff

GERNHUBER, Joachim: Literaturbesprechung über Hirsch, Die Hohe Gerichtsbarkeit 2. Aufl. Darmstadt 1958, in: ZRG germ. Abt. Bd. 76 (1959) S. 401 ff

GRIMM, Jakob: Deutsche Rechtsalterthümer, 1. Aufl. Göttingen 1828 und 2. Aufl. Göttingen 1854

HÄUßERMANN, Ekkard: Die Entstehung der Städte in der Grafschaft Hohenlohe und die Grundlagen ihrer Verfassung, Tübinger phil. Diss. 1958 (Masch. Schrift)

HANßELMANN, Christian Ernst: Diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit mit denen zu selbiger gehörigen Rechten nicht etwa in dem sogenannten großen Interregno, oder nach solchen Zeiten erst zu theil geworden, sondern Demselben schon lang vorher zugestanden oder in ruhiger Übung zugekommen; samt einer Abhandlung von dieses Hauses Ursprung und Herkunft, auch dessen Voreltern biß auf die Zeiten des erst genannten Interregni, Nürnberg 1751

HARTMANN: Zenten, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für das wirtembergische Franken, Bd. 10 (1875) S. 34 ff

HIRSCH, Hans: Die Hohe Gerichtsbarkeit (mit einem Nachwort von Th. Mayer), 2. Aufl. Darmstadt 1958

KEUTGEN, Friedrich: Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena 1918

KLEBEL, Ernst: Territorialstaat und Lehen in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen, Hg. Th. Mayer (Vorträge und Forschungen Bd. 5) Konstanz 1960 S. 195 ff

KNAPP, Hermann: Die Centen des Hochstifts Würzburg, Bd. I Berlin 1907, Bd. II Würzburg 1932

KNAPP, Theodor: Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Württ. Bauernstandes, 1. und 2. Bd. Tübingen 1919 (Neudruck Aalen 1964)

ders. Über Marksteine und andere Grenzbezeichnungen, vornehmlich im südwestlichen Deutschland in: Grenzrecht und Grenzzeichen, hrsg. von K. S. Bader, Freiburg 1940, S. 1 ff

ders. Zur Entstehung der Landeshoheit in: Württ. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, Neue Folge Bd. 38 (1932) S. 9 ff

KNÖDEL: Die Möckmühler Centordnung von 1729 mit geschichtlichen Bemerkungen über ihre Entstehung, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für das wirtembergische Franken, 7. Bd. 1. Heft (1865) S. 68 ff

KÖTZSCHKE, Rudolf: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Leipzig 1922

KROESCHELL, Karl: Zentgerichte in Hessen, ZRG germ. Abt. Bd. 73 (1953) S. 300 ff

LIEBERICH, Heinz: Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern in: ZRG germ. Abt. Bd. 71 (1954) S. 243 ff

MATTES, W.: Öhringer Heimatbuch, Öhringen 1928

MAYER, (Dekan): Das Centgericht Weikersheim, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für das wirtembergische Franken, 6. Bd., 1. Heft (1862) S. 45 ff

ders. Beiträge aus dem Stadtbuch von Weikersheim vom Jahre 1416 abwärts, ebd. 5. Bd., 2. Heft (1860) S. 234 ff

MAYER, Theodor: Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit in: Rheinisches Vierteljahresblatt, Heft 15/16 (1950/1951) S. 344 ff

MAYER, Theodor: Nachwort zu: Die Hohe Gerichtsbarkeit von Hirsch, 2. Aufl. Darmstadt 1958

METZ, Wolfgang: Zur Geschichte der fränkischen centena in: ZRG germ. Abt. Bd. 74 (1957) S. 234 ff

MEYER, Karl: Aufsätze und Reden in: Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. 37 (1952) S. 163 ff

MITTEIS, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte (RG), 6. Aufl. bearbeitet v. H. Lieberich München und Berlin 1960

ders. Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933

MOSER, Johann Jakob: Teutsches Staats-Recht, Teil XXII, Leipzig und Ebersdorf 1745

PLANITZ, Hans: Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz-Köln 1954

SCHEYHING, Robert: Eide, Amtsgewalt und Bannleihe, Köln und Graz 1960

SCHLESINGER, Walter: Die Entstehung der Landesherrschaft in: Sächsische Forschungen zur Geschichte Bd. I, Dresden 1941

SCHRÖDER-von KÜNßBERG: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (RG), 7. Aufl. Berlin und Leipzig 1932

SCHUMM, Karl: Festschrift zur 600 Jahrfeier der Stadt Neuenstein, Neuenstein 1951

ders.: Festschrift zur 600 Jahrfeier der Stadt Niedernhall am Kocher, Neuenstein 1956

ders.: Die Geschichte der Städtischen Verfassung in Öhringen 1253 - 1806, Öhringen 1953

ders.: Festschrift zur 700 Jahrfeier der Stadt Waldenburg, Neuenstein 1954

SCHUMM, Karl: Geschichtliches Werden ... in: Der Landkreis Öhringen, Amtliche Kreisbeschreibung, Verlag Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Bd. I Stuttgart 1961 S. 191 ff

ders.: Konrad von Weinsberg, Festrede vor dem Justinus Kerner-Verein in Weinsberg im Jahre 1960, ungedrucktes Manuskript

SCHUMM, Marianne: Adelheid von Öhringen in: Schwäbische Lebensbilder, Bd. 6 Stuttgart 1957 S. 5 ff

von SCHWERIN, Claudius Frh. und THIEME, Hans: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (RG), 4. Aufl. Berlin/München 1950

SPRANDL (Oberamtmann): Ordnung des peinlichen Centgerichts zu Haldenbergstetten in: Zeitschrift des Historischen Vereins für das wirtembergische Franken, 4. Bd., 2. Heft 1857 S. 239

von SICKENHAUSEN, Egidius: Observationes Feudales Juridico - Politico Practicae Selectae (Auserlesene Anmerkungen über die Lehen Gerechtigkeit; aus denen Geistlichen und Weltlichen Rechten, auch Lehensgebräuche und berühmter Rechtsgelehrter Schriften gezogen und denen im Lateinischen Ungeübte in teutscher Sprach verfaßt), Nürnberg 1689

ULSHÖFER, Fritz: Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen, Tübinger iur. Diss. Neuenstein 1960

Graf von WALDKIRCH: Die Mosbacher Zent in: Zeitschrift des Historischen Vereins für das wirtembergische Franken, 6. Bd., 1. Heft 1862 S. 41 ff

WIBEL, Johann Christian: Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie, Bd. I Nürnberg 1752

WELLER, Karl: Hohenlohische Landstände in: Zeitschrift des Historischen Vereins für das wirtembergische Franken, neue Folge 15, 1930, S. 41 - 43

ders.: Die Geschichte des Hauses Hohenlohe 1. Teil Stuttgart 1904, 2. Teil Stuttgart 1908

ders.: Die Zentgerichtsverfassung im Gebiet des heutigen Württembergischen Franken in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst, Bd. IV (Bd. 75 als Fortsetzung des "Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg), 1952 S. 11 ff

WOHLHAUPTER, Eugen: Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns in: Deutschrechtliche Beiträge Bd. XII, Heft 2, Heidelberg 1929

A. EINLEITUNG

I. DAS TERRITORIUM HOHENLOHE

Das Gebiet im Norden des ehemaligen Landes Württemberg, das geographisch mit Hohenloher Ebene bezeichnet wird, hat seinen Namen vom Geschlecht derer von Hohenlohe. Sowohl die Herkunft dieses Geschlechts, als auch die Bedeutung ihres Namens lassen sich geschichtlich nicht eindeutig ermitteln.

Eine Deutung, "Hohenlohe" sei eine Übersetzung des lateinischen "alta flamma", weil ein Ahnherr der Hohenlohe einen Sieg der Römer über die Karthager durch Ausgabe einer Losung mittels brennenden Feuers herbeigeführt habe, wird schon von Adolf Fischer [1] als Legende zurückgewiesen.

Aus der alten Schreibweise des Namens (Hohenloh, Hohenloe, Hohenloch, Hollo) [2] kann hingegen entnommen werden, daß damit ursprünglich "Hochwald" (Loch, Lohe = Wald) [3] gemeint sein könnte; im übrigen ist in dem Centgerichtsbüchlein von Bartenstein aus dem Jahre 1561 [4] auch von einem "Hölzlin, das Löhelin genannt ..." die Rede.

Weder eine Urkunde, noch eine sonstige Quelle sagt etwas über die genaue Herkunft der Edelfreien von Hohenlohe. Man wird ihre Stammheimat wohl östlich der Tauber [5] nahe Uffenheim suchen müssen, wo auch ihre frühesten allodialen Besitzungen lagen [6].

Urkundlich tritt im Jahre 1153 [7] Konrad von Weikersheim auf, dessen Söhne Heinrich und Albert sich Hohenlohe nannten. Für Heinrich gilt das ab 1182 ("von Hohenlohe") und für Albert ab 1178 ("de Hohenloch") [8]. Bereits wenige Jahre später verlor das Haus Hohenlohe einen Teil seiner Stammlande um Weikersheim sowie in und um Mergentheim [9]. Andererseits aber vermochten die Herren von Hohenlohe ihren Besitz nach Westen auszudehnen.

Von Anfang an waren sie reichsfreundlich und kaisertreu eingestellt [10]. Die Herren von Hohenlohe folgten den Kaisern in deren Hoflager auf schwäbische und fränkische Pfalzen. Besonders hervorgetan hat sich Albert von Hohenlohe durch seine Beteiligung an dem Kreuzzug Kaiser Friedrichs I. im Jahre 1189 [11]. Noch Gottfried und Konrad von Hohenlohe gehörten von 1230 - 1232 beim Hofe Kaiser Friedrichs II. zu dessen engsten Vertrauten [12]. Er ernannte sie zu Reichsräten und verschaffte ihnen dadurch die Möglichkeit, an bevorzugter Stelle gewichtigen politischen Einfluß zu nehmen [13].

Die Staufer ihrerseits lohnten diese Dienste neben der persönlichen Bevorzugung mit der Hingabe einer Vielzahl von Besitzungen und Rechten [14]. Es gelang den Herren von Hohenlohe, ihre Besitzungen und das Gebiet zunächst im Osten der

späteren Grafschaft zu vergrößern. Dieser Aufschwung erfolgte jedoch nicht nach einem festen Plan der Staufer. Deshalb findet man auch keinen räumlich ununterbrochenen Gebietszuwachs, sondern immer nur bestimmte Zentren [15]. Von diesen aus (z.B. Langenburg und Waldenburg) war eine Ausbreitung in dem Sinne möglich, daß Verbindung zum ansässigen Ortsadel aufgenommen wurde.

Die Umbildung von solchen ehemaligen staufischen Gebieten zu hohenlohischen hatte auch zur Folge, daß sich in den Nachbarterritorien hohenlohische Exklaven bilden konnten [16]. Gefördert wurde die allmähliche Vergrößerung durch Kauf, Tausch, Verpfändungen und Begründung von Lehensverhältnissen. Dadurch ergab sich eine fortwährende Veränderung des Besitzstandes.

Das Gebiet etwa von Waldenburg bis an die Tore von Weinsberg und nördlich bis zu den Flüssen Kocher und Jagst gehörte zunächst zu dem Chorherrnstift in Öhringen [17]. Im Jahre 1037 ließ Adelheid, die Mutter Kaiser Konrads II., durch ihren Sohn, den Bischof Gebhard von Regensburg, dieses Stift gründen [18]. Die Rechte an diesem Chorherrnstift waren aufgeteilt: Besitz an dessen Gebiet hatte das Stift, Lehensherr war der Bischof von Regensburg, die geistliche Aufsicht führte der Bischof von Würzburg, und die Vogtei nebst der Schutzherrschaft hatten die Herren von Comburg inne [19]. Als diese im Jahre 1115 ausstarben, übernahmen die Staufer die Vogteirechte als Rechtsnachfolger [20]. Wegen ihrer Verdienste um die Krone und um das Reich übertrugen die Staufer diese Stiftsvogtei an die Herren von Hohenlohe, etwa zur gleichen Zeit, als Waldenburg in ihren Besitz kam, also Anfang des 13. Jahrhunderts [21]. Damit erhielten die Hohenlohe auch Rechte in dem westlichen Teil ihrer späteren Grafschaft.

Nach der Übertragung der Vogtei über das Öhringer Stift an Hohenlohe kam es zu Auseinandersetzungen mit den Edelfreien von Weinsberg, den westlichen Nachbarn. Diese Auseinandersetzung machte eine Abgrenzung beider Interessen nötig [22].

Das geschah im März 1253 in dem sogenannten "Öhringer Vertrag" (auch Öhringer Weistum oder Öhringer Vergleich genannt). Es wird im Rahmen dieser Arbeit noch öfters [23] auf die Bedeutung des Vertrages eingegangen werden; hier sei nur soviel bemerkt, daß dessen Ergebnis eine flächenmäßige Ausdehnung des Einflußgebietes von Hohenlohe war, verbunden mit einer Bestätigung und Festigung des bisherigen Territoriums [24]. Die Ausdehnung und der Ausbau des Gebietes wurde aber immer wieder durch Verfügungen der Herren von Hohenlohe über das gewonnene Gebiet gehemmt; vor allem im 14. Jahrhundert verkaufte, tauschte und verpfändete Graf Ulrich einen großen Teil seines Landes [25]. Seinen Nachfolgern gelang es jedoch, wieder einen Teil der Gebiete zurückzuerwerben [26]. Insgesamt gesehen war der Ausbau der Gebietsherrschaft seit 1253 größer als die gebietsmäßigen Verluste durch Verkäufe, Verpfändungen etc. Durchgeführt wurde der Ausbau des Territoriums durch die Beseitigung der Grundherrschaft und Einbeziehung ihrer Güter und Rechte. So kam Anfang des 14. Jahrhunderts die Neuensteiner Wasserburg der Herren

von Stein an Hohenlohe und damit auch deren weitverstreuter Besitz [27]. 1327 gelangte Gabelstein - heute abgegangen - in hohenlohische Hände [28].

Der Abschluß der flächenmäßigen Ausdehnung der Herrschaft über das Territorium lag etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts [29]. Aber auch nach dieser Zeit traten natürlich noch Veränderungen im Gebietszustand auf, so z.B. durch den Erwerb des Ortes und Amtes Schrozberg im Jahre 1558 und Wiedereinlösung des verpfändeten Kirchbergs 1562 [30].

Das Gebiet der Grafen von Hohenlohe blieb etwa in diesem Zustand erhalten bis 1806. Es reichte im Norden an das Kurfürstentum Mainz, an den Besitz des deutschen Ordens um den Hochmeistersitz Mergentheim und an das Bistum Würzburg. Im Osten grenzte das Gebiet an die Markgrafschaft Ansbach und die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, im Süden an die Reichsstadt Schwäbisch Hall und das Herzogtum Württemberg und im Westen wieder an das Herzogtum Württemberg und die Abtei Schöntal [31].

II. ENTWICKLUNG DER LANDESHERRSCHAFT

1) Grundlagen des Gebietserwerbs

Die von den Herren von Hohenlohe erworbenen Gebiete stammen hauptsächlich aus staufischem Hausgut. Der Besitz wurde in Form von Lehensverträgen erlangt. In der Zeit nämlich, als die Herren von Hohenlohe in Reichsdiensten standen, also Ende des 12. Jahrhunderts bis Mitte des 13. Jahrhunderts, versuchten die Staufer, das Reich zu festigen und eine zentrale Reichsverwaltung aufzubauen [32]. Diesem Plan sollte auch das Lehenswesen dienen [33]. In der Folge nun förderte aber gerade das Lehensrecht die innere Zersplitterung des Reiches und wirkte sich damit gegen den Plan aus [34]. Zu dieser entgegengesetzten Entwicklung ist nicht das Lehenswesen als solches Ursache. Nur die Durchführung des Lehensverhältnisses in Deutschland, nämlich nicht auf der Grundlage der Befehlsgewalt des Lehensherrn und der Gehorsamspflicht des Lehensmannes, sondern auf der des gegenseitigen Treueverhältnisses führten zu einer Stärkung des Rechtes der Vasallen gegenüber dem Recht der Lehensherrn [35].

So kam es in Deutschland durch die Entwicklung des Lehensrechtes zum Territorialfürstentum und zum Partikularismus, während in Frankreich und England die Königsmacht zentralisiert und gestärkt wurde [36].

In die Zeit um 1230 [37] fällt die Lehenshingabe an die Herren von Hohenlohe durch die Staufer. Als Grund wird - auch in den neueren Arbeiten über Hohenlohe [38] - stets angegeben, die Staufer hätten sich gegenüber Hohenlohe aus

Dankbarkeit erkenntlich zeigen wollen und deswegen Güter zu Lehen vergeben. Demgegenüber ist aber - wie es auch sonst im Reich üblich war [39] - für Hohenlohe der Grund der Lehenshingabe darin zu sehen, daß die damalige Zeit nur eine Besoldung in Form einer Entlohnung durch Land (als Lehen) kannte. Diesen Gesichtspunkt bei der Bearbeitung der hohenlohischen Geschichte hat bisher nur Karl Schumm beachtet [40]. So ist für Hohenlohe der Lehenserwerb zu jener Zeit neben der wohlverstandenen Dankbarkeit der Staufer auch aus einer wirtschaftlichen Notwendigkeit heraus zu erklären.

2) Von den Herrschaftsrechten zur Landeshoheit

Mit dem weiteren Verfall des Lehensstaates entsteht die Frage nach der Landeshoheit [41].

Das Problem der Landeshoheit aus hohenlohischer Sicht hat zum ersten Mal der Hohenlohische Rat, Jurist und Historiker Christian Ernst Hanßelmann untersucht. Sein erstes großes Werk aus dem Jahre 1751 [42] trägt den umständlichen Titel:

> "Diplomatischer Beweiß/daß dem Hause Hohenlohe die Landes-Hoheit, mit denen zu selbiger gehörigen Rechten/ nicht etwan in dem sogenannten grosen Interregno, oder nach solchen Zeiten erst, zu theil worden, sondern Demselben schon lang vorher zugestanden und in ruhiger Übung zugekommen; samt einer Abhandlung von dieses Hauses Ursprung und Herkunfft, auch dessen Voreltern bis auf die Zeit des erstgenannten Interregni aus authentischen Archivurkunden und glaubwürdigen Schriftstellern mit Fleiß verfertiget."

Für die heutige Forschung hat dieses Werk mehr historischen als wissenschaftlichen Wert. Es handelt sich nämlich in erster Linie um eine Schrift, durch die der Verfasser unter Hervorhebung und Übertreibung der Verdienste seiner Herrschaft die eigene Position am fürstlichen Hofe zu festigen suchte. Auch das Werk von Adolf Fischer [43] behandelt das Problem der Landeshoheit nur unter dem Gesichtspunkt, zur Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen die Bedeutung des Hauses zu unterstreichen.

Wenn die Frage der Landeshoheit hier angeschnitten wird, so deswegen, weil das Ergebnis der Untersuchung wesentlich für das Problem der Gerichtsbarkeit ist. Die Hohe Gerichtsbarkeit kann nur ein politisch starker Landesherr ausüben, wie noch zu zeigen sein wird. Damit wird aber auch zugleich eine Grenze gezogen,

sodaß das Problem der Landeshoheit nicht erschöpfend behandelt werden kann [44].

Trotzdem ist für die Darstellung der staatlichen Entwicklung in Hohenlohe erforderlich, daß versucht wird, Klarheit über den Begriff "Landeshoheit" zu erlangen. Die Landeshoheit der Grafen von Hohenlohe als Territorialherren zur Zeit des ausgehenden Mittelalters könnte mit dem hergebrachten Staatsbegriff des 19. Jahrhunderts dahin definiert werden, daß Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt erforderlich sind [45].

Demgegenüber wird aber vor allem von Otto Brunner [46] und Böckenförde [47] die Ansicht vertreten, dem Begriff Landeshoheit könne man nicht mit juristischen Begriffen eines positivistischen Verfassungsrechts gerecht werden. Demnach dürfe nicht mit der älteren Ansicht [48] die Landeshoheit derart mit dem Grundbesitz in Beziehung gebracht werden, daß dieser als solcher die Landeshoheit erzeuge. Diesen Grundsatz hatte sich schon Hanßelmann [49] in seinem ganzen Werk zu eigen gemacht. Nach Hanßelmann spielt dabei der Rechtsgrund des Besitzerwerbs keine Rolle. Es fallen auch die gesamten durch Vertrag erworbenen Lehensgüter darunter.

Zum Entstehen der Landeshoheit müssen außer dem Grundbesitz noch wesentliche Faktoren hinzutreten [50]. Damit ist - rechtlich gesehen - die Landeshoheit nicht mehr selbstverständliche Begleiterscheinung des Besitzes. Das heißt jedoch nicht, daß eine Hoheit ohne Besitz möglich wäre: als Kern, als Fundament bleibt er zur Bildung der Landeshoheit erhalten. Ohne eine solche Grundlage konnte niemand zum Landesherren aufsteigen. Mitteis gibt dafür die gute Formulierung [51]:

> "Früher betrachtete man ... den fürstlichen Grundbesitz als S u b s t a n z der Landeshoheit ... aber (heute bleibt er) als S u b s t r a t bedeutsam ..."

Das Wesen der Landeshoheit hängt jeweils von der Geschichte des Landes und von dessen Aufbau ab. Neben dem reinen Besitz des Gebietes muß der aufstrebende Territorialherr auch die Herrschaft über die Landleute haben und damit in der Lage sein, Schutz und Schirm auszuüben. Er muß sich allen Widerständen gegen den Landfrieden von innen und außen entgegenstellen können [52].

Die Stellung des Territorialherren in seinem Gebiet ist zur Zeit des ausgehenden Mittelalters mithin weniger mit dem Begriff "Hoheit" oder "Souveränität" zu bezeichnen, als vielmehr damit, daß er Herr in seinem Land ist. Demgemäß erscheint der Begriff "Landesherrschaft" treffender und wird dem damaligen Zustand am ehesten gerecht [53]. Im Folgenden sollen die für die Innehabung der Herrschaft wesentlichen Ereignisse der Hohenlohischen Geschichte untersucht werden.

a) Der Öhringer Vertrag

Die Grafen von Hohenlohe erlangten die Herrschaft über die Landleute in ihrem Gebiet im wesentlichen durch Übertragung und Innehabung der staufischen Vogteien. Über die Entwicklung der Vogteien in Hohenlohe bis Mitte des 13. Jahrhunderts weiß man urkundlich so gut wie nichts. Es muß daher vorläufig angenommen werden, daß hier dieselben Verhältnisse herrschten, wie sie die Forschung allgemein herausgearbeitet hat [54]. Ab Mitte des 13. Jahrhunderts ist der Vogt Vertreter des Königs, der dessen Interessen in dem betreffenden Gebiet wahrnimmt. Inhalt der Vogteien ist die Schutz- und Schirmvogtei einerseits und die Gerichtsvogtei andererseits [55]. Daraus ergibt sich für Hohenlohe die Bedeutung des Überganges der Vogtei im Hinblick auf die Landesherrschaft und die Frage der Gerichtsbarkeit. Über den Eintritt Hohenlohes in die Vogteirechte gibt am besten der schon erwähnte [56] "Öhringer Vertrag" aus dem Jahre 1253 [57] Aufschluß, weil durch den Vertrag in Form eines Vergleiches (daher auch Öhringer Vergleich genannt) wegen der Vogtei entstandene Streitigkeiten beigelegt wurden.

Vertragspartner dieses bedeutungsvollen Dokumentes deutscher Stadt- und Rechtsgeschichte sind die Brüder Engelhard und Konrad von Weinsberg einerseits und Gottfried von Hohenlohe andererseits. Der in diesem Zusammenhang entscheidende Satz des Vertrages lautet [58]:

> "Diu stat Oringowe stet also: Swer drin vas, daz der haben sol schirm an libe und an gute von dem Voite und von den schultheizen. Die vogeteie ist mines herren Hern Gottfriedes von Hohinloch."

Das bedeutet für Hohenlohe, daß diese Herren als die nunmehrigen unbestrittenen Alleininhaber der Vogtei Schirm und Schutz über die Landleute haben, d.h., daß die Bewohner Schirm an Leib und Gut von dem Vogt empfangen.

b) Übertragung von Herrschaftsrechten an Hohenlohe

Den Grafen von Hohenlohe war es - wie anderen Landesfürsten [59] - seit Anfang des 14. Jahrhunderts gelungen, ihre eigene Lehenshoheit auszuweiten. Wie sehr sie diese Möglichkeit gegenüber den ansässigen Rittern ausnutzten, zeigt das umfangreiche Lehensarchiv im Fürstlich Hohenlohischen Schloßarchiv zu Neuenstein [60]. Die Ausweitung der eigenen Lehenshoheit ist gleichbedeutend mit einem weiteren Ausbau der Landesherrschaft.

Das politische Erstarken der Grafen von Hohenlohe hatte zur Folge, daß sie

Inhaber von "Regalien" wurden [61]. In dem hier verwendeten weiteren Sinne [62] sind die Regalien alle nutzbaren Hoheitsrechte, aus denen der König seine Einkünfte bezog. Es gehören hierzu die älteren und die jüngeren, die höheren und niederen Regalien [63]. Ältere Regalien sind Markt-, Münz- und Zollrechte, jüngere z.B. Berg-, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Wasser-, See- und Geleitsrechte. Zu den höheren Regalien zählt die Gerichtsbarkeit und der Heerbann, zu den niederen z.B. die Mühlrechte. Diese Gerechtsame gingen nun durch Verleihung in die Hände der Grafen von Hohenlohe über [64]. Dies gilt jedoch nicht für ein ganzes Territorium auf einmal, sondern immer nur für einen bestimmten Gebietsteil oder eine Stadt. Das ist eine Folge der personengebundenen Vergabe. Eine genaue Untersuchung des zeitlichen Übergangs der Regalien liegt für Hohenlohe noch nicht vor. Der Abschluß des Erwerbs der Rechte dürfte jedoch für den Bereich der Grafschaft Hohenlohe Ende des 13. Jahrhunderts bis Anfang 14. Jahrhundert erfolgt sein.

Für das große Gebiet des Stifts Öhringen [65] gibt wieder der Öhringer Vertrag von 1253 Auskunft auf die Frage des Überganges der Regalien. Der entscheidende Satz lautet:

> "Der voit sol auch haben alleine die Juden und die munze
> und sol setzen zwelf munzere, die heizent huesgenoszen."

Wenn hier nur von dem Judenregal und dem Münzregal die Rede ist, so bedeutet dies nicht eine abschließende Aufzählung. Es muß angenommen werden, daß auch die übrigen Gerechtsame mit auf Hohenlohe als Inhaber der Vogtei übergegangen sind, vor allem das Geleitsrecht, das wegen der vielen alten Reichs- und Heerstraßen um Öhringen herum eine besondere Bedeutung hat [66]. Der Besitz der Regalien brachte den Grafen von Hohenlohe die Möglichkeit, ihr Gebiet nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich zu beherrschen. Von dieser Möglichkeit machten sie auch erfolgreichen Gebrauch. Sie konnten damit ihre Macht gegenüber anderen Nachbarterritorien aufrecht erhalten. Es gelang ihnen, die erworbenen Rechte auszubauen, während anderen Territorien ein solcher Erfolg nicht beschieden war.

c) Die Hohe Gerichtsbarkeit als Regal

Entscheidender Bestandteil der Landesherrschaft ist die zu den höheren Regalien [67] zählende Hohe Gerichtsbarkeit [68]. Die Ansichten darüber, wie groß die Bedeutung der Hohen Gerichtsbarkeit ist, gehen auseinander. So wird das Recht, über Leib, Leben, Ehre, Erbe und Eigentum zu richten, als das eigentlich staatenbildende angesehen [69]. Die überwiegende Meinung [70] sieht die Hohe Ge-

richtsbarkeit als wesentlichen Faktor zur Bildung und zum Ausbau einer Landesherrschaft an.

Für Hohenlohe speziell ist die Erkenntnis der Bedeutung der Hohen Gerichtsbarkeit für die Landesherrschaft nicht neu. So bezeichnete noch Mitte des 16. Jahrhunderts ein Syndikus, ein gelehrter Jurist, der drei Reichsstädte Schwäbisch Hall, Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber die Hohe Gerichtsbarkeit neben anderen Gerechtigkeiten als einen wesentlichen Bestandteil der "Landeshoheit" [71]. Wie alle Regalien so teilt auch die Hohe Gerichtsbarkeit das rechtliche oder natürliche Schicksal des ihr zugrundeliegenden Territoriums (oder der Stadt). Das bedeutet eine Bindung der Hohen Gerichtsbarkeit an den vorhandenen Grundbesitz. Diese Bindung wurde für Hohenlohe sehr bedeutsam. Nachdem Ulrich von Hohenlohe im Jahre 1398 unter anderem auch das Amt und die Stadt Kirchberg an die drei Reichsstädte Schwäbisch Hall, Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber verpfändet hatte [72], tauchte die Rechtsfrage auf, ob bei der Verpfändung seinerzeit die Hohe Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Lendsiedel und Gagstadt mit auf die drei Städte übergegangen war oder nicht. Brandenburg-Ansbach und später Hohenlohe beanspruchten nämlich die Hohe Gerichtsbarkeit für sich, während sich die drei Städte dem entgegenstellten.

Es kam zu einem fast 150-jährigen Prozeß (1517 - ca. 1661) vor dem Reichskammergericht, dessen Ausgang den vorhandenen Akten nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist. Der städtische Anwalt verfertigte ein Gutachten [73] über die Frage, worin er ausführlich darlegt, daß zwar die Hohe Gerichtsbarkeit selbständig übertragbar sei und demgemäß auch bei Veräußerung des Gebietes zurückbehalten werden könne. Wenn aber eine Verfügung über das Territorium vorgenommen würde, dann gehe das Regal - die Hohe Gerichtsbarkeit - ipso iure und ohne Spezifikation auf den Erwerber über; eine Zurückbehaltung müsse ausdrücklich erklärt werden, eine stillschweigende Zurückbehaltung oder eine etwaige andere Verfügung sei ohne rechtliche Wirkung. So heißt es in dem zitierten Aktenstück weiter:

> "Dieweil dann die Burge und die Statt Kirchperg mit allen Pertinentien, Herrlichkeiten (= Regalien) und dem ganzen Territorio, darunder auch beede Dörffer Lennsiedel und Gackstatt gelegen, durch bemelten Kauf an die Herren Cleger (gemeint sind die drei Städte) kommen ... so kan es keinen Zweifel haben, dann das sich dieselbigen Oberkeit (= Hohe Gerichtsbarkeit) ... auch auf bede Dörffer alß wol alß auf andere Fleckhen unndt dörffer, so mit der Burg, Statt und Ampten erkaufft und verkaufft worden, erstreckt.
>
> Jurisdictio enim super principali extenditur ad connexa. Et omne id, quod respicit (gehören) vel includit principale,

respicit et includit omne id, quod dependet ab illo. Sed Jurisdictio in Territorio dependet ex Jurisdictione in Castro, quasi a capite ..."

Äußere Zeichen der Zugehörigkeit der Hohen Gerichtsbarkeit zu dem Territorium, bzw. zu der Stadt sind symbolisch "die Zaichen der hohen Obrigkeit" [74]. Diese Zeichen werden nie für ein ganzes Land, sondern nur für eine bestimmte Stadt oder einen Amtsbezirk einer bestimmten Herrschaft verliehen [75]. Das Recht, Stock und Galgen zu errichten, und damit diese Zeichen selbst haben darüber hinaus noch eine weitere Bedeutung. Das Recht, über Leib und Leben zu richten, reicht noch nicht aus, die Hohe Gerichtsbarkeit als Teil der Landesherrschaft zu begreifen. Erst die Verbindung der Hohen Gerichtsbarkeit mit der Exekutionsgewalt führt zur Landesherrschaft. Es muß also noch das Recht der Vollstreckung hinzu kommen, mit der der Inhaber volle Gewalt über die Untertanen erlangt. So wird auch verständlich, warum in den Urkunden [76] stets deutlich die Errichtung von "stock und galgen" hervorgehoben wird.

d) Befreiungsbrief und seine Konfirmationen

Ein weiterer Fortschritt im Ausbau der Landesherrschaft und ein Merkmal für die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Hohenlohe ist die Entbindung der Grafen von Hohenlohe von der Verpflichtung, daß ihre Untertanen ihr Recht vor den königlichen Landgerichten suchen müssen [77]. Im Hohenlohe Archiv in Neuenstein findet man die Entbindung von fremder Gerichtsbarkeit in Form von sogenannten Befreiungsbriefen [77a]. Der älteste für Hohenlohe auffindbare Befreiungsbrief ist der aus dem Jahre 1418, ausgestellt von König Sigismund [78]. Der wesentliche Satz dieser Urkunde lautet:

"Wir Sigismund von gotes Gnaden Romischer kung ... haben Im (Graf Albrecht von Hohenlohe) ... die besunder gnade und Fryheite getan ... ouch sollen sine Dienere, Burgere, Armlute und Undersazen wo Er die hat und mit Namen der Clostere des Ordens von Czitel, die der Herrschafft von Hohenloch zu versprechen sten, und darüber Sy vögt und herren sind, Armelute und Undersassen, vor Unserm und des Richs Hofgericht, vor dem Hoffgericht zu rotwile, oder anderen Landgerichten, oder Gerichten, die werntlich sind, umb keinerley Sache willen geladen werden, noch schuldig sin zu entworten, oder zu gesteheen, Sunder wer zu In gemeinlich oder sunderlich jetzt zu clagen hat,

> der sol Recht vordern und nemen in den Gerichten, dorinn Sy dann geseßen sind, und nirgends anderswo ..."

Mit dieser Befreiung gelang den Grafen von Hohenlohe der Aufbau einer landesherrlichen, durch nichts beeinflußten durchgreifenden Gerichtsbarkeit. Damit hatte Hohenlohe dieselbe Position erlangt, die die Kurfürsten durch die Goldene Bulle von 1356 erhielten. Die Untertanen dürfen nicht vor fremde Gerichte - das Reichshofgericht und die Landgerichte - gezogen werden. Auch eine Appellation zu den fremden Gerichten ist für die Hohenlohischen Untertanen ausgeschlossen. Der betreffende Satz des Befreiungsbriefes lautet:

> "... und das ouch alle und igliche, die zu dem yczgenanten Albrecht zusprechen haben, Recht von In, vor Uns, oder dem yczgenanten Hofmeister, nemen und sich doran begnugen lassen sollen, on alle intrege und widersprechen ..."

Damit gilt für Hohenlohe mindestens ab 1418 das "ius de non appellando et de non evocando". Der Befreiungsbrief stellt eine Einschränkung dieses Grundsatzes für den Fall auf, daß die Herrschaft selbst oder die landesherrlichen Gerichte Hohenlohes den Untertanen das Recht verweigern. Dann kann Graf Albrecht vor das Hofgericht geladen werden, wo er sich nach dem Rechte dieses Gerichts verantworten muß.

> "... Doch also, das Er daselbe, eynem iglicher clager und clagerynnen Rechts gehorsam sin sol, wer aber, das derselb Albrecht des nit tete, oder sumig daran were, oder würde, das man In dann laden moge für unser und des Richs Hofgericht, daselbst Er dann schuldig sin sol zu antworten, als desselben Hoffgerichts Recht ist ..."

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob es für den Untertanen keine direkte Möglichkeit gibt, sich wegen seiner Sache an ein landfremdes Gericht zu wenden, wenn ihm das Recht von seinem zuständigen Gericht verweigert oder verzögert wird. In der Urkunde heißt es für diesen Fall nur, die Untertanen mögen "Ire Rechte suchen, an den Steten, do das billichen ist". Es kommt also darauf an, was unter den "Steten, do das billichen ist" verstanden werden muß. Heißt es, daß es die Städte sind, wo die Landgerichte sind, dann könnten die Untertanen dort klagen. Bedeutet es aber, daß der Rechtsuchende einem anderen landesherrlichen Gericht zugewiesen wird, dann wäre eine Zuständigkeit der Landgerichte für die Rechtssache des Untertan nicht gegeben. Die erstere Möglichkeit erscheint als die richtigere. Die Goldene Bulle von 1356 kennt die Bestimmung, daß im Falle der Rechtsverweigerung das "ius de non appellando" ausgeschlossen ist, daß also die

Untertanen wohl vor dem Reichshofgericht oder den Landgerichten klagen dürfen. Die Befreiung von 1418 lehnt sich inhaltlich sehr stark an die Goldene Bulle an. Daher wird man den Begriff "Stete, do das billichen ist" auf die Landgerichte beziehen müssen. Auch das Ergebnis könnte für diese Annahme sprechen: der Landesherr muß sich selbst vor dem Reichshofgericht wegen der Rechtsverweigerung verantworten, der Untertan bekommt sein Recht in der Sache vor dem Landgericht.

Die Befreiung von 1418 enthält zum Schluß noch ein Verbot gegen die Hof- und Landrichter, daß sie keine Ladungen gegen die Herrschaft oder ihre Untertanen bei Vermeidung einer Strafe von 100 Mark guten Goldes vornehmen dürfen. Das Geld kommt zur Hälfte der königlichen Kammer, zur anderen Hälfte Graf Albrecht zugute.

> "Und wir gebieten dorumb ... des Richs Hoffrichter, dem Hoffrichter zu rotwile und allen anderen Landrichtern, Richtern und urteilssprecher, die ytzund und hernach sin werden, ernstlich und Vestlich mit diesem Brieff, das Sy den egenanten Albrecht, sin Dienere, Burgere, Armlute und Undersaßen und der vorgenanten clöstere Armlute und Undersaßen, Furbaßmere nit laden oder uber Sy richten, oder Urteilsprechen, oder Sy wider diese gegenwortige Unser Gnade und Fryheitte hindern, oder irren oder in die uberfaren, in kein wise, bey Unsern und des Richs Hulden, und dorzu bey Verliesunge Hundert Marck lotigs Goldes, die ein iglicher, der hiewider tut, als ofte das beschicht, zu eyner Rechten pene verfallen sin soll, halb in Unser und des Richs Camer und halb dem vorgenanten Albrecht oder sinen Erben, unleßlich zubezahlen."

In der Folge nun wird bei jedem Wechsel in der Person des Königs vom neuen König eine Bestätigung dieser Befreiung dem jeweiligen Grafen von Hohenlohe in Form sogenannter "Konfirmationen" [79a] ausgefertigt. Diese Konfirmationen werden dann von den zuständigen Landgerichten bestätigt. Die Konfirmationen und die Bestätigungen der Gerichte sind im Schloßarchiv Neuenstein verwahrt. Im einzelnen konnten hierüber folgende Quellen gefunden werden:

Am Samstag nach St. Martin des Jahres 1453 sichert das Landgericht Würzburg den Herren von Hohenlohe die eigene Gerichtsbarkeit zu [80]. Das Landgericht zu Würzburg, wie auch das Hofgericht zu Rottweil, das Landgericht auf der Leutkircher Heide und das Landgericht zu Nürnberg waren als alte Hochgerichtsbarkeiten auf Reichsgut vom Reich abhängig [81]. Das Landgericht sprach

im Namen des Kaisers Recht. Seine Zuständigkeit beschränkte sich nicht nur auf Eigentum (Grundstückssachen), sondern das Gericht urteilte auch in Strafsachen über Leib und Leben.

Die Würzburger Urkunde bezieht sich auf den von König Sigismund ausgestellten Befreiungsbrief von 1418. Sie bestätigt, daß die hohenlohischen Untertanen seit 1418 nicht mehr vor dem Landgericht zu Würzburg verklagt oder dazu geladen werden dürfen, sondern daß sie ihr Recht vor den herrschaftlichen Gerichten zu suchen haben.

Die Befreiung und die Konfirmationen blieben nicht als leere Formalitäten in den Händen der Grafen von Hohenlohe, sondern sie drangen bald auch in das Bewußtsein der hohenlohischen Amtsdiener ein und fanden bei der Anfertigung späterer Ordnungen darin ihren Niederschlag. Das zeigt, wie sehr gerade der Ausschluß der Herren von Hohenlohe von fremden Gerichten die Landesherrschaft nach innen festigte und vertiefte. Bei einer besonders wertvollen Urkunde aus dem Jahre 1472 mit Siegeln tritt das zutage. Am 2. November 1472 schreibt Dekan Albrecht und das "Capittel" zu Öhringen eine "Ordnung vom Stiefft zu Orengewe" [82]. Der Inhalt dieser Ordnung bezieht sich "über ettlichs confirmation der Herrschaft Regalien (Daretzu Näwe verleyhung Freyenhain etc.), aber Newe verleyhung über der Pain, des pluts, alles von Keiser Friderichen, dem Dritten, in Königlich und Kayserlichen würden de annis 1442, 1450 und 1453 ..."

Daraus ergibt sich, daß die Befreiung von 1418 sich nicht auf die Zivilgerichtsbarkeit beschränkte, sondern daß auch in Sachen der Hohen Gerichtsbarkeit (Blutgerichtsbarkeit) eine Unabhängigkeit der Grafen von Hohenlohe von anderen Gerichten eingetreten ist.

In der Stiftsordnung von 1472 ist noch eine Kopie [83] der erneuten Verleihung vom Jahre 1435 enthalten [84]. Am 18. Januar 1487 erneuert Friedrich III. die Urkunde Sigismunds von 1418 [85] und der darin enthaltenen Befreiung Hohenlohes von fremder Gerichtsbarkeit. Zwei Jahre später, im Jahre 1489, folgt die Bestätigung "am Donnerstag nach unserer Frauen Tag" vom Hofgericht zu Rottweil [86], vertreten durch Erhart von Wellenburg, wonach die Brüder Albrecht, Gottfried und Kraft von Hohenlohe schon von Kaiser Sigismund eine Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit erhalten haben.

Am 5. April 1495 erneuert dann Maximilian die Urkunde von 1418 und sichert Kraft von Hohenlohe die Freiheit von allen Land- und Hofgerichten, vor allem vom Hofgericht zu Rottweil und dem Landgericht in Franken zu [87].

Eine wegen Ort und Zeit der Ausstellung besonders wertvolle Urkunde Karls V. vom 15. März 1521 aus Worms [88] enthält schließlich dieselbe Zusicherung [89].

Die Erneuerung der Befreiung von 1418 durch die jeweiligen Könige und die Bestätigung dieser Befreiungen durch das Hofgericht und das Landgericht überdauerten mithin einen Zeitraum von über 100 Jahren. Eine kurze Zusammenfassung soll zum Abschluß einen Überblick über die deutschen Könige geben, von denen die Gerichtsfreiheit der Herren von Hohenlohe erneuert wurde:

König	Jahreszahl der Urkunde
Sigismund	1418
Friedrich III.	1442
	(1450)
	(1453)
Friedrich III.	1487
Maximilian I.	1495
Karl V.	1521

3) Erstarken zur Landeshoheit

Die Erlangung der Landesherrschaft der Grafen von Hohenlohe über ihr Gebiet und der Ausbau ihrer Herrschaft zu einer eigenen Landeshoheit bis 1806 erfolgte nicht ohne innere und äußere Schwierigkeiten. Demgemäß kann nicht von einer kontinuierlichen Entwicklung gesprochen werden [90].

Die Folgen der Reformation im Gebiet Hohenlohe

a) Die Aufhebung des Stifts zu Öhringen und der im hohenlohischen Gebiet gelegenen Klöster nach der Reformation stärkte die Macht der Herren von Hohenlohe und erweiterte ihr Einflußgebiet auch auf den geistlichen Besitz.

Eine Darstellung der Reformation und ihre Durchführung in Hohenlohe würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Statt dessen wird auf die hierüber erschienene Literatur verwiesen [91]. Es soll hier nur festgestellt werden, daß sich die Reformation in Hohenlohe verhältnismäßig spät, nämlich erst 1556 durchsetzte. In diesem Jahr wurde eine erste Generalkirchenvisitation vorgenommen, mit der die Reformation als vollzogen angesehen werden kann.

Folge der Reformation war die Aufhebung des Stifts in Öhringen. Zum besseren Verständnis darf hier wiederholt werden [92], daß die Grafen von Hohenlohe seit 1253 endgültig durch den Öhringer Vertrag die Vogtei des Stifts als Schutzherrschaft und als Gerichtsbarkeit in Händen hatten. Von der eigentlichen Stiftsverwaltung im engeren Sinne waren sie aber ausgeschlossen. Mit der Aufhebung

des Stifts [93] kam dann die gesamte Stiftsverwaltung in die Hände der Landesherrschaft. Ein von der Herrschaft eingesetzter Stiftssyndikus [94] nahm von nun an die Verwaltung wahr.

Auch die Klöster Gnadental, Schäftersheim und Goldbach wurden nach der Reformation aufgelöst und der Herrschaft unterstellt [95].

Die Macht über ihre Untertanen vermochten die Grafen von Hohenlohe ungehindert auszuüben, da in Hohenlohe und seinen Städten von jeher ein ausgeprägtes Ständewesen fehlte [95a]. Die Landesherren suchten nach Möglichkeit mit den vorhandenen Mitteln und der bestehenden ordentlichen Steuern auszukommen. Sie vermieden außerordentliche Auflagen und Schatzungen. Ebenso war das Zunftwesen, das sonst in den Städten eine große Rolle gespielt hat [95b], in Hohenlohe sehr schwach ausgebildet. Es gab zwar Zünfte für alle bedeutenden Sparten des Handwerks, jedoch brauchten sie sich nie zu eigenen Machtinstrumenten zu entwickeln, da es an entsprechenden Spannungen gegenüber der Herrschaft fehlte. Ursache dieser Erscheinung ist nicht zuletzt die intensive und persönliche Verwaltung durch die Hohenloher Grafen. Diese Art der Verwaltung bildete gute Amtsträger heran [95c].

b) Linienteilung der Grafen (Fürsten) v. Hohenlohe

Eine Schwächung im Erstarken zur Landeshoheit waren für die Grafschaft Hohenlohe die häufigen Teilungen im Verlauf ihrer Geschichte [96]. Die Grafschaft wurde seit ihrem Bestehen zwanzig Mal geteilt: acht Mal vor der Hauptlandesteilung von 1553, acht Mal danach in der Hauptlinie von Neuenstein und vier Mal in der Hauptlinie Waldenburg. Im Folgenden soll eine Übersicht über die verschiedenen hohenlohischen Linien dies veranschaulichen [97].

Die Eigengüter in und um Weikersheim [98] und die dazugekommenen Gebiete wurden schon Mitte des 13. Jahrhunderts von vier verschiedenen Linien verwaltet. Bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts hatte sich der Stamm Konrads von Weikersheim [99] auf fünf Linien vermehrt. Diese Zweige aber starben teilweise aus [100], teilweise kamen ihre Güter nach dem Erlöschen der Linie in andere Hände [101]. Die "Erbeinigung" [102] vom 31. August 1322 [103] ist die erste überlieferte Regelung, daß bei Erlöschen einer Teillinie der freigewordene Herrschaftsteil auf den noch vorhandenen Herrschaftsstamm zurückfallen soll. Vertragspartner sind die Brüder Gottfried II. (gest. 1329) und Konrad (gest. 1339) aus der älteren Linie Hohenlohe - Weikersheim. Nach dem Inhalt des Vertrages setzten sich die Brüder als Erben für den Fall ein, daß einer von ihnen ohne männliche Erben sterben würde. Sind aber Erben vorhanden, so übernehmen sie den Anteil ihres Vaters im Wege der Rechtsnachfolge.

Beide vertragsschließenden Brüder hatten keine männlichen Nachkommen [104].

Deshalb wurde schon am 28. April 1334 ein neuer Erbvertrag ("Erbeinigung") errichtet [105], der von Ludwig dem Bayern bestätigt ist [106]; inhaltlich stimmt dieser Vertrag mit dem von 1322 überein.

Eine Hausverordnung Krafts III. und seiner Gattin Anna vom 25. Juni 1367 [107] hatte leider nicht den von den Vertragsschließenden gewollten Erfolg, einer Zersplitterung des Territoriums unter ihren sieben Söhnen vorzubeugen. Nach der Verordnung sollten die beiden ältesten Söhne Kraft IV. und Gottfried III. das Land gemeinschaftlich regieren.

Doch Gottfried III. übertrug seinen Anteil 1379 an Kraft [108] und dieser 1384 an den jüngeren Bruder Ulrich. Schließlich erfolgte 1386 die Teilung des väterlichen Erbes (Krafts III.) unter Kraft IV., Ulrich und dem Bruder Friedrich. In diese Zeit fällt die Mißwirtschaft in Form von Gebietsveräußerungen und -verpfändungen [109]. Erst als Albrecht I., jüngster Sohn Krafts III. im Jahre 1407 alleiniger Regent wurde, kann von einer Neuordnung der Grafschaft gesprochen werden [110].

Aber im Jahre 1455 teilten die Söhne Albrechts I., Kraft V. und Albrecht II. das Land [111]: Kraft V. bekam Schillingsfürst und Waldenburg, Albrecht II. Neuenstein und Langenburg. Nach einer Alleinregierung des Sohnes Krafts V., Gottfried IV., beschloß er mit seinem Bruder Kraft VI. 1476 [112] eine weitere Teilung der Güter Krafts V.. Waldenburg kam an Kraft VI. und Schillingsfürst an Gottfried IV..

So findet man also zu dieser Zeit wieder drei Hauptlinien, nämlich Hohenlohe-Neuenstein und Langenburg, Hohenlohe-Waldenburg und Hohenlohe-Schillingsfürst.

Im Jahre 1486 vereinbarten Kraft VI. und Gottfried IV., daß das Land Hohenlohe Neuenstein und Langenburg des unverheirateten Albrechts II. an sie aufgeteilt wurde [113]. Kraft VI. erhielt zu Waldenburg noch Neuenstein und Langenburg, während Gottfried Forchtenberg, Weikersheim u.a. bekam. Wie noch zu zeigen sein wird, war bei Kraft VI. Waldenburg und Neuenstein zum letzten Mal in einer Hand.

Gottfried IV. versuchte, mit seinem Sohn Johann und Kraft VI. im Jahre 1490 [114] durch Vertrag die Einheit des Hauses herzustellen. Auch 1503 [115] wollte die Witwe Krafts VI., Helena von Württemberg durch Vertrag mit ihren sechs Söhnen einer Zersplitterung entgegenwirken, indem nur die Söhne Albrecht III. und Georg I. ihrem Vater Kraft VI. in der Regierung folgen sollten.

Acht Jahre später, 1511, teilten Albrecht III. und Georg I. das Land [116]: Albrecht III. erhielt Neuenstein, Ingelfingen und Langenburg und Georg I. Waldenburg, Pfedelbach und Bartenstein, Öhringen blieb, wie seither auch, gemein-

sam. Bedeutsam ist die Erbeinigung von 1511 deshalb, weil trotz der Teilung die Einheit des Hauses und des Territoriums gesichert werden sollte. Mittel für die Einheit war die Errichtung eines Seniorats [116a)] als Institution des Gesamthauses, u. a. zur Führung einer einheitlichen Lehensverwaltung und des gemeinschaftlichen Archivs. Das Land selbst ist unveräußerliches Fideikommißgut.

Nachdem sich auch Wolfgang von Weikersheim dieser Erbeinigung 1511 unterworfen hatte, galt sie auch für die Linie Schillingsfürst-Weikersheim, die seinerzeit 1476 Gottfried IV. zugefallen war [117)].

Nach vielerlei Schwierigkeiten [118)] und Streitigkeiten zwischen diesen Zweigen kam es schließlich in den Jahren 1553 bis 1555 zu der Hauptlandesteilung durch ein umfangreiches Vertragswerk [119)]. Seit dieser Hauptlandesteilung zerfällt das Haus Hohenlohe in zwei Hauptlinien: Hohenlohe-Neuenstein und Hohelohe Waldenburg.

Beide Linien blieben von da an selbständig und hatten eine eigene Entwicklung. Sie zersplitterten sich im Laufe der Zeit bis zur Mediatisierung im Jahre 1806 wiederum in eine Vielzahl von Teillinien [120)]. So kam es, daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts Hohenlohe aus zwölf Einzelgrafschaften bestand [121)]. 1806 regierten drei Fürsten in der Hauptlinie Neuenstein und drei in der Hauptlinie Waldenburg.

Wegen der äußeren Zersplitterung gingen die beiden Hauptlinien auch verwaltungsmäßig und persönlich oft getrennte Wege. So kehrte die Linie Waldenburg und Waldenburg-Schillingsfürst im Jahre 1667 zum katholischen Glauben zurück [122)]. Durch Kaiser Karl VI. wurde sie 1744 in den Fürstenstand erhoben [123)]. Die Linie Neuenstein blieb evangelisch und bekam erst zwanzig Jahre später, also 1764, die Fürstenwürde verliehen [124)]. Auch verwaltungsmäßig gingen die Linien ihre eigenen Wege, bis durch Schaffung "Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht" im Jahre 1737 (gültig ab 1. Juli 1738 [125)]) eine Einheit wieder hergestellt wurde.

Unter Berücksichtigung all dieser äußeren und inneren Zersplitterung könnte der Eindruck entstehen, daß es sich nicht um eine Landesherrschaft bzw. um ein Hoheitsgebiet von Hohenlohe gehandelt habe, sondern um eine Vielzahl solcher selbständigen "Staatsgebilde".

Wie in vielen reichsunmittelbaren Landesherrschaften [126)] gab es jedoch auch in Hohenlohe die Einrichtung des "Seniorates".

Das ist für die Beurteilung der Fragen nach der Landesherrschaft - Landeshoheit - von großer Bedeutung, weil der Senior nach außen als "Lehensadministrator" [127)] auftritt und die Grafschaft allgemein vertritt. Der Senior ist alleiniger Inhaber des Vergaberechts von Lehen, und er ist Hüter der weltlichen und geistlichen Rechte. Auf die Hohe Gerichtsbarkeit hat der Senior wenig Einfluß. Wie noch zu zeigen sein wird, ist die Hohe Gerichtsbarkeit Sache der Residenzstädte und Ämter der einzel-

nen Linienherrschaften.

Nach Johann Jakob Moser [128] ist bei der Seniorat sverfassung jeweils der älteste regierende Graf des Gesamthauses "Administrator des Lehenshofes". Moser gibt auch für Hohenlohe eine namentliche Aufzählung dieser Grafen von 1348 bis 1745. So erhielt in der Erbeinigung aus dem Jahre 1445 [129] zwischen Kraft V. und Albrecht II. ersterer als der ältere der Brüder das Recht, Aktivlehen der Grafschaft zu vergeben. Diese Stellung des jeweils ältesten blieb bis 1476 [130] erhalten. In dem Vertrag von 1476 verzichtete nämlich Gottfried IV. für sich und seine Erben um 1000 Gulden auf das Recht, solche Lehensverträge abzuschließen. Sein Bruder Kraft VI. erwarb dieses Recht für sich und seine Erben.

Die Erbeinigung von 1511 [131] bestimmt in § 8, daß "jnn ewig Zeit" jeweils der Älteste nach Namen und Geburt, nicht nach der Linie, für die übrigen Angehörigen des Gesamthauses die Verwaltung aller geistlichen und weltlichen Lehen haben soll. Er muß die Lehen vergeben, muß sie aber auch "mehren und nicht mindern". Damit haben sich die Befugnisse des Ältesten gegenüber 1455 erweitert: damals durfte er nur die Lehen vergeben. Seit 1511 aber hat der jeweilige Älteste als Lehensadministrator die ähnliche Stellung wie der spätere Senior, ohne daß jedoch im Vertrag vom Senior gesprochen wird. Ebenso ist nach dem Vertrag von 1511 der Älteste wie ein Senior nach innen gebunden: er darf keine Veränderungen vornehmen ohne Zustimmung aller oder doch des größeren Teils der Mitglieder des Gesamthauses. Wenn er ein Lehen verfallen lassen will, darf es nur zum Nutzen aller geschehen.

Schließlich bestimmt Graf Ludwig Casimir in einem Vergleich vom 19. März 1552 [132], also kurz vor der während der Jahre 1553 bis 1555 erfolgten Hauptlandesteilung [133], daß der Senior den Vorsitz über die anderen Grafen habe. Als Vorsitzender hat der Senior das Recht, als erster gemeinsame Urkunden zu siegeln.

Eine erneute Festlegung der Rechte und Pflichten des Seniors wurde dann im Jahre 1703 in dem "Lehensadministrationsrecess" [134] getroffen, wonach auch die 1511 zuerkannten Befugnisse bestätigt wurden.

4) Zusammenfassung

Für die Frage der Landesherrschaft - Landeshoheit - in Hohenlohe ergibt sich daher etwa Folgendes: Den Herren von Hohenlohe hat nicht ursprünglich die landesherrliche Gewalt auf ihrem Gebiet zugestanden, auch die Grafenstellung ist für die Frühzeit nicht nachweisbar. Sie hatten lediglich bedeutende Grundbesitze. Sie erwarben aber im Laufe der Zeit eine große Anzahl hoheitlicher

Rechte, vermöge deren sie Herren über ihre Untertanen wurden und so das Territorium bis zur Landeshoheit führen konnten.

Der Besitz und die Rechte stammten zum größten Teil aus staufischem Hausgut, wobei insbesondere der Übergang der staufischen Vogteien als Gerichtsvogteien von Wichtigkeit war. Das ergibt sich deutlich aus dem Öhringer Vertrag von 1253. Was nicht zum Staufergut gehörte, kam durch Kauf oder durch Lehensverträge etwa im 14. bis 15. Jahrhundert an Hohenlohe.

Für das in dieser Arbeit behandelte Problem der Hohen Gerichtsbarkeit ist wesentlich, daß die Herren von Hohenlohe die erworbenen Rechte erhalten und ihre Landesherrschaft ausbauen konnten. Besonders anschaulich kann dies bei den "Konfirmationen" der eigenen Gerichtsbarkeit gezeigt werden.

Auf die Hohe Gerichtsbarkeit haben die vielen Teilungen grundsätzlich keinen Einfluß, weil die Gerichtsbarkeit auf kleinere Bezirke beschränkt ist. Ein solcher Bezirk ist eine Stadt, ein Amt, ein Dorf oder eine Zent. Demgegenüber kann sich aber bei einer Teilung einer Linie ergeben, daß die neuentstandene Herrschaft ein eigenes Gericht aufbaut, wie es zum Beispiel in Hollenbach geschah [134a)]. Diese Einwirkungen im Zuge des Ausbaus oder Umbaus der Landesherrschaft auf die Hohe Gerichtsbarkeit wird im Folgenden dargestellt werden.

B. GERICHTSBARKEIT IN HOHENLOHE

I. GERICHTSBARKEIT IN DEN EHEMALS STAUFISCHEN, SPÄTER HOHENLOHISCHEN UND IN DEN AUSSERHALB DER STAUFISCHEN BESITZUNGEN GELEGENEN GEBIETEN

Um 1153, also in der Zeit, als die hohenlohische Geschichte urkundlich ihren Anfang nahm, muß für die Beantwortung der Frage nach der Gerichtsbarkeit in dem späteren hohenlohischen Territorium von zwei Erscheinungen ausgegangen werden [1]:

einmal die Gerichtsbarkeit in den ehemals staufischen und später hohenlohischen Gebieten,

zum anderen die Gerichtsbarkeit außerhalb der staufischen Besitzungen.

In den staufisch beherrschten Gebieten übten die königlichen Dominialgerichte die Gerichtsbarkeit aus. Mit dem Übergang der staufischen Güter in andere Hände trat an Stelle des einstigen staufischen Gerichts das Gericht des Vogtes, der damit Rechtsnachfolger der Hohenstaufen war. Für die Herren von Hohenlohe bedeutet das, daß sie zum Beispiel durch den Öhringer Vertrag von 1253 die mittelbare Rechtsnachfolge über die Gerichtsbarkeit der Staufer [2] für dieses Gebiet antraten.

In den anderen, nichtstaufischen Gebieten der späteren Grafschaft Hohenlohe haben sich die alten Zentgerichte wohl als fränkisches Erbe erhalten. Soweit diese Zenten nicht an den Bischof von Würzburg gelangten [3], bleiben sie in den Händen der vornehmen Familien als wahrscheinlich erbliche Güter.

Mit der Übernahme des Gebietes kamen so auch die Herren von Hohenlohe in den Besitz der Zenten.

II. ZENTEN

1) Begriff der Zenten

Die Zent ist einmal eine Bezeichnung für eine bestimmte G e r i c h t s v e r f a s s u n g , zum anderen bedeutet sie ein bestimmtes G e r i c h t s g e b i e t und schließlich beinhaltet sie noch eine bestimmte G e r i c h t s a r t .

Karl Weller stellt im Jahre 1907 fest [4]:

> "Es ist wohl einer der dunkelsten und von der Geschichtsforschung am meisten vernachlässigten Gegenstände ...: die alte Zentgerichtsverfassung im Gebiet des heutigen württ. Franken."

Tatsächlich hat auch erst zu Beginn dieses Jahrhunderts durch K. Weller und Hermann Knapp [5] eine intensive Bearbeitung dieser Probleme begonnen.

Noch im Jahre 1861 beklagte sich ein Heimatforscher [6], daß man immer noch nicht wisse, ob es Zenten in Künzelsau, Ingelfingen, Öhringen, Weinsberg usw. gegeben habe. So waren denn auch die Forschungsergebnisse von Weller und Knapp lange Zeit die einzigen Darstellungen dieser Fragen.

Nach der u. a. von Weller und Knapp vertretenen Meinung hat man die Zent historisch zurückzuführen auf die alten germanischen Hundertschaften im Sinne von Heereskörpern mit Scharen von hundert Kriegsleuten. Schon der Name "Zent" führe von dem lateinischen "centum" zu dem Begriff Hundertschaft. Damit sei die spätere Begriffsverengung zu einer Form der Gerichtsverfassung in der Tatsache begründet, daß in jener germanischen Zeit die Begriffe Volk und Heer gleichbedeutend waren. Somit sei die germanische Hundertschaft eine militärische Abteilung, eine Wirtschaftsgenossenschaft und zugleich eine Gerichtsgemeinde gewesen.

So schreibt K. Weller neben dem zitierten Werk an anderer Stelle [7], daß die Einteilung des durch Rodung neugewonnenen Landes in Grafschaften und diese in Unterabteilungen nämlich "Zenten" erfolgte. Als Zeitspanne dieser Entwicklung nennt er etwa das 8. Jahrhundert. Der Sache nach nähert sich Weller der Ansicht von Karl Bosl [7a], der die fränkischen Rodungssiedler allerdings in das 11. bis 13. Jahrhundert verlegt. Aus dieser Gegenüberstellung ist zu entnehmen, wie verschwommen und ungenau die vorhandenen Untersuchungen zum Teil sind.

So leitet auch Knödel [8] die Zent als "Centenae = Hundertschaften" von Unterabteilungen der Gaue (provinciae), denen principes, centenarii (Centgrafen) vorgestellt waren. Der Gerichtsort soll mallus, die Richter Schöffen (= Schöpfen, Schöpfer, Schöffer) oder Schulzen geheißen haben.

Diese Ansicht hat sich noch bis in die jüngste Zeit in modifizierter Weise bei einigen Forschern erhalten [9]. So verwendet z. B. noch Wilhelm Funk [10] den Begriff Zent ohne Definition als alte germanische Dingstätte, im Freien gelegen.

Auch Karl Bosl [11] scheint den germanischen Hundertschaftsgedanken fortzuführen, wenn er den Anführer der Gruppe wehrhafter Rodungssiedler (11. bis 13. Jahrhundert !) in Franken als "centenarius" bezeichnet. Nach ihm soll dann der Bezirk, in dem sich diese Siedler (Siedler = liberi homines, die franci = Freien) niederließen centena = Cent geheißen haben.

Schließlich hat auch vor allem Th. Knapp [12] zur Verbreitung dieser Ansicht beigetragen, indem er ausdrücklich die Zentgerichte von den Hundertschaften der Gaue oder Grafschaften ableitete.

Gegen diese wohl herrschende Meinung von der germanischen Hundertschaft als Grundlage der späteren Zenten haben sich zwar schon früher einige Gegenstimmen erhoben [13], die aber erst durch H. Dannenbauer [14] zu einem nennenswerten Echo gelangten. Vor allem H. Dannenbauer [15] ist es zu verdanken, daß die Frage der Existenz einer germanischen Hundertschaft (die im Ergebnis von ihm verneint wird) und die Zurückführung der Zenten auf diese Heeresorganisation (die ebenfalls im Ergebnis abgelehnt wird) in ein neues und wohl richtiges Licht gerückt wurde. Er führt mit Recht aus [15a], daß gegen die Annahme, die Hundertschaft sei eine Gliederung des Heeres gewesen, schon die Tatsache spreche, daß Sippen gemeinsam in den Heeren der Germanen kämpften, Sippen aber könne man nicht genau nach Hundert abzählen. Ebenfalls spreche gegen den Hundertschaftsgedanken, daß die Gefolgschaften der adligen Herren bei der Ansiedlung der Stämme eine beachtliche Rolle gespielt habe, und daß diese sich ebenfalls nicht in das Schema der Hundertschaften einfügen lassen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang noch die in der Literatur unterschiedlich gebrauchten Bezeichnungen für Hundertschaft, Huntari und Centene. Es kann H. Dannenbauer nur zugestimmt werden, wenn er [16] schreibt:

> "... Es ist eine Qual für jeden, der sich mit der Literatur, die die Hundertschaftsfrage irgendwie berührt, beschäftigt, daß ständig die Bezeichnung Hundertschaft, Huntari und Centene völlig wahllos durcheinander geworfen werden ... Den von der Wissenschaft erfundenen Kunstausdruck Hundertschaft sollte man aber nur gebrauchen, wenn man jenes Erzeugnis der rechtshistorischen Theorie meint, das in den Büchern unter germanischer Hundertschaft verstanden wird und nur in den Büchern [17] existiert."

2) Zenten im Gebiet von Hohenlohe im Hohen Mittelalter (um 1153)

Schon ehe die Herren von Hohenlohe das Gebiet ihrer späteren Grafschaft erworben hatten, dürften Zentgerichte in den betreffenden Gebieten vorhanden gewesen sein. Eine quellenmäßige Begründung dafür kann allerdings nicht erbracht werden.

Nimmt man aber an, daß die Zent eine Besonderheit der Franken ist [18], so könnte sich die Existenz der Zenten schon seit dem Vordringen der Franken in das spätere hohenlohische Gebiet ergeben. Dann müßte die fränkische Centene mit der Zent identisch sein, was von Kroeschell [19] in Zweifel gezogen wird. Andererseits gibt er [20] jedoch zu, eine "äußerliche Anknüpfung der Zenten an die Centene als Einrichtung der allgemeinen Verwaltung" sei nicht auszuschließen.

Die Frage, inwieweit mittelalterliche und spätmittelalterliche Zenten zum Nachweis fränkischer Centenen geeignet sind, kann wohl dahin beantwortet werden[21], daß die Zenten, welche in dem durch "die Rechtssymbole der fränkischen Zeit [22]" gekennzeichneten Bereich liegen, im Zusammenhang mit altem Königsgut stehen.

Geht man von dieser Beziehung aus, dann hätte man eine Erklärung dafür, warum in den nicht fränkisch gebliebenen Gebieten Zenten nicht(mehr) aufzufinden sind: nicht weil sie gar nie vorhanden waren [23], sondern weil sie durch die Staufer zu anderen Verwaltungs- und Gerichtsbezirken umgebaut wurden. Auch dem Bischof von Würzburg gelang es innerhalb des unmittelbaren würzburgischen Stiftsgebietes, die Zentgerichte dadurch in die Hand zu bekommen, daß er den Centgrafen ernannte [24]. Dabei bleib allerdings der Begriff Zent erhalten.

Die im fränkischen Gebiet vorhandenen Centene blieben sonach erhalten und wurden von dem Adel in eigenem Besitz übernommen. Welche Rechtssachen zu dieser Zeit um 1153 vor die Zent kamen, läßt sich urkundlich ebensowenig belegen [25], wie die Frage zu beantworten ist, wo solche Centen vorhanden waren. Es kann nur aus dem Zusammenhang zwischen Zent und fränkischer Centene geschlossen werden, daß an den Orten, wo sich Zenten erhalten haben, auch fränkische Centene vorhanden gewesen sein könnten. Der Nachweis der sich aus schriftlichen Quellen seit dem späten Mittelalter ergebenden hohenlohischen Zenten wird im nächsten Kapitel erbracht werden.

Wann die Zenten in die Macht der Herren von Hohenlohe übergegangen sind, läßt sich nicht überall nachweisen. Es darf jedoch mit K. Weller [26] angenommen werden, daß sie im Rahmen des Gebietserwerbs im 13. Jahrhundert [27] und später unter hohenlohische Herrschaft gelangten.

3) Übersicht der Zenten im Gebiet Hohenlohe

Nachdem allgemein das Vorhandensein von Zenten in Hohenlohe aufgezeigt wurde, soll nun im Folgenden eine Übersicht der lokalen Verhältnisse gegeben werden. Eine vertiefte Auswertung der Verhältnisse und der vorgefundenen Quellen ist in den Kapiteln Entwicklung der Zenten unter hohenlohischer Herrschaft und bei dem Problem der Zuständigkeit zusammengefaßt, um allzuviele Verweisungen zu vermeiden.

a) Das Zentgericht in Bartenstein

Ursprünglich befand sich dieses Zentgericht in Riedbach [28], denn noch im Jahre 1326 empfing ein Siegfried von Bartenstein die "Riedbacher Zent" als ein Lehen vom Bischof von Würzburg. Etwa 100 Jahre später, am 14.8.1415 erfolgte dann durch Bischof Johann II. von Brunn eine Zentgrafenamtsverleihung in Bartenstein [29]. Das zeigt, daß in der Zwischenzeit die Zent Riedbach nach Bartenstein verlegt worden war. Wann diese Verlegung genau erfolgte, kann jedoch nicht festgestellt werden [30].

Im Anschluß an die Zentgrafenamtsverleihung trafen die Schöffen des Gerichts zu Bartenstein im Jahre 1422 eine Festlegung der Zentgerichtsbarkeit [31]. Die hierüber ausgestellte Urkunde ist deshalb bemerkenswert, weil es die älteste aufgefundene zusammenhängende Quelle einer Zent darstellt. Wie noch zu zeigen sein wird, hat sie insbesondere Bedeutung für die Fragen, wann, von wem und wo Zentgerichte abzuhalten sind, und wie dazu zu laden ist.

Keine Auskunft gibt die Festlegung der Gerichtsschöffen über die Frage der sachlichen Zuständigkeit.

Außerdem liegt in Bartenstein eine für die Beurteilung der Zent wesentliche Quelle vor, nämlich "Barttensteins Cent-Gerichtsbüchlein und Ordnung de Anno 1561" [32].

Weil nun beide Quellen eine Aufzählung der zum Zentgerichtsbezirk Bartenstein gehörenden Ortschaften enthalten, kann man feststellen, daß mindestens ab 1422 (wohl noch früher, weil die Schöffen ja nur festlegen, was ohnehin schon seit langem gilt) bis 1561 die Grenze unverändert bestand. Es gehörten folgende Ortschaften zur Zent Bartenstein [33]:

> "Item zum ersten Treusand, Irmelßhausen, Sigkerßhausen, Pichwüsen, Rieppach, Kelberbach, Büchoff, Enkartsweyler, Ellmuschel, Zottmanßweyler, Lenkersweyler, Erpfersweyler,
>
> zum zweiten Herren Tierbach, Sympartshausen, Holtzleuthen, Rekerßhausen, Wyttweißklingen, Hirßprunn, Genßberg, Zessenhausen, Reichertswysen, Richoltz, Steinmut, Ropotenmul, Hürfomul und Ettenhausen."

Der wesentliche Inhalt des bartensteinischen Zentbüchleins ist, an Hand der Überschriften dargestellt, folgender:

	Einleitung
Tit. 1:	Gerichtstage
Tit. 2:	Klagschatz
Tit. 3:	Terminsversäumung

Tit. 4 f: Gastgericht
Tit. 6: Erbschaftsstreitigkeiten
Tit. 7: Schriftliches Verfahren in Zivilsachen
Tit. 8: Bürgschaft
Tit. 9: Verbot der Rache
Tit. 10: Nachgericht als außerordentliche Gerichtstage
Tit. 11: Unberechtigtes Einberufen eines Nachgerichts
Tit. 12: Verweisung an das Obergericht
Tit. 13: Verbot der unnötigen Appellation
Tit. 14: Gebühren bei Apellationssachen
Tit. 15: Beleidigung des Gerichts
Tit. 16: Beleidigung vor dem Gericht
Tit. 17: Ungehorsam vor Gericht, Schwertziehen
Tit. 18: Falsches Anschuldigen, Diffamieren
Tit. 19: Verbot lauten Schreiens vor Gericht
Tit. 20: Verteilung der Buß- und Strafgelder
Tit. 21: Körperverletzung
Tit. 22: Notwehr
Tit. 23: Schadensersatz bei Körperverletzung
Tit. 24: Persönliche Arrestierung eines Auswärtigen durch einen Einheimischen
Tit. 25: Falsche Maße und Gewichte
Tit. 26: Prüfung der Maße und Gewichte
Tit. 27: Raufhandel und Schmähung
Tit. 28: Schwere Körperverletzung
Tit. 29: Anmeldepflicht der Söhne und Knechte
Tit. 30: Durchführung eines schwebenden Strafverfahrens trotz Wegzuges des Täters
Tit. 31: Dienst- und Erscheinungspflicht gegenüber der Herrschaft
Tit. 32: Gegenseitige Hilfepflicht der Untertanen
Tit. 33: Kirchweih
Tit. 34: Berufspflichten der Wirte, Bäcker und Metzger
Tit. 35: Feuerverhütung
Tit. 36: Brandstiftung
Tit. 37: Gotteslästerung
Tit. 38: Kuppelei der Knechte und Mägde
Tit. 39: Verhöhnung von Amtspersonen
Tit. 40: Pfändung und Arrest
Tit. 41: Arrest bewirkt Veräußerungsverbot
Tit. 42: Verbot der Verschleuderung von Sachwerten bei Zwangsverwertung

Tit. 43: Verbot unsittlichen Treibens bei Rockenlichtern
Tit. 44: Allgemeine Kuppelei
Tit. 45: Pflichten der Wirte als Fortsetzung von Tit. 34
Tit. 46: Bindung des Gesindes an den jährlich abzuleistenden Treueid
Tit. 47: Über Wechsel des Gesindes entscheidet der Amtmann oder der Schultheiß
Tit. 48: Keine Kündigung ohne Grund
Schluß: Eid und Meineid, Richtereid, Zeugeneid und Judeneid.

b) Das Zentgericht zu Kirchberg

Auch diese Zent wurde verlegt, und zwar von Lobenhausen nach Kirchberg [34]. Lobenhausen kam nämlich Ende des 14. Jahrhunderts an die Herren von Crailsheim und wurde später der Zent Crailsheim einverleibt [35].

Ein großer Einschnitt für die Entwicklung der Zent unter hohenlohischem Einfluß war die lange Zeit der Herrschaft der drei Reichsstädte Schwäbisch Hall, Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber [36].

Für Hohenlohe wird die Zent Kirchberg daher erst bedeutsam, als sie von Ludwig Casimir im Jahre 1562 wieder zurückerworben wurde [37]. Die dem Zentbezirk zugehörigen Ortschaften sind: Gaggstatt, Lenkerstetten, Wackelweiler, Triebott, Eichenau, Lendsiedel, Dörmens, Ruppertshofen, Heroldshausen, Weinsbach und Mistlau [38].

Für die Zent Kirchberg liegen aufschlußreiche Quellen vor.
Im Jahre 1580 legt der hohenlohische Vogt zu Kirchberg als Inhaber des Zentgrafenamtes einen Bericht an die Herrschaft vor "wie es mit dem Peinlichen Hallß Gerichten alda vor Alters gehalten worden" [39]. Dieser Bericht erfolgte im Anschluß an die Wiedereinlösung von Kirchberg durch Hohenlohe. Nachdem der Vogt in der Einleitung seines Berichtes eine Schilderung gegeben hat, wie die Zent unter der Herrschaft der drei Reichsstädte gehandhabt worden war, daß nämlich nur die Kirchberger "Hindersaßen" die Zent besuchten und nicht auch die Einwohner der anderen zentpflichtigen Orte, beschreibt er einen Exekutionsfall. Der Mörder Thomas Weidner wurde vom gemeinsamen reichsstädtischen Obervogt zu Kirchberg, Ludwig Virnhaber im Jahre 1551 zum Tode verurteilt. Ludwig Virnhaber gab dazu einen "Extract deß Prozeß, wie es mit berechtung Thoma Weidners Alhie zu Kirchberg gehalten worden, Anno 1551", den der jetzige Vogt wiedergibt [40].

Aus dem Jahre 1603 ist eine "Ordnung, wie es mit dem Cent- und Hallßgericht zu Kirchberg gehalten werden soll" überliefert [41]. Hier wird ausführlich

das Urteilsverfahren geschildert. Dieses beginnt schon mit der Ladung in den zentpflichtigen Orten durch "Beschreiung". Die Kleidung des Zentrichters und Stabhalters und die Befragung des Angeklagten bis zum Endurteil sind weitere Punkte in der Ordnung.

Schließlich findet man aus dem Jahre 1661 eine Instruktion der hohenlohischen Herrschaft, "Weßen sich der Allhiesige gräfliche Anwalt, oder der ankläger, bey den künfftigen Peinlichen Hallßgericht Eigentlich zu Verhalten hat" [42]. Darin ist genau festgehalten, welche Pflichten der Ankläger dem Zentgericht und dem armen Sünder gegenüber hat. So muß sich der Ankläger durch Überreichung des "bann- und gewalttbrieffs" legitimieren. Er darf auch nur mit Erlaubnis des Gerichts sprechen oder Fragen an den Täter stellen. Wie der arme Sünder braucht auch der Ankläger einen Beistand, den er sich aus dem Kreis der Schöffen wählen kann.

c) Die Zent Langenburg

Die Zent Langenburg kann erst verhältnismäßig spät urkundlich belegt werden [43]. Es ist jedoch anzunehmen, daß diese Zent mit dem Gebietserwerb der Herren von Hohenlohe in ihre Hände kam. Der Grund fehlender Überlieferung mag darin liegen, daß die Langenburger Zent stets unter hohenlohischer Gerichtsherrschaft gestanden hat. Es wurde wohl eine Verlegung vorgenommen, nämlich von Rakkoltshausen. Ein Wechsel in der Gerichtsherrschaft fand nicht statt.

Nach der vorliegenden Quelle "Ambt Langenburgs Peinliches Cenntgericht" aus dem Jahre 1568 [44] umfaßt die Zent Langenburg die Ortschaften:

> Langenburg Stadt und Amt, Hürden, Oberregenbach, Rappoldshausen, Lindenbronn, Arzenrot, Bächlingen, Unterregenbach, Brüchlingen, Gilgenbach, Binzelberg, Nesselbach, Kupferhof, Oberrackoldshausen und Saurach.

Später, etwa um 1600 kamen dann noch folgende Ortschaften hinzu [45]:

> Reißach, Rüchern, Lampertsweiler, Unterrackoldshausen, Liebelsdorf.

Schließlich war die Langenburger Zent noch beteiligt an den Ortschaften

> Buchbach, Bertshofen, Heimhausen, Mittelbach (später ganz zu Bartenstein), Lenkersweiler, Erpfersweiler, Kälberbach, Regelshausen, Liebesdorf, Orlach, Zottach, Ruppertshofen und Wiesenbach.

Die Ordnung von 1568 enthält außerdem noch eine Aufstellung der Herrschaft,

wie hoch die Zentkosten höchstens sein dürfen [46].

Der Büttel, der die "Beschreyung der Zent" (= Ladung) vornimmt, bekommt einen Taglohn, das ist ein Gulden. Er erhält keine weitere Zehrung auf Zentkosten.

Das Pulver zum Schießen auf dem Turm muß "uff Einen jeden Schuß ... vorgewogen" werden. Der Schütze bekommt "Eine Leidentliche Belohnung", ebenfalls keine weitere Zehrung.

Den Schülern, die den "Armen hinaußsingen, soll für einen halben Gulden Weckle außgespendet werden".

Es müssen "zwo taugliche Persohnen zu Anwäldern in der Grafschaft bestellt werden, damit keine auswärtigen mit großen Unkosten beigezogen werden müssen".

Die Zehrung nach dem Urteil und vor der Exekution, die "Morgensuppen am Zenttag", wird gestrichen. Nur den auswärtigen Schöffen wird "jedes Mahlen Ein nohtwendige Zehrung verstattet werden".

Der Zentgraf und die Schöffen sollen am Tag vor dem Urteilstag das Urteil verfassen und dann spätestens zwischen 7 und 8 Uhr mit der Verhandlung beginnen, damit keine unnötigen Kosten entstehen. Sie sollen auch deswegen "den Bedacht (die Beratung) über eine halbe Stund nicht verweilen, darbey keine Zehrung anfangen, sondern also balden nach gehabten Bedacht sich an gebührenden Ort verfügen ...".

Nach der Exekution wird dem Zentgrafen, den Gerichtsschöffen, den zwei Pfarrern, dem Stadtvogt, dem Gerichtsschreiber und den "reißigen schultheißen uff den Dörffern, so zugegen ... Ein Zimbliche Mahlzeit zugelassen, darbey soll es allerdings verbleiben". Der "Schlaftrunckh aber und fernere übermaas" werden gestrichen.

Die Belohnung der Gerichtspersonen in Geld ist folgender Maßen gestaffelt:

	bei 1 Angekl.	2	3	4	
Centgraf	3 Gulden	4	6	8	bis höchstens 12
Gerichtsschreiber	1 Gulden	2	4	6	bis höchstens 4

Der Vollständigkeit halber wird noch auf die Schilderung eines Zentprozesses hingewiesen, die den Titel trägt "Kurzer Peinlicher Gerichts Proceß" von 1650 [47]. Inhaltlich deckt sich diese Schilderung mit der Kirchberger Darstellung eines solchen Prozesses, wobei die Langenburger Darstellung noch mehr in Einzelheiten geht, vor allem bei der Beschreibung der Kleidung der Richter, Schöffen, Wächter, Büttel etc.

Schließlich findet sich für Langenburg noch eine Instruktion aus dem Jahre 1746, wie sich der Scharfrichter (Fallmeister, Wasenmeister, Meister) allgemein zu verhalten hat. Er muß einen frommen, "christlichen und unärgerlichen Lebenswandel" führen. Der Scharfrichter hat außerdem noch die Pflicht, alles gefallene Vieh zu beseitigen [48]. Wegen seiner Entlohnung bestimmt die Zentordnung vom 24. Oktober 1669 in Artikel 1 b:

"So viel Die Criminal- und herkommliche Cent- oder Exekutions-Tax betrifft, hat der Scharpffrichter sich nach folgender Verordnung zu richten:

	Gulden	/ Kreuzer
Einen Mißethäter mit dem Strang zu richten	5	
Einen zu rädern und aufs Rad zu legen	6	
Mit dem Schwerd ebenfalls	5	
Von einem, der decollirt und darauf verbrennt wird	8	
Von der Laither, wenn sie von des Wagners Hand verfertigt ist, hin und zur Richtstatt zu führen und auf dem Richt Plaz aufzurichten	1	30
Einen decollirten zu beerdigen inclusive Langem Schauffeln	1	30
Eine Pezsau (= Verleumderin) beizuschaffen und zu heuern und auf den Pranger zu stellen	2	
Wenn sie nur auf den Pranger gestellt und hernach des Landes verwiesen wird	1	
Bey Peinlicher Tortur des Tags	1	20
Von einem halben Tag		40
Wartgeld des Tags in solchen Fällen, wenn der Scharpffrichter citirt und doch nicht peinlich gefragt wird		30

d) Das Zentgericht zu Haldenbergstetten (Niederstetten)

Auch hier fehlen frühere Belege. Der Grund könnte darin gesehen werden, daß gerade in diesem Gebiet der dreißigjährige Krieg besonders wütete.

Nach dem Niederstettener Zentbuch von 1631 und der darin abgeschriebenen Urkunde von 1570 umfaßte das Zentgericht die Ortschaften

> Vorbachzimmern, Wehrmuthausen, Rinderfeld, Streichental, Münster zur Hälfte (die andere Hälfte gehörte zur Zent auf der Hardt in der Nähe von Creglingen), Dunzendorf, Irmershausen, Neunbronn, Oberndorf und Hohenweiler.

Die Zent Haldenbergstetten befand sich schon Mitte des 16. Jahrhunderts in Auflösung, wie noch näher auszuführen sein wird [49], weil eine Reihe von Ortschaften, die an sich zentpflichtig gewesen wären, dieser Pflicht nicht mehr Folge geleistet haben. Außerdem wurde Schrozberg von Haldenbergstetten abgelöst und zu einem selbständigen "Malefizgericht" gemacht [50]. Die dagegen von dem Zentrichter jeweils vorgenommene "Protestatio" [51] blieb eine bloße juristische Maßnahme, um den Eintritt von Gewohnheitsrecht zu hindern.

Wann Haldenbergstetten das Zentwesen verlor, ist nicht genau festzustellen. Ab Mitte des 17. Jahrhunderts dürfte jedoch kein Zentgericht mehr abgehalten worden sein, weil von diesem Zeitpunkt an keine Quellen darüber vorliegen.

e) Die Zent zu Weikersheim

Diese Zent befand sich nicht ursprünglich in Weikersheim. Sie wurde Mitte des 14. Jahrhunderts von Hollenbach nach Weikersheim verlegt [52]. Der Zentbezirk umfaßte die Ortschaften

> Weikersheim, Schäftersheim, Nassau, Elpersheim, Tronn, Queckbronn, Ebersbronn, Münster, Vorbachzimmern, Lautenbach, Hagen, Adolzhausen, Herbsthausen, früher auch Heusberg, Steigerberg, Lindlein und die abgegangenen Orte Rohhof, Westerberg, Rechersfelden, Dunkelrode, Radolzhausen, Schöntal, Althollenbach und Niederhausen [53].

Die Ortschaft Lindlein ist das bei Schrozberg gelegene Dorf dieses Namens. Aus Bürgermeisterrechnungen von 1640 würde sich nach Mayer [54] ergeben, daß Bürger aus Lindlein, Hollenbach und Schrozberg nach Weikersheim zur Zent be-

rufen wurden. Ob hieraus der Schluß gezogen werden kann, daß Schrozberg um 1640 zur Zent Weikersheim gehörte, ist fraglich, weil festgestellt wurde, daß Schrozberg zu Haldenbergstetten gehörte und später ein eigenes Gericht hatte.

Fest steht aber, daß aus Anlaß einer Teilung zweier hohenlohischer Linien Hollenbach im Jahre 1677 ein eigenes Hochgericht bekam. Damit war Hollenbach wieder von Weikersheim getrennt [55]. Das bedeutet jedoch nicht, daß damit eine erneute Zurückverlegung der Zent erfolgte, sondern daß auch hier der Zentbezirk Weikersheim durch die Neuerrichtung des Hochgerichts und das damit verbundene Ausscheiden Hollenbachs aus dem Zentverband durchlöchert wurde. Es heißt demgegenüber in dem Teilungsprozeß von 1677 ausdrücklich, daß Weikersheim in seinen sonstigen Rechten nicht beeinträchtigt werden solle. Das neue Gericht auf altem Boden wurde aber schon im Jahre 1719 wieder aufgehoben, weil die Kosten und die mit einem solchen Gericht verbundenen Arbeiten zu groß waren [56].

f) Die Zent zu Forchtenberg

Ursprünglich gab es im Kochertal vier Zenten: Forchtenberg, Ingelfingen, Niedernhall und Sindringen [57].

Etwa um das Jahr 1500 wurden diese vier Zentgerichte zusammengelegt und zu einem Zentgericht verbunden, nämlich zu der Zent Forchtenberg. Folge des Zusammenschlusses ist, daß von nun an die Einwohner der Städte Ingelfingen, Niedernhall und Sindringen nebst den dazugehörenden Ortschaften nach Forchtenberg zur Zent mußten.

Von der Zent Forchtenberg ist außer dem Gültbuch von 1584 keine Quelle aufgefunden worden. Das mag der Grund sein, weswegen über dieses Gericht bei K. Weller [58] auch nur das Amt Forchtenberg genannt und in Gegensatz zur Zent gebracht wird. Von der Existenz der übrigen Zentorte ist bis heute nichts bekannt gewesen.

Auf die Verhältnisse in der Zent Forchtenberg wird in den nächsten Kapiteln noch ausführlich eingegangen werden.

g) Die Zent zu Schillingsfürst

Von dem Zentgericht Schillingsfürst ist bekannt, daß um 1323 der Edle Kraft von Hohenlohe von Bischof Wolfram (von Würzburg ?) "centam in Schillingsforst" zum Lehen erhält [59]. Einige Jahre später wird dieses Lehen erneuert von Bischof Hermann an den Edlen Kraft: "iudicium quod halsgericht dicitur in Schillingsfürst."

Die Gebote und Verbote, die im Amt und in dem Gericht zu Schillingsfürst in Form von herrschaftlichen oder gerichtlichen "observationes" beobachtet wurden, schrieb man erst 1654 in einem Gerichtsbuch des Amtes Schillingsfürst nieder [60]. Dieses Gerichtsbuch enthält eine, wenn auch nicht systematisch geordnete Darstellung eines Peinlichen Prozesses.

Der Fassung nach scheint das Gerichtsbuch inhaltlich von der Zent Kirchberg oder der Zent Langenburg übernommen worden zu sein. Die Beschreibungen stimmen teilweise wörtlich überein. Nur für die Frage der sachlichen Zuständigkeit wird diese Quelle von Bedeutung sein [61]. Ihr kann jedoch nicht entnommen werden, welche Ortschaften zu der Zent Schillingsfürst gehörten.

h) Die Zent zu Möckmühl

Die Zent in Möckmühl kam im Jahre 1328 [62] von Hohenlohe an Würzburg. Bereits elf Jahre später, 1339, erhielt Gottfried von Hohenlohe Stadt und Zent Möckmühl von Würzburg wieder als Lehen zurück [63]. Anno 1445 verkaufte Hohenlohe Möckmühl mit der Zent für 26 000 Gulden an den Pfalzgrafen Ludwig [64]. Nach der Ächtung von Kurfürst Philipp von der Pfalz nahm ihm Herzog Ulrich von Württemberg 1504 Stadt, Amt und Zent Möckmühl neben anderen Gebietsteilen weg. Dieser Wegnahme folgte später eine Bestätigung des Besitzes durch den König.

Als Herzog Ulrich von Württemberg seines Landes verwiesen war, verkaufte Kaiser Karl V. Möckmühl mit der Zent wieder an Würzburg im Jahre 1521.

1544 löste Herzog Ulrich den Besitz wieder ein. Während des 30-jährigen Krieges war Württemberg zeitweilig von den Kaiserlichen besetzt. In dieser Zeit wurde Möckmühl an den Grafen Maximilian v. Trautmannsdorf verschenkt, der es aber schon 1646 wieder an Württemberg zurückgeben mußte.

Die Zent umfaßte stets eine sehr große Anzahl von Dörfern [65]. Es dürften Anfang des 18. Jahrhunderts [66] etwa 20 bis 30 Ortschaften gewesen sein. Zu der Zent Möckmühl gehörten:

> Assumstadt, Billigheim, Dippach, Dorneneck, Gochsheim, Jagsthausen, Korb, Lampertshausen, Maisenhälden, Möckmühl, Mühlbach, Olnhausen, Roigheim, Ruchsheim, Senfeld, Siglingen, Unterkessach, Volkshausen, Weigental, Widdern und Züttlingen.

Die Quellen über die Zent Möckmühl sind ebenso aufschlußreich wie die

über die Zent Kirchberg. Der häufige Wechsel der Zentherrschaft zwang naturgemäß die jeweilige Herrschaft, sich mit dem vorgefundenen Rechtszustand auseinanderzusetzen, wobei es nicht ohne Streitigkeiten mit der vorherigen Herrschaft und den Zentverpflichteten abging. An dieser Stelle sei nur angedeutet, daß sich seit Beginn der Herrschaft Württembergs Auseinandersetzungen mit dem in Möckmühl ansässigen Adel ergaben, weil Württemberg nach einer neuen Zentordnung von 1569 in Zentsachen verfuhr, während der Adel nur den alten Möckmühler Zentbrief von 1429 angewandt wissen wollte [67]. Nähere Ausführungen finden sich im folgenden Abschnitt.

4) Einwirkungen der Herrschaft der Grafen von Hohenlohe auf die Zenten

Als die Herren von Hohenlohe die Zentgerichtsbarkeit in den einzelnen Ortschaften erworben hatten, bedienten sie sich dieser vorhandenen Zentorganisation, füllten sie mit den empfangenen Rechten aus und zogen sie in ihre Gerichtsgewalt herein [68].

Gerichtsherr der Zenten war nun der jeweilige Herr des betreffenden Gebietes, zum Beispiel Kraft V. von Hohenlohe über die Zent zu Hollenbach um 1350 [69]. Die Bedeutung der Gerichtsherrschaft tritt vor allem bei folgenden Ereignissen sehr deutlich zutage:

a) bei der Verlegung einer ganzen Zent,
b) bei der Besetzung der Stelle des Vorsitzenden der Zent,
c) bei Aufzeichnung des geltenden Rechtes und
d) schließlich bei der allgemeinen Umgestaltung der Zenten in räumlicher und sachlicher Hinsicht.

Zu a): Ein sehr einschneidender Eingriff in die bestehenden Zenten ist die ganze Verlegung eines Zentgerichts von einem Ort an einen anderen durch die Gerichtsherrschaft. In Hohenlohe findet man mehrere Beispiele eines solchen Eingriffes.

So verlegte Kraft V. von Hohenlohe im Jahre 1360 mit Erlaubnis Kaiser Karls IV. die Zent zu Hollenbach nach Weikersheim [70]. Um dieselbe Zeit kam die Zent Riedbach nach Bartenstein [72]. Diese stark nach innen und außen wirkende Maßnahme einer Zentverlegung ist eine Dokumentation der vollen Herrschaftsgewalt über die Zentgerichte. Die Gewalt kann sich natürlich nur da am stärksten auswirken, wo die Bewohner der Zent, die "Zentpflichtigen" [73], zugleich auch Untertanen der Herrschaft sind [74]. In anderen Situationen, etwa bei verschiedenen Herrschaften über ein Gebiet und damit auch über die Zent, ist eine Verlegung - jedenfalls ohne Zustimmung des anderen Machtinhabers - nicht möglich [75]. Die Rechtsfolge einer Verlegung ist für die Untertanen nämlich sehr erheblich.

Die Zentpflicht ändert sich nun dahingehend, daß die Untertanen zum Beispiel im Falle Hollenbach - Weikersheim nicht mehr nach Hollenbach "auf die Zent", sondern nach Weikersheim müssen. Hollenbach, einstmals Gerichtszentrum für viele "Centflecken" [76], ist damit selbst in seiner Bedeutung zu einem solchen Zentflecken herabgesunken.

Im engen Zusammenhang damit steht

zu b): die Besetzung der Stelle des Vorsitzenden der Zentgerichte durch die Herrschaft. Die Amtsbezeichnung des Vorsitzenden ist "Zentrichter, Zentgraf, Centgrave, Vogt, Schultheiß, Stabhalter" [77]. Der Zentgraf ist als niederer "Beamter" der Herrschaft völlig von ihr abhängig. Aus den vorhandenen Quellen kann nicht mit Sicherheit die Frage beantwortet werden, ob das Amt persönlich oder etwa als vererbliches Lehen vergeben wurde [78]. Es ist jedoch anzunehmen, daß der eingesetzte Zentgraf sein Amt nur persönlich innehatte. Das gilt mindestens seit dem 15. Jahrhundert, wo der Zentgraf manchmal auch noch andere Funktionen wahrzunehmen hatte. Er kann nämlich auch zugleich Schultheiß sein [79]. Der Schultheiß aber ist ein von der Herrschaft eingesetzter Beamter, der das Amt nur persönlich besitzt [80]. So war in Mosbach [81] der Schultheiß Zentgraf und Stabhalter, der Stadtschreiber war Zentschreiber [82].

Für die Zeit des 14. Jahrhunderts können mangels urkundlicher Überlieferung keine Angaben über die Besetzung des Zentgrafenamts gemacht werden. Ob in diesem Zeitraum die für andere Territorien gültigen Regelungen zutreffen [83], kann für Hohenlohe nicht entschieden werden.

Es könnte jedoch der Schluß gezogen werden, daß es in Hohenlohe seit der Übernahme der Zenten durch die Herrschaft zu keinen erblichen Zentgrafenamtsverleihungen gekommen ist. Während noch am 14.8.1415 eine Zentgrafenamtsverleihung durch Bischof Johann II. v. Brunn in Bartenstein erfolgte [84], konnte für die Zeit der hohenlohischen Herrschaft über Bartenstein keine solche Verleihung aufgefunden werden.

Überliefert ist jedoch, daß bei jedem Wechsel der Zentherrschaft auch die Stelle des Zentgrafen neu besetzt wurde [85]. Die neuen Zentgrafen versuchten dann vielfach, die bestehenden Zentrechte nach dem Willen der neuen Herrschaft umzuwandeln, woraus sich dann Streitigkeiten zwischen den Zentverpflichteten und der Herrschaft ergeben konnten.

Zu c): Die Zentherrschaft macht sich vor allem auch darin bemerkbar, daß sie das jeweils in den einzelnen Zenten geltende Recht aufzeichnen läßt. So legen zum Beispiel die Schöffen des Gerichts Bartenstein im Jahre 1422 auf Geheiß der damaligen Herrschaft zu Bartenstein die Zentgerichtsbarkeit fest [86]. Aus dieser Festlegung ergibt sich für die Frage der Besetzung der Zent, daß die

Herrschaft, "were also Barthenstein Inne hat und herr do ist, Die Zentt zu vier molen Im iare haben und besetzen sullen und mugen". Eine weitere Aufzeichnung ergibt sich dann aus dem Cent-Gerichtsbüchlein von Bartenstein vom Jahre 1561, das unter Herrschaft Graf Eberhards entstanden ist [87]. Die Präambeln dieser Aufzeichnungen zeigen, daß sich die Zenten von der Herrschaft vollständig abhängig fühlten. Es wird nur von des "gnedigen herrn Seiner Gnaden Ober und bei unvordenklichen Jahren wohlhergebrachte herrlichkeitt und Gerechtigkeit" gesprochen und in diesem Namen auch die Grenzbeschreibung mit Festlegung der Grenzen ausgeführt.

Zu d): Die Zentherrschaft wirkt sich schließlich auch noch bei der räumlichen Umgestaltung der Zenten aus. Diese Umgestaltung könnte man als Änderung der örtlichen Zuständigkeit bezeichnen.

Solche Änderungen traten zum Beispiel ein, wenn aus einer bestehenden Zent ein bestimmtes Gebiet herausgenommen und mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestattet wurde. Das geschah etwa Mitte des 16. Jahrhunderts mit der Zent Haldenbergstetten (Niederstetten) [88]. Damals erhielt nämlich die Ortschaft Schrozberg, die zur Zent Haldenbergstetten gehörte, ein eigenes Malefizgericht [89]. Eine derartige Abtrennung hatte nicht nur einen bloßen gebietsmäßigen Verlust zur Folge, sondern sie griff auch stark in die ganze Zentverfassung ein.

Um das deutlich zu machen, muß auf diese Verfassung hier eingegangen werden.

Zu jeder Zent gehören neben den zentverpflichteten Personen auch die zentverpflichteten Ortschaften [90]. Die Einwohner der verpflichteten Ortschaften müssen zu jeder "ordentlichen" Zent, die in der Regel viermal im Jahr stattfindet, erscheinen [91]. Damit ist dann die Ortschaft ordnungsgemäß vertreten; sie hat ihrer Erscheinungspflicht genügt. Fehlen einige Einwohner, dann ist die Ortschaft nicht richtig vertreten, hat jedoch insgesamt ihrer Pflicht Folge geleistet. Die säumige Person wird in Strafe genommen [92]. Fehlt eine dieser Ortschaften ganz, das heißt ist überhaupt kein Einwohner gekommen, so ist die Zent nicht ordentlich versammelt. Deshalb ist der Zentgraf verpflichtet [93], zu Beginn eines jeden Gerichtstages festzustellen, ob alle Ortschaften vertreten sind.

Die Neuerrichtung des Malefizgerichts in Schrozberg bewirkte, daß wegen Fehlens der Ortschaft Schrozberg die Zent Haldenbergstetten nicht mehr richtig versammelt war.

Das verursachte eine derartige Auflösung des Zentverbandes, daß insgesamt vierzehn andere "Flecken und Weiler" der Zentpflicht nicht mehr Folge leisteten. Deshalb half sich die Zent Haldenbergstetten mit der sogenannten Protestation. Diese Protestation erfolgte nach Eröffnung der Zent bei der Prüfung des Vorhandenseins aller "zentbaren Flecken" [94].

"Der Centgraff ist mit den Anwesenden zufrieden. Wider die Ungehorsamen aber, so nit erschienen, auch nit verlesen werden, würdt volgender gestalt p r o -

testirt:

Protestatio:

So vilen die ungehorsamen Flecken anbelangt, welche in diß Recht nit erschienen, will ich zum ersten, andern und drittenmahl protestirt haben, daß sich an den biß anhero gehabten und wolhergebrachten Centfreyheitten, in einem jeden nichts begeben, sondern deßwegen alle gebührende notturft vorbehalten wollen ..." [95].

Sinn und Zweck dieses Protestes ist also, die Zentzugehörigkeit der fehlenden Ortschaften, insbesondere Schrozbergs hervorzuheben. Die Wirkung ist eine rein formale, nämlich ein Hindernis des Eintritts von Gewohnheitsrecht durch lange geübten Gebrauch. Es soll nicht der "Gegenzent" [96] das Argument in die Hand gegeben werden, daß durch lange dauernde Duldung ein gegen die garantierten Zentfreiheiten gerichteter neuer Rechtszustand geschaffen wird.

Ein weiteres Beispiel der Umgestaltung einer Zent bietet die von Hollenbach nach Weikersheim verlegte Zent [97]. Infolge Erbteilung der Hohenlohe-Weikersheimer Herrschaft in zwei hohenlohische Linien wurde im Jahre 1677 in Hollenbach, dem früheren Sitz der Weikersheimer Zent, ein eigenes Hochgericht gegründet [98]. Damit ergab sich eine Verkleinerung des Gerichtsbezirks Weikersheim. Hollenbach hatte wieder - wie vor 1360 - ein eigenes Gericht, sodaß die Hollenbacher Einwohner nicht mehr in Weikersheim ihr Recht suchen mußten. Von einer Protestation der Weikersheimer ist nichts bekannt. Dies mag seinen Grund darin haben, daß zum Unterschied von Haldenbergstetten Weikersheim kein ursprünglicher Zentort war. Demzufolge dürfte seit 1360 - der Verlegung der Zent von Hollenbach nach Weikersheim - auch das ganze Zentbewußtsein der Verpflichteten erloschen sein. Dazu kommt noch die Tatsache, daß Weikersheim gräfliche Residenz war, die sich deswegen ohnehin leichter der gewordenen Tradition entledigen konnte, als das zum Beispiel in Ortschaften ging, die außer der Zentverfassung keinerlei andere Verwaltungsaufgaben erfüllten.

Dieser Eingriff in die Zent Weikersheim durch Errichtung des Hochgerichts Hollenbach war denn auch nicht von langer Dauer. Schon im Jahre 1719, also nach 42 Jahren, wurde das Hochgericht in Hollenbach wieder aufgehoben, weil die Mühen und Kosten für den kleinen Bezirk zu groß waren [99].

Für die Umgestaltung einer Zent in späterer Zeit bietet die Zent zu Forchtenberg ein gutes Beispiel, und zwar deshalb, weil es aus dem bisher aufgezeigten Rahmen herausfällt. In der ohnehin sehr spärlichen Literatur ist das Zentgericht Forchtenberg gar nicht erwähnt, obwohl es später einen großen Bezirk um-

faßte, nämlich das ganze mittlere Kochertal.

Zwar hat K. Weller [100] das Amt Forchtenberg gekannt, es jedoch in Gegensatz zu den Zentgerichten gebracht [101]. Schuld daran dürfte eine mißverstandene Notiz in dem Stadtbuch von Künzelsau aus dem Jahre 1704 sein [102], wo es heißt, daß es in Ingelfingen kein Zentgericht habe, und das peinliche Halsgericht in Forchtenberg gewesen wäre. Für das Jahr 1704 stimmt diese Angabe. Jedoch darf nicht daraus geschlossen werden, in Ingelfingen habe es nie ein Zentgericht gegeben.

In Wirklichkeit lagen im Kochertal folgende Gerichtsbezirke als Zenten vor:

in Forchtenberg, Ingelfingen, Niedernhall und Sindringen.

Das ergibt sich aus dem Forchtenberger Gültbuch von 1584 [103]. Dort bestimmt § 1:

> "Sovil daß Zennt gericht und Mallefitz (in Forchtenberg) belangt, finndett sich Inn einem Alten brieff, der vor ainhundert Sieben und Dreyßickh Jaren Inn einem Vertrag geschrieben wordenn [104], daß es ein Cennt gericht Alhie gehapt und auff gericht Ist gewesen, Als wie Inn Inngelfingen, Niedernhall und Sünderringen."

Die vier Zentgerichte sind bisher noch nicht bekannt gewesen; wahrscheinlich deshalb, weil irgendwann einmal, jedenfalls vor Aufstellung des Gültbuches von 1584 eine Zusammenlegung dieser vier Zenten erfolgte. Gemeinsamer Zentort wurde nun Forchtenberg. Wann die Zusammenlegung stattgefunden hatte, konnte ebensowenig festgestellt wie die Frage beantwortet werden, wer den Zusammenschluß veranlaßte: ob sich die Zentgemeinden selbst dazu bereit erklärten oder ob dies wegen Einwirkungen der Zentherrschaft, nämlich der Herren von Hohenlohe, geschah.

In § 1 des Gültbuches heißt es dazu lediglich:

> "... Darzu haben sich mit Zentt Gerechtigkeitt Verbunden die Vier stettlin (Forchtenberg, Ingelfingen, Niedernhall und Sindringen) mitt sampt denn Dörffernn Belssenberg, Crispennhoffenn, Crispach, Weißbach und Ernspach ...".

Die Annahme liegt nahe, daß die Zusammenlegung durch die Gerichtsherrschaft vorgenommen wurde. Denn nur sie hat die entsprechende Macht, über vier selbständige Gerichtsgemeinden so zu verfügen, daß zugunsten einer drei andere aufgelöst werden. Es erscheint wenig wahrscheinlich, daß eine Zent allein im Verein mit noch drei anderen einen derartigen Eingriff vorzunehmen in der Lage ist. Die Zusammenlegung hat auch hier weitreichende Folgen für die ehemaligen Zenten. Im Forchtenberger Gültbuch heißt es:

"... daß wenn Inn diesen Vier stettlin und bemeltten Dörffernn Ein Dieb, Raiber oder Mörder Ergriffen würdt und für Recht gestelt und gericht, Es were Inn diesen Vier stettlin Einem welchenn es wölt, solt der Zentt Kost von Inen Allen Inn gemein getragen werden."

Daraus ergibt sich also, daß jeder Zentfall, der in dem zusammengelegten Bezirk festgestellt wird, von allen vier Städten gemeinsam hinsichtlich der Kosten getragen werden muß. Das ganze Zentverfahren spielt sich dann in Forchtenberg ab. Wenn nun die Zusammenlegung seitens der Zenten selbst erfolgt wäre, also ohne Zwang durch die Gerichtsherrschaft, dann hätten sich die einzelnen Zentorte Kosten freiwillig auferlegt, für die sie früher nicht hätten aufzukommen brauchen, nämlich dann, wenn ein Zentfall auf fremdem Gebiet aufgegriffen worden wäre. Deshalb spricht auch das Kostenargument dafür, daß die Zenten von Herrschafts wegen zusammengelegt wurden. Denn nur die Herrschaft hat den Nutzen: die Zusammenlegung verhilft der Herrschaft zu einer Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens.

5) Die Bedeutung der Zentbezirke als feste Grenzen

Die von den Herren von Hohenlohe über die Zenten gewonnene Herrschaft hatte nicht nur beeinträchtigende Folgen für die betroffenen Zenten [105]: Die Herrschaft verstand es auch, die angetroffene Zentverfassung zu übernehmen und zu erhalten, soweit es für die Landesherrschaft dienlich war. So hatte die Herrschaft ein Interesse daran, daß die an Nachbarterritorien stoßende Zenten ihrem Bezirk nach erhalten blieben, um als feste Institution und Bollwerk zu dienen.

Das beste Beispiel bietet hierfür die Zent Kirchberg, weil hier die Grafen von Hohenlohe gezwungen waren, sich eingehend mit der Zent gegenüber ihrem Territorialnachbarn Brandenburg auseinanderzusetzen. Kirchberg war ja wegen der Verpfändung durch Graf Ulrich [106] bis zur Wiedereinlösung durch Ludwig Casimir im Jahre 1562 in Händen der drei Reichsstädte Schwäbisch Hall, Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber. Während der Herrschaft dieser drei Städte entspann sich zwischen ihnen und Brandenburg-Ansbach ein Streit über die "fraischliche [106a] Obrigkeit in den Dörffern Lennsiedeln, Gaggstadt und Mischtlau". Jede der Parteien nahm diese Rechte für sich in Anspruch [107]. Nach der Wiedereinlösung von Kirchberg durch Ludwig Casimir mußte Hohenlohe 1573 in diesen Streit eintreten [108]. Nach Beendigung des Streites legte Hohenlohe die Grenzen der Zent neu fest [109]. Zu diesem Zweck griff man noch 1661 auf den

Gebrauch des "Umrittes" zurück. Dieser Umritt oder "Umgang" [110] wurde in regelmäßigen Abständen in allen Zenten vorgenommen, wie die Rechtsquellen der einzelnen Zentbezirke ausweisen. Das Besondere an Kirchberg ist aber, daß noch 1661 die Gerichtsherrschaft auf diese alte Tradition zurückgreift, um ihre Grenzen gegenüber anderen festzulegen und durch die alte Form dem Geschehen besonderen Nachdruck zu verleihen. Im einzelnen geschah damals folgendes [111]:

Auf Befehl des Grafen Joachim Albrecht von Hohenlohe [112] wurde am 14. Januar 1661 die Zentgrenze "umbzogen". Bei diesem Umzug waren aus allen zentbaren Ortschaften Vertreter bestellt, und zwar aus Kirchberg der Amtsschreiber [113], die Schultheißen aus Lendsiedel und Männer aus Gaggstatt, Mistlau, kurz allen zentpflichtigen Ortschaften [114]. Diese Mannschaft setzte sich nun in Bewegung: Der Ritt, der die Grenze umreißen sollte, verlief zunächst nördlich der Jagst an Mistlau vorbei zu dem Grenzstein zwischen dieser Ortschaft und Lobenhausen, dem Sitz der alten Zent. Dann führte der Weg über die Gaggstatter Gemarkung nach Nieder- und Oberwinden und von da wieder zurück.

Einige Tage später erfolgte dann der Ritt um das südlich der Jagst gelegene Gebiet [115]. Dabei konnten die Ortschaften Bolgental, Tiefenbach, Trinsbach und Brettach nur symbolisch einbezogen werden, weil sie von Hohenlohe aus gesehen Exklaven waren, die jedoch ebenfalls zur Zent Kirchberg gehörten.

Der äußere Rahmen des Rittes war so gestaltet, daß an allen markanten oder strittigen Punkten der Trompeter und der Trommler laute Signale abgaben, die weithin zu hören waren. Damit sollte dokumentiert werden, daß jetzt die Grenze unbestritten festgelegt ist.

Aber auch Brandenburg folgte dem Beispiel Hohenlohes und legte seine Zentgrenzen, nämlich der Zent Gerabronn fest [116]. Brandenburg ließ durch seinen Amtmann aus Gerabronn die brandenburgischen Zentgrenzen abreiten, die an Kirchberg von Norden her benachbart lagen. Dieser brandenburgische Umritt erfolgte zeitlich nach dem hohenlohischen aus dem Jahre 1661. Hierbei ritt der Gerabronner Amtmann bewußt in kirchbergisches Gebiet ein, um damit zu zeigen, daß Brandenburg auch einen Teil dieses Gebietes zu seiner Zent Gerabronn rechnete. Wenn das von Hohenlohe ohne Protest hingenommen worden wäre, dann wäre dies der Anfang einer O b s e r v a n z (allgemeine Gewohnheit, Übung, die neben anderen Voraussetzungen zu einem Gewohnheitsrecht werden kann) gewesen, wie in den Akten ausgeführt wird.

Da aber die Kirchberger durch Verrat eines brandenburgischen Bauern von dem plötzlichen Umritt des Gerabronner Beamten erfahren hatten, besetzten sie alle wichtigen Grenzdörfer mit Leuten, die sofort gegen eine Grenzverrückung durch Einreiten in hohenlohisches bzw. kirchbergisches Zentgebiet förmlich protestierten [117]. Damit blieb die Rechtskraft des Umritts aus dem Jahre 1661 erhalten.

Der Unsicherheit der Zentgrenzen gegenüber Nachbarterritorien begegneten die Vögte als Zentrichter in Kirchberg noch mit dem Argument der Schnelligkeit.

Der Vorgt zu Kirchberg schreibt an die Herrschaft [118]:

> "... Auch sonsten wachsam sein muß, wan Sich ein ... Fall zutrüge, daß man Ihnen vorkombt ... und wird man nit wohl mit Gewalt wieder sie fechten können, da man Unßern orths denßelben an der Sterckhe nit gewachßen ...".

6) Die Zuständigkeit der Zenten

Nachdem bisher die vorhandenen Zenten und ihre allgemeine äußere Entwicklung unter der Herrschaft der Grafen von Hohenlohe dargelegt wurde, soll nunmehr die Frage der Zuständigkeit der Zent aufgegriffen werden.

Hierbei muß von zwei Erscheinungen ausgegangen werden, nämlich

a) der Niederen Gerichtsbarkeit und
b) der Hohen Gerichtsbarkeit.

Diese Unterscheidung wird auch in den hohenlohischen Quellen etwa ab Mitte des 15. Jahrhunderts [119] vorgenommen. So führt das Öhringer Statutenbuch aus dem Jahre 1504 [120] unter Hinweis auf das Jahr 1496 in seinem Aufbau eine strenge Trennung zwischen der Niederen und der Hohen Gerichtsbarkeit durch. Es behandelt zu Anfang die "Strafbahren frevelsachen" und zum Schluß das "Bürgerlich Gericht". Deutlicher wird der Unterschied in der "Kurzen Gerichtsordnung, wie man die Niedern Bürgerlichen Gericht besetzen und ainfeltiger (einfacher) Summarischer weyse darinnen Procediren und Handlen Soll" des Amtes Langenburg aus dem Jahre 1563 [121] schon im Titel aufgezeigt.

Auch inhaltlich wird in dieser Amtsordnung bestimmt, daß die "amtsdienern ... mit allem fleiß dahin sehen müssen, daß sie in ihrem ambts Fleckhen die Hohe und Niedere ... Gerichte ... in ihren bestimmten Zeiten erhalten ... werden ... mögen".

Bevor nun beantwortet werden kann, wie das Verhältnis der Zentgerichtsbarkeit zu der Niederen und Hohen Gerichtsbarkeit ist, und ob sich hier etwa Veränderungen im Laufe der Zeit ergeben haben, muß zunächst untersucht werden, was für Sachen zur Zuständigkeit der Niederen und der Hohen Gerichtsbarkeit für die Zeit etwa ab Mitte des 15. Jahrhunderts gehören [122].

Zu a): Die Niedere Gerichtsbarkeit

In erster Linie ist zwischen Zivilsachen und Strafsachen zu unterscheiden [123]. So fallen unter den Begriff Zivilsachen alle Kauf-, Tausch-, Verpfändungs- und Bürgschaftssachen. Dazu kommen noch vollstreckungsrechtliche Maßnahmen wie Arrest (persönlicher und sachlicher), Veräußerungsverbote und das Verbot, bei der Zwangsverwertung keine Verschleuderung von Sachwerten vorzunehmen [124]. So steht auch in dem Öhringer Statutenbuch von 1504 [125]:

> "Item welcher dem andern P f a n d t umb Schuldten Bekundt, oder Vor dem Schultheißen auf Zeit und Ziehl einem Pfandt bekändt (bekennt) oder geredt solche Schuldten Zu Bezahlen und darinnen einigen Verzug oder Recht erbietens umb Leugnung der Sachen Vom Schuldner geschehe, dem soll Vom Schultheißen uff gelegener Zeith nach gestalt der Sachen Rechts gestattet und verholffen werden".

Die Zuständigkeit der Niederen Gerichtsbarkeit in Hohenlohe ist vielschichtig und uneinheitlich. Zu den Zivilsachen, die vor das "Bürgerlich Gericht" als Niederes Gericht gehören, zählen jedenfalls die Ehe- und Vormundschaftssachen, Erbstreitigkeiten und Nachlaßsachen allgemein. Das ergibt sich zum Beispiel aus der Neuensteiner Eheordnung von Gräfin Anna geb. von Solms und ihren Söhnen Albrecht und Wolfgang vom 6. November 1572 [126]. Hier handelt Titel 2 "von Ehenverpflichtung deren persohnen, so nicht unter der Elter oder Vormünder gewaldt seindt." In dieser Eheordnung sind aber auch die anderen schon erwähnten Sachen geregelt. Die Zuständigkeitsregelung gilt nicht nur für Neuenstein, sondern auch für andere Orte und Ämter. Das folgt aus dem Vergleich der für die verschiedenen Orte erlassenen Ordnungen. So bestimmt die Langenburger Ordnung [127] dieselben Zivilsachen als zur Zuständigkeit der "Niedern Bürgerlichen Gericht" gehörig wie das Öhringer Statutenbuch.

In Hohenlohe treten außerdem noch die sogenannten "Feldgerichte" oder "Untergang" auf. Diese Feldgerichte werden in den Dorfrechten der Person nach als "Schieder" bezeichnet [128]. Der Name Schieder rührt davon her, daß diese Personen die Grundstücke voneinander schieden, das heißt abgrenzten, weil es erst sehr viel später feste Grenzen gab [129]. Seiner Rechtsnatur nach ist das Feldgericht als ein Gericht der Niederen Gerichtsbarkeit anzusehen. Die Entscheidung der Schieder hatte Rechtskraft für die beteiligten Grundstückseigentümer. So bestimmt der erste Teil des Öhringer Statutenbuches in Titel 8 [130]:

> Der Undergang Ist auch ein Gericht, daran die Untergänger die Gerichts-Persohnen seindt, Zu welchem Gericht und Undergang Jährlichs auß dem Gericht allhie Zwo und Von

> Gemeyner Bürgerschafft Drey Persohnen Zu Untergängern oder Gerichts-Persohnen Verordnet werdten, welche die Wirrungen und Irrungen der Strittigen Persohnen und Partheyen, so ein Schiedt und Untergang Zu führen begehren, uff dem Augenschein oder sonsten entscheiden sollen; darumb Sie auch uff ansuchen der Partheyen und wann ihnen Zum Untergang durch den Schultheißen oder Sonsten angesagt und Verkündet würdt, sich gutwillig findten laßen und uff daß strittige Orth und Mahlstatt ohne Verzug sich jedesmahls Verfügen, der Partheyen Für- und Anbringen Ihres Rechtens und Gerechtigkeit, auch der Zeugenaussage und Kundtschafft und waß Sie ferners Zum Beweyß und der Sachen zum Besten fürbringen und anzeygen, fleißig und wie Sich gebührt gutwillig ahhören, und nach solchem uff eingebrachte Kundtschafft und Beweyßtumb den Partheyen Ihres Besten Verstandts nach Recht und Billigkeit, auch nach Inhalt uffgerichter und Publicirter Untergangsordnung einen entscheidt und unerricht geben sollen, Niemandts Zu Lieb noch zu Leidt ...

Das Feldgericht besteht somit nach der Untergangsordnung [131] aus drei gewählten Bürgern [132]. Sie sind auf Gerechtigkeit und Unparteilichkeit vereidigt. Ihre Entlohnung besteht in zwei Maß Wein, an deren Stelle auch der entsprechende Betrag in Geld entrichtet werden kann. Vor 1595 wurde auf Kosten der Stadt jeweils eine Mahlzeit gegeben, was aber von der Herrschaft wegen "übermaß und mißbrauch" dahingehend abgeändert wurde, daß die Beteiligten fortan die Mahlzeiten selbst zu bezahlen hätten [133].

In Öhringen gehört zur Zuständigkeit der Niederen Gerichtsbarkeit auch die Prüfung der Finanzen. Neben den eigentlichen Ratsbeamten (Bürgermeister als oberstes Mitglied des Rates und einem Ratsherrn [134]) prüfte noch ein Richter [135] die Stadtkasse von Öhringen, die "Trisel" oder auch "Rechenstube" genannt wurde [136]. Die Besetzung mit einem Richter rechtfertigte sich deshalb, weil einmal im Jahr am Amtssitz des Vogtes - als Vertreter der Herrschaft - ein Rechenschaftsbericht über die Finanzlage erstattet werden mußte.

Die Niedere Gerichtsbarkeit in Öhringen wirkte durch einen Richter auch bei der Festsetzung der Stadtsteuer [137] und Überwachung der Abgabe des "Umbgeldes" [138] sowie Überwachung der Handwerker nach den in dem Statutenbuch enthaltenen verschiedenen Handwerkerordnungen [139].

In den übrigen Teilen der Grafschaft Hohenlohe gab es ebenfalls solche Prüfungen entsprechend der vorhandenen Handwerkerordnungen. So legte zum Bei-

spiel in dem Centgerichtsbüchlein von 1561 in Titel 45 in Verbindung mit Titel 34 die Verpflichtung der Wirte, Bäcker und Metzger fest und ihre Überwachung durch das Gericht. Nur sind diese Regelungen nicht so umfassend und vollständig wie die im Öhringer Statutenbuch.

Für Öhringen und Langenburg [140] ist dann noch für die streitigen Zivilsachen eine Streitwertgrenze festgesetzt. Im Öhringer Statutenbuch heißt es dazu:

> "Dieweil Bißher einer dem andern umb Liederlich sach für Gericht gezogen und ein ander zu schaden bracht haben, welches gar oft Geschicht Von denjenigen, so Viel Lieber Rechten (streiten) und Zum Wein gehen, dann Ihre Schulden bezahlen, so ist gesetzt und geordnet, daß ein Gericht fürther hin kein Sach oder Handel mehr annehmen solle, wo die Haubtsach nit mehr alß ein Guldten odter darunter betreffen Thut, sondern soll solche geringschätzige Sach Vor dem Schultheißen und Zweyen Richtern, so der Schultheiß Zu Ihme nehmen solle, außgeführt werden und soll der Cläger inlegen Acht Pfenning. Und welcher Theil der Sachen verlustigt wirdt, der soll das Ingelegt Geldt Verlohren haben."

Demnach ist also eine Zivilsache mit einem Streitwert von weniger als einem Gulden einem verkleinerten Gericht - Schultheiß mit zwei Richtern - zugewiesen. Das führt zu der Frage, wie das normale Niedere Gericht in Hohenlohe besetzt ist.

Eine Antwort darauf geben unter anderem die Quellen aus Öhringen, Neuenstein und Langenburg.

Für Öhringen bestimmt das Statutenbuch von 1504 unter Titel 6:

> "Von den Gerichts Personen.
> Es seyndt auch Vor Alters Jederzeit auß gemeiner Bürgerschafft zwölf Verstandts und Geschicklichkeit halben, die fürnembste und Tüglichste Zur Gerichts-Personen, dabey es auch hinführo zu laßen, erwöhlt und gezogen wordten ..."

Zu den zwölf Gerichtspersonen kommt dann noch der Schultheiß als Vorsitzender hinzu, so daß insgesamt dreizehn Personen das Niedere Gericht bilden. Die zwölf Gewählten sind zugleich auch "Raths-Personen".

Aus Titel 6 geht noch hervor, daß nicht immer alle Zwölf zu einer Verhandlung zugezogen werden, sondern "unterschiedlich und abgetheilt ... jedesmahlen allein drey oder Vier" helfen das Gericht zu besetzen, je nach der Bedeutung des Falles. So werden - wie schon dargelegt - nur zwei Richter für geringwertige Sachen beigezogen.

Für Neuenstein trifft das Lagerbuch [141] und für Langenburg die "Kurtze Gerichtsordnung, wie man die Niedern Bürgerlich Gericht besetzen ... soll" [142] eine entsprechende Regelung. Die Langenburger Ordnung schreibt zum Beispiel unter Titel I vor:

> "Am gesetzten Gerichtstag, so die gewönlich tagheit erscheinet, Soll sich der Richter An die Gerichtsstatt verfügen, Bey sich Nemen zwölf Beysitzer, So darzu Erkiest und Erwelt ..."

Das Niedere Gericht wird als "ordinary Gericht" viermal im Jahr abgehalten [143]. Dann mag "jeder Bürger den andern fürgebiethen und Rechtlich beclagen.. , ..., und ist nit Schuldig, daß Er deßhalben umb erlaubung bey dem Schultheißen ansuche".

Bei wichtigen oder eiligen Sachen kann der Schultheiß auf Ersuchen der Parteien ein außerordentliches Gericht auch zwischen den vier normalen Gerichtstagen festsetzen.

Nachdem so festgestellt werden konnte, daß alle Zivilsachen im weiten Sinne zur Zuständigkeit der Niederen Gerichte gehörten, soll jetzt die Zuständigkeit der Hohen Gerichtsbarkeit untersucht werden, ehe die Frage beantwortet wird, ob die Niedere Gerichtsbarkeit auch in Strafsachen zu entscheiden hatte. Sollte sich nämlich für die Hohe Gerichtsbarkeit eine abschließende Zuständigkeit ergeben, so fallen alle anderen nicht dazugehörigen Strafsachen der Niederen Gerichtsbarkeit zu.

Zu b): Hohe Gerichtsbarkeit

Die Hohe Gerichtsbarkeit ist als höheres Regal [144] das Recht, über Leib und Leben zu richten. So beinhaltet im Öhringer Vertrag von 1253 [145] die Vogtei als Schutz und Schirm über den Leib der Untertanen auch das Recht, darüber zu richten.

Das Gericht, das die Hohe Gerichtsbarkeit ausübt, wird in Hohenlohe verschieden bezeichnet. So heißt zum Beispiel in Langenburg [146] das Hochgericht "Peinliches Gericht" und in Kirchberg [147] "Peinliches oder Hallßgericht" oder "Cent- und Hallßgericht" [148]. Diese Peinlichen Gerichte urteilen über Mord, Raub, Gotteslästerung [149], Zauberei, Totschlag [150], Körperverletzung (wenn der Tod des Verletzten zu besorgen ist) [151], schwereren Diebstahl, Rückfallsdiebstahl und Hehlerei [152], Ehebruch und schwere Sittlichkeitsdelikte [153].

Entscheidend für die Zuständigkeit der Hohen Gerichtsbarkeit ist nicht die Höhe der eventuellen Strafandrohung, sondern die Art des Verbrechens. Es sind sehr viele Prozeßakten im Neuensteiner Schloßarchiv vorhanden, aus denen sich ergibt, daß das Hohe Gericht auch andere Strafen als Todesstrafen verhängen konnte.

So wurde zum Beispiel im Jahre 1466 in Lendsiedel ein Ochsendieb gefangengenommen und vom Vogt zu Kirchberg als Zentrichter in einem Prozeß vor dem Peinlichen Gericht des Landes verwiesen [154]. Nachdem dieser Ochsendieb wieder zurückkehrte und rückfällig wurde, verwies man ihn ebenfalls in einem Peinlichen Prozeß [155] auf Lebenszeit des Landes.

Im Jahre 1527 wurde aus Lendsiedel eine Diebin nach Leofels zur Verurteilung gebracht, dort aber "auf Ansuchen der dreier Stett" [156] von den Vellbergern mit dem gestohlenen Geld nach Kirchberg überwiesen und dort von dem Zentgericht bestraft [157].

Anno 1518 fing man in Gaggstatt einen Dieb und führte ihn nach Kirchberg. Dort wurde er in den Turm gesperrt. Es drohte ihm eine Hinrichtung durch den Strang. Auf Fürbitte eines angesehenen Freundes verwies ihn das Hohe Gericht nur des Landes, obgleich die Herrschaft die Todesstrafe durch Erhängen beantragt hatte.

Nachdem so die Zuständigkeit der Hohen Gerichtsbarkeit für die schweren Verbrechen festgestellt werden konnte, stellt sich die Frage, vor welchem Gericht die minder schweren Strafsachen abgeurteilt wurden. Solche minder schweren Strafsachen sind Beleidigung, Beleidigung des Gerichts, Beleidigung vor dem Gericht, Ungehorsam vor Gericht (auch mit Schwertziehen), falsche Anschuldigung, leichte Körperverletzung, Raufhandel, Schmähung durch Schimpfworte, Verletzung von Ordnungsvorschriften (zum Beispiel der Meldepflicht über Haltung von Dienstboten, Verstöße gegen Handwerkerordnungen), Verletzung der allgemeinen Hilfepflicht (nach Titel 32 des Zentgerichtsbüchleins von Bartenstein), unbotgemäßes Verhalten bei Kirchweihen, Verstöße gegen die Feuersicherheit, fahrlässige Brandstiftung, Kuppelei von Knechten und Mägden, Verhöhnung von Amtspersonen und allgemeine Kuppelei [158].

Diese Delikte werden in den hohenlohischen Quellen auch als sogenannte "Rugsachen" bezeichnet, die nach dem Umfang der Quellen eine große Rolle gespielt haben mögen [159]. Neben der Bezeichnung Rugsachen finden sich auch die Ausdrücke "Frevel-" oder "Bußsachen" [160]. All diese Vergehen gelangen vor den "Rüggerichten" zur Aburteilung [161].

Man könnte die Rüggerichte nun als Gerichtsart sui generis ansehen und damit die sachliche Zuständigkeit festlegen. Der bloße Titel vieler Quellen scheint dieser Ansicht recht zu geben, wenn zum Beispiel in der Amtsordnung von Langenburg [162] "Von Haltung der Rueg- und anderer gerichte" die Rede ist.

Nun zeigt aber gerade der Inhalt dieser Amtsordnung, daß von der Herrschaft wegen die Rueggerichte keine Sondergerichte mit eigener abgeschlossener Zuständigkeit sind. Es heißt da unter Titel VII:

"Nachdem auch die gerichte Zu beschutzung der frommen, strafung der übertretter, auch abwehrung deß ubels und daß auch Jedem gebührendt recht Zudeihen möge, aufgerichtet und angestelt seindt, So wollen wir von Unßern amts-dienern mit ernst erfordert haben, daß sie mit allem fleiß dahin sehen, daß in ihrem ambts Fleckhen die Hohe und Niedere auch Rueg gerichte zu ihren Gewißen bestimbten Zeiten erhalten ... werden ... möge".

Das deutet darauf hin, daß die Rüggerichte als Teil der Niederen Gerichtsbarkeit angesehen werden könnten, denn offensichtlich wird hier eine Unterscheidung zwischen Hohem und Niederem Gericht gemacht, wobei zu dem Niederen Gericht "auch" die Rüggerichte gehören. Ein weiterer Hinweis auf die Niedere Gerichtsbarkeit findet sich in Titel VIII der Amtsordnung von Langenburg, worin es heißt:

"Von deidigung und einziehung, auch verrechnung der bueßen und frevel. Waß nun also den gerichten für Hohe, niedere, rueg und andere bueßen und frevel erkandt, die sollen durch den gerichtsschreiber oder schuelmeister ordenlich aufgeschrieben und solche verzeichnus durch Unßeren Ambtsdiener in seiner rechnung für ein uhrkundt aufgelegt werden ..." [163].

In diesen Amtsrechnungen tauchen nun diese Posten unter der Rubrik "Bürgerlich Gericht" und nicht etwa unter der Abteilung der "Hochgerichtsfälle" auf.

Schließlich ergibt sich die Zugehörigkeit der Rüggerichte zur Niederen Gerichtsbarkeit auch aus der Besetzung. Darüber gibt Aufschluß der "Rügzettel" in der Rüggerichtsordnung von 1588 [164] unter dem Titel:

"Wie man daß rug Gericht halten soll.
Wann das Gericht beieinander ist, so sollen die Amptleute oder Schultheißen anfenckhlichs alle Rügen, so Ihm vor dem Ruggerichtstag und darzwischen fürkommen, ordenlich beschrieben auser halb der Rüge annehmen so Abscheuens hetten gehabt, vor einem gantzen gericht zu Rügen fürlegen. Und waß darunder Albereit gestrafft, dazu Zu Zeichnen. Waß aber noch ungestrafft dem richter Zu erkennen geben, darmit er sich darnach wiß Zu haltten, Wo solcher Sachen widerumb gerügt würden, daß nicht ein Handtlung Zwey mal gestrafft und Jemandts unrecht geschehe ..."

Der Schultheiß ist nach dieser Quelle Vorsitzender des Niederen Gerichts. Er hat daher außerhalb der ordentlichen Rüggerichtstage alle Sachen zu sammeln. Wenn die Rügen bereits bestraft sind, ist alles erledigt. Wenn eine Bestrafung noch nicht erfolgte, wird die Sache dem ganzen Gericht vorgelegt. Das ganze Gericht besteht aus zwölf Schöffen [165]. Jedoch können auch hier wieder weniger Schöffen zugezogen werden, je nach der Schwere des Frevels und der zu verhängenden Buße. Die Hohe und Mittel-Buße kommt regelmäßig vor das ganze Gericht, während die Dritte Buße - auch "kleine Buß" oder "Lügenbuß" genannt - von dem Schultheiß allein oder mit nur zwei weiteren Schöffen abgeurteilt werden kann [166].

Nachdem nunmehr die Frage der Zuständigkeit der Niederen und Hohen Gerichtsbarkeit dahingehend beantwortet werden kann, daß in dem hier untersuchten Zeitraum, d.h. seit dem 15. Jahrhundert in den hohenlohischen Städten und Ämtern alle Zivil- und kleinere Strafsachen zur Niederen Gerichtsbarkeit gehörten, kann versucht werden, die Entwicklung der Zuständigkeit der Zenten aufzuzeigen.

c) Das Verhältnis der Zent zu der Niederen und Hohen Gerichtsbarkeit

Wie schon oben [167] erwähnt, kann für die Zent um das Jahr 1153, der frühesten urkundlichen Überlieferung über die Herren von Hohenlohe nicht belegt werden, daß sie ein Gericht der Niederen Gerichtsbarkeit, also zuständig für die Zivil- und leichten Strafsachen war. Wohl aber scheint es möglich zu sein, aus den vorgefundenen späteren Quellen einer Zent den Schluß zu ziehen, daß früher die Rechtslage ebenso gewesen sei. Zu diesem Versuch regt die Quelle der Zent Bartenstein [168] an. Das "Cent-Gerichtsbüchlein und Ordnung de Anno 1561" aus Bartenstein behandelt in seinen insgesamt 48 Kapiteln wahllos und ohne System Fragen des Zivilrechts, des Prozeßrechts und der Rügsachen. Alle diese Sachen gelangen vor "ein gantz Ehrbar Gericht" [169]. Dabei stützt sich die Ordnung von 1561 in ihrer Einleitung auf den "Innhalt des darüber besagenden Uhraltten Centbriefs" [170] und darauf, was in dem Bezirk Bartenstein außer dem Zentbrief "Ohne mennigliche Inntrag" geübter und fortgeführter Gerichtsgebrauch ist, wozu auch "solcher gerichtliche Proceßen, Auch gemeinen gebotten und verpotten" gehören. Diese Gebote und Verbote sind aber die im Jahre 1561 aufgezeichneten Frevelsachen, die zur Zuständigkeit der Niederen Gerichtsbarkeit als Rügsachen angesehen wurden. Daraus ergibt sich für Bartenstein, daß jedenfalls ab 1561 die Zent vor allem die Niedere Gerichtsbarkeit umfaßte. Ob daraus zu schließen ist, die Zent Bartenstein habe von Anfang an die ursprüngliche Zuständigkeit für alle Sachen der Niederen Gerichtsbarkeit besessen, ist fraglich. Noch zweifelhafter ist es aber, ob ein derartiger Schluß auf alle anderen Zenten auszudehnen ist.

Denn aus allen überlieferten Quellen der anderen hohenlohischen Zentorte

wird die Zentgerichtsbarkeit stets in Verbindung mit der Hohen Gerichtsbarkeit gebracht. Das gilt für Kirchberg [171], wo der Kirchberger Vogt in seinem Bericht von 1580 "wie es mit dem Peinlichen Hallßgericht alda vor Alters gehalten worden" ausdrücklich auf die Zent hinweist. Für Kirchberg ergibt sich die Identität von Zentgerichtsbarkeit und Hoher Gerichtsbarkeit auch schon aus dem Titel der "Ordnung, wie Eß mit dem Cent- und Hallßgericht zu Kirchberg gehalten werden soll" [172].

Langenburg besitzt eine Quelle aus dem Jahre 1568 [173], die ausdrücklich als "Ambt Langenburg Peinliches Cenntgericht" bezeichnet wird.

Der Ausdruck "peinlich" bedeutet hier stets ein Verfahren vor dem Hohen Gericht.

Für Haldenbergstetten [174] kann eine derartige präzise Angabe nicht gemacht werden. Es kann jedoch angenommen werden, daß auch hier die Zent Fälle der Hohen Gerichtsbarkeit umfaßt, denn sonst hätte die Ablösung von Schrozberg aus der Zent Haldenbergstetten und die Errichtung eines selbständigen "Mallefizgerichts" keinen solchen Eingriff in die Zent bedeutet.

Dasselbe gilt für Weikersheim [175], wo auch im Jahre 1677 bei Errichtung des Hochgerichts in Hollenbach den Weikersheimern besonders zugesichert wurde, sie würden in ihren Zentrechten nicht beeinträchtigt werden.

Über die - aus Ingelfingen, Niedernhall und Sindringen zusammengelegte - Zent Forchtenberg [176] findet man nur im Stadtbuch von Künzelsau aus dem Jahre 1704 [177] eine für die Zuständigkeit einschlägige Bemerkung, wo es heißt, in Ingelfingen gäbe es kein Zentgericht, das Peinliche Halsgericht befinde sich in Forchtenberg. Ob aus dieser späten Quelle eine Identität von der Zent und Hoher Gerichtsbarkeit entnommen werden kann, ist zweifelhaft. Doch könnte man etwa so argumentieren: da ausdrücklich nichts Gegenteiliges überliefert ist, muß auch für Forchtenberg die Zent als zur Hohen Gerichtsbarkeit gehörig angesehen werden, wobei man sich auf das Künzelsauer Stadtbuch berufen mag.

Für Schillingsfürst [178] kann aus der Lehenserneuerung von Bischof Hermann um das Jahr 1325 an den Edlen Kraft von Hohenlohe eindeutig entnommen werden, daß "centam in Schillingsforst" und "iudicium quod halsgericht dicitur in Schillingsfürst" [179] einander entsprechen. Immerhin stammen diese Quellen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, so daß jedenfalls die Zent Schillingsfürst wohl ursprünglich die Hohe Gerichtsbarkeit beinhaltete.

Von der Zent Möckmühl [180] ist am besten überliefert, wie die Zuständigkeit der Zent geregelt war. Grundlage ist der Möckmühler Centbrief vom Jahre 1429 [181]. Dieser bestimmt ausdrücklich, daß Diebstahl, Mord, Brand,

Fälscherei, Landzwang, Raub und was das Leben anbetrifft "auf" die Zent gehört. Damit steht für Möckmühl fest, daß noch 1429 die Zent mit der Hohen Gerichtsbarkeit gleichzusetzen ist. Es darf angenommen werden, daß hier die ursprüngliche Zuständigkeit geregelt ist. Es wird nämlich noch weiter in dem Zentbrief verdeutlicht, daß derjenige, welcher einen anderen einen Dieb, Mörder, Räuber, Fälscher, Nachtbrenner usw. schelte, ohne es beweisen zu können, es nicht auf der Zent, sondern in seiner Herren Gericht zu büßen hat; damit wird deutlich die Ahndung von "Scheltungen und Schmähungen" aus der Zent genommen und dem Niederen Gericht zugewiesen.

Als zusammenfassendes Ergebnis der Untersuchung über die ursprüngliche Zuständigkeit der Zenten kann somit festgestellt werden, daß in Hohenlohe die Zenten zumindest seit dem 14. Jahrhundert für alle Sachen der Hohen Gerichtsbarkeit zuständig waren. Damit scheinen sie als Blutgerichte wie die übrigen Zenten Frankens von Anfang an über Diebstahl, Mord, Raub etc. gerichtet zu haben [182].

d) Ausweitung der Zuständigkeit der Zentgerichte

Diese geschlossene Zuständigkeit der Zenten [183] dürfte etwa ab 1500 eine Erweiterung in der Art erfahren haben, daß auch andere Strafsachen vor die Zentgerichte kamen. Am deutlichsten zeigt sich diese Entwicklung bei der Zent Möckmühl.

Als Möckmühl im Jahre 1504 und endgültig von 1544 an zu Württemberg gekommen war [184], erließ Württemberg als neue Zentherrschaft im Jahre 1569 eine neue Zentordnung [185]. Diese neue Zentordnung, nach welcher dann auch verfahren wurde, erweiterte die Zuständigkeit der Zent in sehr erheblichem Maße. Es gehörten fortan nicht mehr nur die wenigen Verbrechen auf die Zent, sondern alle anderen Strafsachen, die seither den örtlichen Niederen Gerichten zugewiesen waren. Dieser Eingriff in die Kompetenz der Niederen Gerichtsbarkeit zugunsten der Zent hatte die notwendige Folge, daß die seitherigen Rechte des ansässigen Adels als Inhaber der Niederen Gerichtsbarkeit [186] wesentlich geschmälert wurde. Den Vorteil hatte die neue Zentherrschaft, nämlich Württemberg. Hieraus ergaben sich Streitigkeiten zwischen dem Möckmühler Adel und Württemberg. Sie dauerten bis 1729. In diesem Jahre einigten sich die streitenden Parteien auf eine neue Centordnung [187]. Diese Centordnung hebt in § 1 die Ordnungen von 1429 und 1569 auf. Von dem Zentverfahren sind demnach ausgeschlossen:

gem. § 4 einfache und mehrmals verübte Hurerei, Ehebruch beim ersten und zweiten Mal und beim dritten Mal kommt der Ehebruch auf die Zent;

gem. § 5 Blutschande, bei Blutschande im ersten Grad der Verwandt-

schaft kommt die Sache vor die Zent;

gem. § 6 einfacher Diebstahl

gem. § 7 leichte Körperverletzung und

gem. § 8 fahrlässige Beschuldigungen, Schändungen, Schmähungen und Lästerungen.

Alle anderen Delikte, wie Abtreibung, Vergiftung von Menschen, Vieh, Brunnen und Weiden, Kuppelei, Verfälschung der Maße, Ellen, Gewichte usw. gehörten zur Zent.

So wird jetzt auch verständlich, warum das Centgerichtsbüchlein von Bartenstein aus dem Jahre 1561 [188] die Rüg- und Frevelsachen der Niederen Gerichtsbarkeit als der Zent zugehörig umfaßte: Nicht, weil die Zent ursprünglich zur Niederen Gerichtsbarkeit gehörte, sondern wohl deshalb, weil sich die Zuständigkeit der Zent vom eigentlichen Blutgericht der Hohen Gerichtsbarkeit um die Frevelsachen erweiterte. Deshalb mag auch eine Neufestsetzung des Rechtszustandes im Jahre 1561 notwendig geworden sein. Andernfalls, bei gleichbleibender Zuständigkeit, hätte man es bei der Festlegung der Zentgerichtsbarkeit durch die Schöffen von Bartenstein im Jahre 1422 bewenden lassen können [189], wo von einer Zuständigkeitsregelung nicht die Rede ist, weil die Zent selbstverständlich reine Hochgerichtsbarkeit ist.

Außer Möckmühl und Bartenstein konnte bei keiner anderen hohenlohischen Zent eine entsprechende Ausweitung der Zuständigkeit gefunden werden. Das dürfte den Schluß zulassen, daß in den übrigen Zentorten die enge Zuständigkeit der Zent für echte Hochgerichtsfälle erhalten blieb.

7) Das Zentverfahren

Für alle hohenlohischen Zentorte gilt der Grundsatz, daß viermal im Jahr Gericht abgehalten wird [190]. Neben diesen ordentlichen Zenten können aber auch außerordentliche Zenttage beliebig oft je nach Bedarf stattfinden.

Wenn es sich um echte Blutfälle handelt, tritt das Gericht, nämlich die Zent, ohne weiteres als allein zuständig zusammen. In den Fällen aber, in denen die Zent auch noch andere Delikte in den Rahmen der Zuständigkeit zugewiesen bekam, wie zum Beispiel Möckmühl, muß der Fall zeitlich vor dem betreffenden Zenttag vor dem "Selbotten-Gericht" angerügt werden [191]. Das Selbotten-Gericht prüft dann nach, ob die Sache zur Zuständigkeit der Zent gehört, oder ob ein anderes Gericht der Niederen Gerichtsbarkeit darüber entscheidet.

Wird nun durch das Gericht, das heißt durch den Zentgraf [192], den Zentvogt [1] oder den Stabhalter [194] der Zenttag festgesetzt, dann müssen die Schöffen sowie alle erwachsenen geschäftsfähigen Einwohner drei Tage vor dem Termin geladen werden. Die Geladenen "mußen daz fürbaßen den anderen das Ihnen auch sagen und verkünden" [195]. In Bartenstein haben Einwohner der Zent noch im Jahre 1422 "wann man ein mann auff der Zentt zu Barthenstein verderben und berechten (richten) wil mit irer were, harnisch und waffen" auf der Zent zu erscheinen und bis zum Ende anwesend zu sein. Etwa 100 Jahre später wird für Langenburg [196] das Tragen von Waffen nur noch vom Zentgrafen oder Stabhalter verlangt.

Wird der Ladung nicht Folge geleistet, so wird der Ungehorsame und Säumige zu einer Geldbuße zugunsten der Zentherrschaft verurteilt.

Die Zent braucht aber nicht vom Vorsitzenden einberufen zu werden. Jeder Zentuntertan kann von sich aus bei Gefahr im Verzuge das sogenannte "Zentgeschrei" [197] erheben und dadurch bewirken, daß die anderen Zenteinwohner gemäß ihrer Zentpflicht dem Ruf folgen und dem Geschrei nacheilen, um Hilfe zu bringen oder den Täter dingfest zu machen. Dem Zentgeschrei hat stets ein Gerichtsverfahren zu folgen.

In einigen Zenten, so zum Beispiel in Kirchberg [198], hat sich noch bis Mitte des 18. Jahrhunderts die Ladung durch den "Zentspan" erhalten. Der Büttel schlägt im Zuge der Ladung zur Zent mit einem Beil einen Holzspan aus einem Balken des Hauses, meist aus dem Türpfosten. Dieser Zent- oder Fraischspan wird vom Büttel zum Beweis der Ladung mitgenommen. Falls sich der so Geladene darauf berufen sollte, nichts von der Ladung gewußt zu haben, so kann ihm mit dem Span nachgewiesen werden, daß der Büttel in und an seinem Hause war. Der Span paßt ja in die ausgeschlagene Stelle. Selbst wenn der Betroffene nicht zu Hause war, hat er drei Tage Zeit gehabt, den frischen Hieb zu sehen.

Der Gerichtsplatz ist unterschiedlich gelegen. Ein bestimmter Gebrauch konnte nicht festgestellt werden. So heißt es auch in einem Bericht des Vogtes zu Langenburg von 1578 [199] "Allein Zu Langenburg, Im Stettlin und daselbst uff dem Rath hauß und biß weillen vorm Rath hauß uff dem Platz, werden die Peinlichen Zentgericht gehalten". Nicht von einer Zent, sondern aus der Stadt Neuenstein ist im Lagerbuch dieser Stadt von 1663 [200] überliefert, daß ehedem das Hohe Gericht im Freien stattgefunden habe, daß nunmehr aber das Gericht im Rathaus "unter Dach und Fach" abgehalten werde.

Der Hergang eines Zentverfahrens findet sich sehr schön und lückenlos dargestellt in dem "Bericht des Vogts zu Kirchberg, wie es mit dem Peinlichen Hallßgericht allda vor Alters gehalten worden" aus dem Jahre 1580 - 94. Dieser Bericht ist daher im Anhang abgedruckt.

C. ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER VORLIEGENDEN ARBEIT

Mit dem Eingriff der Herren von Hohenlohe in die Geschichte zur Zeit der frühen Staufer begann für das Hohenloher Land eine staatliche Entwicklung, die schließlich zu dem bis 1806 souveränen Fürstentum Hohenlohe führte. Die Grundlagen für diese Entwicklung wurden schon Ende des 13. bis Anfang des 14. Jahrhunderts durch die Hingabe von staufischen Lehensgütern an die Herren von Hohenlohe geschaffen. Zu diesen Lehensgütern als Grundbesitz kam die Übertragung von "Regalien" als Herrschaftsrechte wegen des politischen Erstarkens der Grafen von Hohenlohe. Besonders bedeutungsvoll ist hierfür der Öhringer Vertrag von 1253, nach welchem die staufische Vogtei über Öhringen und dessen Stift endgültig in die Hände der hohenlohischen Herrschaft gelangten.

Die Hohe Gerichtsbarkeit als Regal war für die Herren von Hohenlohe ein wichtiges Instrument der Herrschaft über Land und Leute. Mit Erlangen des Rechts, über Leib und Leben zu richten einerseits und mit dem Unterworfensein der Landleute unter dieses Recht andererseits, war ein wichtiger Schritt getan für das Verhältnis "Herrschaft" und "Untertan". Wohl seit 1418, durch den Befreiungsbrief König Sigismunds von fremder Gerichtsbarkeit, waren die Hohenloher Grafen unbeschränkte Inhaber der Hohen Gerichtsbarkeit. Die Fortdauer des Rechts "de non evocando et de non appellando" sicherten in der Folge bei jedem Wechsel in der Person des Königs oder in der Person des regierenden Grafen die "Konfirmationen". Das sind die den Befreiungsbrief von 1418 bestätigenden Urkunden. War zwar die Hohe Gerichtsbarkeit ein starkes Element für den Ausbau der Landesherrschaft, so kamen für Hohenlohe auch noch andere Faktoren für die Erstarkung zur Landeshoheit in Betracht. Es kann auch für Hohenlohe nicht uneingeschränkt gesagt werden, die Hohe Gerichtsbarkeit sei der "staatenbildende Faktor" schlechthin. So spielt für die Grafschaft Hohenlohe die Reformation eine große Rolle, weil sie zur Aufhebung des Öhringer Stifts führte; auch die Klöster Gnadental, Schäftersheim und Goldbach wurden nach durchgeführter Reformation aufgelöst und deren teilweise beträchtlicher Besitz von den Grafen von Hohenlohe ihrem Gebiet einverleibt.

Die vielen Landesteilungen haben auf die Hohe Gerichtsbarkeit grundsätzlich keinen Einfluß gehabt, weil die Gerichtsbarkeit auf kleinere Bezirke, nämlich auf eine Stadt oder ein Amt beschränkt war. Es konnte sich aber ergeben, daß bei einer Teilung einer Linie die neuentstandene Herrschaft ein eigenes Hochgericht aufbaute, wie es zum Beispiel in Hollenbach geschah.

Bei der Untersuchung der Gerichtsbarkeit war von zwei Erscheinungen auszugehen,

nämlich von der Gerichtsbarkeit in den ehemals staufischen, später hohenlohischen Gebieten (z. B. Öhringen und Waldenburg)

und von der Gerichtsbarkeit außerhalb der staufischen, also der fränkischen Besitzungen (so z. B. das Kochertal und die ehemals würzburgischen Gebiete).

Dabei ergab sich, daß in den erstgenannten Gebieten, also den staufischen, keine Zenten nachzuweisen waren, während in den anderen Teilen Zenten manchmal bis in die neuere Zeit (1806) existent und in Gebrauch waren.

Diese Feststellung führte zu der Prüfung des Begriffes "Zent". Dabei mußte auf den in der Literatur hervorgehobenen "Hundertschaftsgedanken" eingegangen werden, der die Zent als cent, centum auf germanische Hundertschaften zurückführte. Erst Heinrich Dannenbauer (Centena und Huntari, Hist. Jahrbuch 1949 S. 155 ff) hat mit wohl zwingenden Argumenten dargelegt, daß eine derartige Rückführung der Zent nicht möglich sei. Eine entgültige Klärung wird wohl kaum mit letzter Sicherheit möglich sein, da hier Urkunden als die zuverlässigste Quelle der Forschung nicht vorhanden sind.

Nach der Feststellung des Vorhandenseins von Zenten in den fränkisch gebliebenen Gebieten konnte der Versuch unternommen werden, einen Zusammenhang der fränkischen centene mit der Zent aufzuzeigen. Ein derartiger Zusammenhang erscheint umso mehr begründet, als eine Übersicht der Zenten im Gebiet Hohenlohe zeigt, daß sich diese Zenten tatsächlich nur im Fränkischen befanden.

Zenten waren vorhanden in

Riedbach (Bartenstein), Lobenhausen (Kirchberg),
Hollenbach (Weikersheim), Langenburg, Niederstetten,
Forchtenberg, Ingelfingen, Niedernhall, Sindringen,
Schillingsfürst und Möckmühl.

Was geschah nun mit diesen Zenten unter der Herrschaft der Grafen von Hohenlohe? Wie verstanden es die neuen Herren seit dem späten Mittelalter mit den vorgefundenen Formen der Zentgerichtsbarkeit fertig zu werden und sie ihrer Herrschaft, so gut es ging, unterzuordnen?

Beim Versuch der Beantwortung dieser Fragen mußte analysiert werden, welche Möglichkeiten den Grafen von Hohenlohe geboten wurden. Ihrem Wesen und ihrer Struktur nach anerkannte jede Zent grundsätzlich eine Zentherrschaft durch die jeweiligen Herren des Gebietes. Die Zentherrschaft Hohenlohe machte nun in der Folge starken Gebrauch von ihrer Macht mit dem Ziel, die Zenten vollständig in die Hand zu bekommen. Diese Einwirkungen der Herren von Hohenlohe kraft ihrer Zentherrschaft wird deutlich bei der Verlegung ganzer Zenten, bei Besetzung der Stelle des Vorsitzenden der Zent, bei Aufzeichnung des geltenden Rechts und bei der allgemeinen Umgestaltung der Zenten in räumlicher und sachlicher Hinsicht.

Diese letztere Maßnahme zeigte sich besonders deutlich bei der Herausnahme der Ortschaft Schrozberg aus der Zent Haldenbergstetten (Niederstetten). Das mußte die Zent Haldenbergstetten empfindlich treffen. Denn ihrem Wesen nach ist die Zent auf die "Zentpflicht" angewiesen, das heißt darauf, daß nicht nur die Einwohner, sondern auch dinglich die ganzen Ortschaften, Weiler, Höfe und Mühlen der Abhaltung einer Zent unbedingt Folge durch vollzähliges Erscheinen leisten müssen. Die Zent ist ein vom Volk abhängiges Organ zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zusammenlebens der Landleute. Die Abhängigkeit vom Volk zeigt sich auch deutlich bei der "Protestatio", die bei jedem Zenttag verlesen wurde, wenn eine Ortschaft der Zentpflicht durch Säumnis nicht genügte. Der Protest der Zent war neben dem Versuch der Aufrechterhaltung des formellen Rechtszustands auch nötig, um die alte Ordnung beizubehalten. Nicht zuletzt dieser Zähigkeit ist es zu verdanken, daß sich einige Zenten durch alle Zeitläufe hindurch behaupten konnten und die Einwirkungen der Herrschaften überstanden hatten, bis dann 1806 das neue Königreich Württemberg auch diese lange Tradition beendete.

Im Falle der Aufhebung der Zenten Ingelfingen, Niedernhall und Sindringen und ihrer Zusammenlegung mit der vorhandenen Zent Forchtenberg waren diese Zenten schon vor dem Jahre 1584 für immer verschwunden.

Andererseits aber bemühte sich die Zentherrschaft Hohenlohe, die feste Organisation der Zenten an den Randgebieten ihrer Grafschaft zum Schutze gegenüber den Nachbarterritorien auszunützen. Besonders deutlich wird dies bei der Festlegung der Zentgrenze, die zugleich Grenze der Grafschaft ist, durch den "Umritt". Hier übernimmt die Herrschaft eine feste Tradition und verwendet sie für ihre eigenen Interessen.

Ein besonderes Problem wirft die Frage nach der Zuständigkeit der Zenten auf. Hier war zunächst allgemein zwischen der Niederen und Hohen Gerichtsbarkeit zu unterscheiden, denn es zeigte sich beim Quellenstudium, daß die Zent als Gerichtsbarkeit keine dritte Art einer Gerichtsbarkeit war.

Die Untersuchung der im einzelnen vielschichtigen und zersplitterten sachlichen Zuständigkeit der Niederen Gerichtsbarkeit ergab, daß das Niedere Gericht seit dem 14. Jahrhundert als "Bürgerlich Gericht" in Zivilsachen tätig wurde.

Die Hohe Gerichtsbarkeit stellte sich als Inbegriff des Rechts dar, über Leib und Leben zu richten. Zur Zuständigkeit der "Peinlichen Gerichte" gehörten also alle die Fälle, auf denen regelmäßig die Todesstrafe stand. Das ist Raub, Mord, schwerer Diebstahl, Notzucht, Ehebruch usw.

Schwierigkeiten bot die Einordnung der minder schweren Strafsachen, wenn man nicht eine dritte, die "Mittlere Gerichtsbarkeit" annehmen wollte. Diese

Strafsachen, die in den spätmittelalterlichen hohenlohischen Quellen auch als Rüg-, Rug- oder Ruegsachen bezeichnet werden, scheinen im Ergebnis wohl zu der Zuständigkeit der Niederen Gerichtsbarkeit zu gehören.

Bezüglich des Verhältnisses der Zent zu der Niederen Gerichtsbarkeit und zu der Hohen Gerichtsbarkeit schienen ein Teil der Quellen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts daraufhinzuweisen, daß die Zent schon von Anfang an für die Sachen der Niederen Gerichtsbarkeit zuständig gewesen war. Andererseits war an Hand von anderen Quellen aus der gleichen Zeit und aus älteren Quellen nicht zu übersehen, daß die Zent vor allem als "Peinliches oder Halsgericht" Recht sprach. Nach Vergleich und Auswertung dieses sich zunächst widersprechenden Inhalts der Quellen schien die Annahme gerechtfertigt, die Zentgerichte in Hohenlohe als ursprüngliche Blutgerichte anzusprechen. Dieses Ergebnis stimmt mit den von neuester Forschung[201] herausgearbeiteten Zuständigkeiten der übrigen Zentgerichte im fränkischen Gebiet überein.

Der Grund für den anderen Inhalt einiger Urkunden mag darin liegen, daß im Verlaufe der Zentherrschaft, besonders bei deren Wechsel, eine Ausweitung der Zuständigkeit der Zenten eintrat. Besonders deutlich wird diese Entwicklung durch die Quellen der Zenten Möckmühl und Bartenstein gezeigt. Die Zentherrschaft war bestrebt, die Zent als Herrschaftsgericht sachlich zu erweitern, um damit möglicherweise die Bedeutung der Niederen Gerichte als Ortsgerichte zu schmälern oder um sich der strengen und traditionsreichen Zentverfassung auch für andere Rechtssachen zu bedienen.

ANMERKUNGEN

A. EINLEITUNG

1) A. Fischer, Hohenlohe I S. 26
2) K. Weller, Urkundenbuch I S. 587
3) H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch IV. Band Stichwort "Loh"
4) Cent-Gerichtsbüchlein und Ordnung 1561 Schloßarchiv Neuenstein sine numero .
5) K. Schumm, Landkreis Öhringen Band I S. 191; Ulshöfer, Hausverträge S. 15
6) A. Fischer, Hohenlohe I S. 25
7) K. Weller, Urkundenbuch I S. 1 Urkunde Nr. 1:
   "Bischof Gebhard von Würzburg beurkundet, daß das Kloster Tückelhausen von dem Edelfreien Gernod die ganze Villa Speckeveld gekauft ... habe. Facta est tradicio in Mersberg, ubi aderant testes qui subscripti sunt: ... Cunradus et frater eius des Wikartesheim ..."
8) vgl. A. Fischer, Hohenlohe I S. 37; Häußermann,Städte in Hohenlohe S. 21 und K. Weller, Hohenlohe I S. 14
9) Näheres siehe Ulshöfer, Hausverträge S. 15
10) K. Weller, Hohenlohe I S. 15 ff
11) K. Weller, Hohenlohe I S. 16 f
12) K. Weller, Hohenlohe I S. 35 ff
13) K. Schumm, Landkreis Öhringen S. 191
14) Literaturangabe und Näheres siehe unten S. 3 ff
15) K. Weller, Hohenlohe II S. 388 ff
16) z. B. im Bistum Würzburg, im Gebiet der Reichsstädte Rothenburg ob der Tauber, Dinkelsbühl und Schwäbisch Hall, später Brandenburg-Ansbach
17) Bäzner, Öhringer Kollegialstift S. 10 ff
18) vgl. Originalurkunde im Fürst. Hohenl. Archiv Schloß Neuenstein GA 2/I; M. Schumm, Adelheid von Öhringen S. 5 ff
19) Häußermann, Städte in Hohenlohe S. 59 ff; K. Schumm, Landkreis Öhringen S. 191
20) K. Schumm, Landkreis Öhringen S. 191; WUB II S. 1 Nr. 309
21) Häußermann, Städte in Hohenlohe S. 79
22) Einzelheiten siehe K. Schumm, Verfassung in Öhringen S. 10 ff; Bäzner, Öhringer Kollegialstift S. 57 und J. Ch. Wibel, Kirchengeschichte I S. 19
23) siehe unten II 2a
24) K. Schumm, Verfassung in Öhringen S. 10 ff; derselbe Landkreis Öhringen S. 192 und Bäzner, Öhringer Kollegialstift S. 57

25) vgl. Häußermann,Städte in Hohenlohe S. 7: 1384 verpfändete Ulrich von Hohenlohe die drei Städte Kirchberg, Ilshofen und Hohnhardt an die drei Reichsstädte Schwäbisch Hall, Rothenburg o. d. T. und Dinkelsbühl. Ebenso kam 1386 Langenburg, 1388 Crailsheim und Weikersheim aus hohenlohischem Besitz.

26) Zuletzt 1562 Kirchberg von Graf Ludwig Casimir, vgl. u. a. Häußermann S. 7

27) K. Weller,Urkundenbuch II S. 69 Nr. 91: In dieser Urkunde gibt Kraft von Hohenlohe am 10.3.1315 seiner Gattin Adelheid als Wittum u. a. die Burg Neuenstein ("... geben haben Niuwenstein unser Burc ...") anstelle der Burg Schillingsfürst. Daraus ergibt sich, daß die Burg damals schon in Händen Hohenlohes war.

28) K. Weller,Urkundenbuch II S. 227 Nr. 270: Der Ritter Zurch von Gabelstein und seine Ehefrau Mye verkaufen am 17.1.1327 Kraft von Hohenlohe den vorderen Teil ihrer Burg Gabelstein, allen Wald und ihre Leute.

29) Ganzhorn,Hohenl. Landrecht S. 4

30) A. Fischer, Hohenlohe II S. 45; vgl. auch Anm. 26)

31) Ulshöfer, Hausverträge S. 10

32) Gebhardt, Deutsche Geschichte Band I S. 616 und 650; Fehr, Rechtsgeschichte S. 75

33) Conrad, Rechtsgeschichte S. 309 und S. 647 ff

34) Conrad, Rechtsgeschichte S. 253 f; Fehr, Landeshoheit im Breisgau S. 29 f

35) Conrad, RG S. 254; Fehr, RG S. 69; Schröder - v. Künßberg, RG S. 642; Gebhardt, Deutsche Geschichte S. 650

36) Conrad, RG S. 254

37) Ulshöfer, Hausverträge S. 16

38) statt vieler Ulshöfer, Hausverträge S. 16 und Bäzner, Öhringer Kollegialstift S. 35

39) siehe Gebhardt, Deutsche Geschichte S. 606

40) Festrede vor dem Justinus Kerner-Verein in Weinsberg 1960, ungedrucktes Manuskript

41) über den Begriff "Landeshoheit" in seiner Verwendung und seinem Inhalt vgl. Klebel, Territorialstaat und Lehen S. 218 ff; Schlesinger, Landesherrschaft S. 12 f

42) Hanßelmann, Diplomatischer Beweis Fürstl. Hohenl. Bibliothek des Gesamthauses-Hohenlohica - 11a Nr. 14

43) Geschichte des Hauses Hohenlohe in zwei Teilen

44) stattdessen wird verwiesen auf Fehr, Landeshoheit im Breisgau insbes. S. 24 ff; Klebel, Territorialstaat und Lehen S. 195 ff und 218 ff; Gebhardt, Deutsche Geschichte S. 651 und Schröder-v. Künßberg, RG S. 639

45) vgl. die Auseinandersetzung Otto Brunners,Land und Herrschaft 2. Aufl. Vorwort S. X mit den Vertretern dieser Ansicht; Fehr, RG S. 109 ff

46) O. Brunner, Land und Herrschaft 2. Aufl. S. 434
47) Verfassungsgeschichtliche Forschung passim; Schlesinger, Landesherrschaft S. 12
48) Th. Knapp, Entstehung der Landeshoheit S. 9 ff und G. v. Below, Ursprung der Landeshoheit S. 17 ff, die sich mit den Anhängern dieser Meinung auseinandersetzen und sie ablehnen.
49) Hanßelmann, Diplomatischer Beweis S. 13
50) O. Brunner, Land und Herrschaft 2. Aufl. S. 186 ff insbes. S. 190; Mitteis, Lehnrecht S. 449 und G.v. Below, Ursprung der Landeshoheit S. 1 ff
51) RG S. 156
52) O. Brunner, Land und Herrschaft 2. Aufl. S. 417
53) vgl. dazu auch Schlesinger, Landesherrschaft S. 12 f
54) Gebhardt, Deutsche Geschichte S. 622
55) Gebhardt, Deutsche Geschichte S. 624
56) vgl. Anm. 23)
57) Originaltext in Pergamenturkunde im Gemeinschaftlichen Archiv, besonderer Aufbewahrungsort. Diese Urkunde wird bei Jakob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 1. und 2. Aufl. S. 6 als das älteste bekannte "Weistum" in deutscher Sprache bezeichnet. Veröffentlicht wurde der Vertrag unter dem Titel "Vertrag zwischen Hohenlohe und Weinsberg, die Gemeinschaftliche Regierung der Stadt Öhringen betreffend" bereits von Hanßelmann, Diplomatischer Beweis S. 140, wo ihn der Verfasser auch in die Sprache des 18. Jahrhunderts übertragen hat. Auch Wibel, Kirchengeschichte, hat das Vertragswerk unter der gleichen Bezeichnung übernommen. Hanßelmann gibt auf S. 583 einen Faksimile-Druck wieder. Abgedruckt ist es ferner noch bei K. Weller, Urkundenbuch I S. 164 Nr. 250 und bei K. Schumm, Verfassung in Öhringen S. 7 ff. Schließlich ist noch ein Auszug enthalten im Öhringer Heimatbuch von Mattes.
Gegen die Bezeichnung "Weistum" wendet sich mit Recht K. Schumm, Verfassung in Öhringen S. 9. Vgl. noch zu dem umstrittenen Begriff "Weistum" Gehring, Weistümer ZRG germ. Abt. Bd. 60 (1940) S. 261. K. Schumm legt dar, ein Weistum sei eine schriftliche Niederlegung von altem Gewohnheitsrecht, das durch die "Wissenden einer Gemeinde ausgesagt" wird. Auf S. 10 fährt K. Schumm fort: "Die Öhringer Urkunde legt Rechte fest, die durch frühere Herrschaftsverhältnisse entstanden sind .. Wohl nimmt man in ihr (der Urkunde) Gewohnheiten, die zu Rechten wurden, wahr, man schildert sie aber nicht ..."
58) Originalurkunde im GA, nach den Namen der Zeugen
59) vgl. O. Brunner, Land und Herrschaft 2. Aufl. S. 417
60) Lehensarchiv im Nord-West-Turm des Schlosses

61) Zur verschiedenen Bedeutung des Begriffes "Regal" siehe u.a. auch Mitteis, RG S. 102

62) siehe auch O. Brunner, Land und Herrschaft 2. Aufl. S. 415; Gebhardt, Deutsche Geschichte S. 650; Conrad, RG S. 271

63) Gebhardt, Deutsche Geschichte S. 650

64) Wegen der anderen Landesfürsten vgl. Hartung, Verfassungsgeschichte S. 17 ff und Ebel, Gesetzgebung in Deutschland

65) vgl. Anm. 56) und 23)

66) vgl. auch K. Schumm, Verfassung in Öhringen S. 12

67) siehe II 2c

68) In den Regalien sind die Gerichtsbarkeiten als solche eingeschlossen, vgl. Scheyhing, Bannleihe S. 255; Lieberich, Feudalisierung der Gerichtsbarkeit ZRG germ. Abt. Bd. 71 (1954) S. 257; Ebel, Leihegedanken S. 12

69) so z.B. Funk, Deutsche Rechtsmale S. 140

70) so z.B. Fehr, Landeshoheit im Breisgau S. 24; Klebel, Territorialstaat und Lehen S. 218; O. Brunner, Land und Herrschaft S. 414. Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit im allgemeinen siehe noch Conrad, RG S. 374 ff und ihre Verflechtung mit der Landeshoheit Th. Knapp, Entstehung der Landeshoheit S. 75.

Neben der Hohen Gerichtsbarkeit spielen für die Landesherrschaft auch die Niedergerichte eine Rolle, vgl. Conrad, RG S. 381 und noch dazu Egidius von Sickenhausen, Observationes Feudales Juridico - Politico - Practicae (Auserlesene Anmerkungen über die Lehen Gerechtigkeit; Aus denen Geistlichen und Weltlichen Rechten, auch Lehen- Gebräuche und berühmter Rechts-Gelehrter Schrifften gezogen und denen im Lateinischen Ungeübte zum besten in teutscher Sprach verfaßt), Nürnberg 1689 S. 123:

"Zu einem Zusatz dieser Jurisdictions-materiae ist auch zu wissen/ daß der jenige/ welcher an einem Ort das merum Imperium oder Blutbann (hat)/ nicht Herr über die Untherthanen und das Land seye/ sondern der Jenige/ der die Civil- oder Nidergerichtsbarkeit hat."

71) vgl. hierzu die Akten aus dem Kirchberger Archiv Ki 0 17 Lit. A Nr. 9 aus dem Jahre 1552: es heißt dort, die Hohe Gerichtsbarkeit sei ein wichtiger Teil der Herrschaft über die in einer Stadt (oppidum), einer Burg (castrum) oder einem Gebiet (territorium) wohnenden Untertanen.

72) siehe Anm. 25)

73) Kirchberger Archiv Ki 0 17 Lit. A Nr. 10:

"Sed notisimo Jure constat, quod etiamsi Castrum tantum, cum Juribus et pertinentiis concedatur vel vendatur cum omnia, quae sunt intra Territorium translata esse censeantur, Etiam Vasalli, et omnia, quae sunt de Juribus et pertinentiis ipsius Castri; Et consequenter, ut inquiunt, tam feuda, quam Vasalli, territorium, Reditus, Jurisdictio et omnia alia ad Castrum pertinenta; Proinde qui retinet Castrum."

74) Ki 0 17 Lit. A Nr. 7 Ziff. 3 aus dem Jahre 1539

75) zum Beispiel bei Stadtrechtsverleihungen, siehe Verleihungsurkunde für Neuenstein von Karl IV. 1351 im GA, worin die Errichtung von Stock und Galgen für Neuenstein zugesichert wird.

76) vgl. z. B. Inhalt der kaiserlichen Stadtprivilegien (GA)

für Neuenstein	1351	(Anm. 75)
Niedernhall	1356	
Kirchberg	1373	

77) vgl. Anhang 1

77a) Quellenausdruck, vgl. die Repertorien im Archiv Neuenstein

78) vgl. Anm. 77). Die Urkunde findet sich nur noch einmal vollständig abgedruckt bei Hanßelmann, Diplomatischer Beweis S. 484.

79) siehe Gebhardt, Deutsche Geschichte S. 463

79a) Quellenausdruck der Repertorien

80) Original im Linienarchiv Neuenstein II Nr. 1

81) vgl. dazu Conrad, RG S. 376

82) vgl. Original FHN LA Nr. 19 Abschn. 4

83) in Pergament und Siegel

84) vgl. die Bestätigung vom Landgericht Würzburg Anm. 80)

85) vgl. Original GA 8 Nr. 46

86) vgl. Original FHN LAI Nr. 2

87) vgl. Original GA Nr. 17

88) GA 11 Nr. 17

89) vgl. in diesem Zusammenhang für die Schweiz K. Meyer, Aufsätze und Reden S. 163 ff: am 3. Juni (ohne Jahresangabe) befreite Heinrich VI. die einzelnen Waldtstätte von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit. Dies galt hier allerdings mit Einschränkung: "... Sofern ihr dafür bereit seid, dem Reichslandvogt (zu jener Zeit Graf Werner von Homberg-Rapperswil, Herr der Burg Alt-Rapperswil südlich des Zürich-Sees) wenigstens innerhalb eures Tales zu Recht zu stehen, was die richterliche Gewalt verfügt".

90) vgl. auch Ulshöfer, Hausverträge S. 19 und Häußermann, Städte in Hohenlohe S. 7

91) Johann Christian Wibel, Hochgräflich-Hohenlohisch-Langenburgischer Hof- und Stadtprediger: Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie Band I-III Ansbach 1752; A. Fischer, Hohenlohe; K. Weller, Hohenlohe; K. Schumm, Verfassung in Öhringen S. 20 ff; Futter, Kirchenordnung Hohenlohe S. 2 ff; Bäzner, Öhringer Kollegialstift S. 92 ff

92) siehe Anm. 56)

93) Bäzner, Öhringer Kollegialstift S. 146

94) vgl. die Stiftsakten FHÖ LA

95) Bäzner, Öhringer Kollegialstift S. 147

95a) vgl. K. Weller, 1930 S. 41
95b) Planitz, Stadt im Mittelalter
95c) K. Schumm, Verfassung in Öhringen S. 23
96) vgl. zu dem folgenden Abschnitt die Arbeit von Ulshöfer, Hausverträge S. 25 ff; K. Weller, Hohenlohe I und II und Belschner, Linien und Zweige
97) vgl. dazu die Stammtafeln bei Ulshöfer im Anhang.
98) siehe A. Einleitung (oben S. 7).
99) urkundlich seit 1153 siehe A. Einleitung
100) so die von Conrad und Albrecht gegründeten Zweige Hohenlohe-Röttingen und Hohenlohe - Hohenlohe in den Jahren 1290 und 1412, vgl. Ulshöfer, Hausverträge S. 28
101) so Hohenlohe-Brauneck-Neuhaus 1381 und Brauneck- Brauneck 1390
102) zur Bedeutung des Wortes "Erbeinigung" vgl. Ulshöfer, Hausverträge S. 43
103) vgl. Original PA II 1,3
104) vgl. Belschner, Linien und Zweige, Stammtafel II A
105) zwischen Kraft II. und Gottfried II., vgl. K. Weller, Urkundenbuch III S. 353 Nr. 447
106) vgl. Original im GA
107) vgl. Hanßelmann, Diplomatischer Beweis I Nr. CXXVII und K. Weller, Urkundenbuch III S. 314 Nr. 353
108) vgl. dazu und zum Folgenden A. Fischer, Hohenlohe I S. 96 f
109) siehe Anm. 25)
110) siehe dazu A. Fischer, Hohenlohe I S. 103 ff
111) Erbeinigung von 1455: Original PAÖ 48 1,4 und A. Fischer, Hohenlohe I S. 135 f
112) Kopie in PAÖ 49 1,9
113) Original im GA 39 43 und A. Fischer, Hohenlohe I S. 140
114) PAÖ 39, 55 und 55a
115) vgl. A. Fischer, Hohenlohe I S. 147
116) vgl. Hohenlohe-Archiv Neuenstein - Hohenlohica - D 34, D 55 und D 42; Hanßelmann, Diplomatischer Beweis I S. 432
116a) siehe dazu die Ausführungen weiter unten S. 16
117) siehe oben S. 15
118) vgl. Ulshöfer, Hausverträge S. 31 f
119) vgl. FHN LA XII Nr. 19 mit Vertragsurkunde und Teilungsregister
120) vgl. dazu und zum Folgenden Ulshöfer, Hausverträge S. 40
121) vgl. Ulshöfer, Hausverträge, Anhang Schaubilder 1-3
122) vgl. A. Fischer, Hohenlohe II 2. Kap. I S. 1
123) Häußermann, Städte in Hohenlohe S. 10
124) siehe Anm. 123)
125) Darstellung: Ganzhorn, Hohenlohisches Landrecht

126) u. a. bei den Grafen von Castell, denen von Erbach, von Solma, von Löwenstein und von Oettingen, siehe Johann Jakob Moser, Staats-Recht Teil XXII (1745) S. 477 ff

127) Moser, Staatsrecht S. 478

128) wie Anm. 127)

129) siehe Anm. 111)

130) siehe Anm. 112)

131) siehe Anm. 116)

132) vgl. Original in PAÖ 48 1,1

133) siehe Anm. 119)

134) vgl. Ulshöfer, Hausverträge S. 35 f

134a) siehe B II 4d

1) vgl. dazu und zum Folgenden K. Weller, Hohenlohe II S. 452 ff
2) siehe oben A II 2a
3) siehe K. Weller, Hohenlohe II S. 454
4) siehe K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 11 ff
5) H. Knapp, Die Centen des Hochstifts Würzburg I und II
6) NN in Zeitschrift des Historischen Vereins für Württ. Franken Band V 3. Heft 1861 S. 467
7) Geschichte des schwäbischen Stammes S. 70
7a) Deutsche Freiheit S. 15
8) Möckmühler Centordnung von 1729 S. 68 f
9) v. Schwerin, Rechtsgeschichte S. 21 ff; Conrad, RG Band I 1. Aufl. S. 24 und S. 32 f, inzwischen aber nicht mehr vertreten, siehe 2. Aufl. S. 12 und S. 19
10) Deutsche Rechtsmale S. 54 ff
11) siehe Anm. 7a)
12) Rechts- und Wirtschaftsgeschichte 1. Band S. 67 ff
13) Kötzschke,Wirtschaftsgeschichte S. 143; Keutgen, Stadt des Mittelalters S. 81 Anm. 120
14) Dannenbauer, Hundertschaft S. 179 ff
15) Dazu auch Steinbach, Hundertschaft S. 121 ff; Mayer, Th. Staat und Hundertschaft S. 344 ff und Gernhuber, Lit.-Besprechung von Hirsch, ZRG germ. Abt. 76 (1959) S. 403
15a) Hundertschaft S. 181
16) Hundertschaft S. 239 Anm. 244
17) vgl. dazu Kroeschell, Zentgerichte in Hessen, ZRH germ. Abt. 73 (1953) S. 300 ff
18) Dannenbauer, Hundertschaft S. 207
19) Zentgericht in Hessen S. 359
20) Zentgericht in Hessen S. 359
21) siehe dazu Metz, Geschichte der fränkischen centena, ZRG germ. Abt. 74 (1957) S. 234 ff
Für das Gebiet des Oberwallis in der Schweiz hat Carlen, Zenten S. 137 dargetan, daß auch hier ein Zusammenhang zwischen Zent und fränkischer Besiedelung besteht. Auch er stellte für das von ihm untersuchte Gebiet fest, daß man plötzlich im Mittelalter für das ganze Gebiet des Bischofs von Sitten in fünf "Zenden" organisierte.
22) siehe Metz, Geschichte der fränkischen centena S. 240
23) so Dannenbauer, Hundertschaft S. 207 f in einer Alternative - allerdings für Oberschwaben.

24) vgl. K. Weller, Hohenlohe II S. 454
25) siehe B II 60 S. 46
26) Hohenlohe II S. 456
27) siehe oben A II 1 ff
28) Dinklage, Zentgerichte in Franken S. 79; K. Weller, Zentgerichtsverfassung S. 29
29) Dinklage, Zentgerichte in Franken S. 70
30) K. Weller, siehe Anm. 28)
31) Originalurkunde von 1422 im GA 52 Nr. 17a
32) vgl. oben A I Anm. 4) und unten B II 4d
33) siehe Anm. 32)
34) K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 14
35) siehe unten B II 5
36) NN, Die älteren Zentbezirke, in Zeitschrift des Hist. Vereins für das Württ. Franken, 1. Heft 1847 S. 39
37) vgl. die Originalurkunde im Archiv Kirchberg Nr. 30 von 1562, wonach Bürgermeister, Stättmeister und Räte der genannten drei Städte an Ludwig Casimir Schloß und Städtlein Kirchberg samt dem Tal mit Türmen, Stadtmauern, Wällen und dem Wirtshaus, der Kaplanei, der Schultheißenwohnung und den Flecken Ilshofen, Eichenau, Weckelweiler, Gackstadt, Mistlau, Almerspann, den Gütern in Lendsiedel und alle dortige vorhandenen Rechte übergeben.
38) vgl. Ki 0 18 Lit. A Nr. 27. Bericht des Vogts zu Kirchberg, wie es mit dem Peinlichen Hallß-Gerichten allda vor Alters gehalten worden (von 1580). Dieser Bericht ist im Anhang 2 abgedruckt. Siehe auch "Ordnung, wie es mit dem Cent- und Hallßgericht zu Kirchberg gehalten werden soll "im Kirchberger Urkundenbuch (1603) Anlage 3; Bibliothek des Gesamthauses - Hohenlohica - B 33, ebenso Ki XVIII A Nr. 123a (1608) 2 Exemplare und Ki X A Nr. 28 Amtsordnung des Grafen Philipp von Hohenlohe (gest. 1628)
39) siehe Anhang 2
40) Anhang 2; Hohenlohica B 33; ebenso Ki XVII A Nr. 123a
41) siehe auch Ki 0 18 Lit. 18 Ziff. 26
42) siehe auch K. Weller, Hohenlohe II S. 455 und Anlage 4
43) Hohenlohica C 4
44) Hohenlohica C 4 und S. 28
45) siehe Hohenlohica C 4 S. 18 ff. Hier wird in der Einleitung angeordnet, "Die Cent soll an Orten und Enden, wie von Alters herkommen, beschrieen werden, doch daß fürohin in den gebrauchten Worten "die Todten" nicht mehr berufen, sondern statt deren gebraucht werden, daß alle die Lebendigen an bewohnten und unbewohnten Orten uff die Cent nachher Langenburg kommen sollen".

46) siehe Hohenlohica C 4 S. 19
47) La XVIII A Nr. 17
48) Langenburger Archiv in Langenburg Nr. 61 N 13
49) siehe unten B II 4d
50) siehe K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 29
51) vgl. Sprandl, Ordnung des Peinlichen Centgerichts S. 242 und Anm. 49)
52) vgl. Dinklage, Zentgerichte in Franken S. 82; K. Weller, Urkundenbuch III S. 214 Nr. 161 und Wibel, Kirchengeschichte S. 26 und unten B II 4a
53) vgl. Mayer, Centgericht Weikersheim S. 234 ff
54) siehe Mayer, Centgericht Weikersheim S. 355
55) siehe Mayer, wie Anm. 54) und K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 29; ferner die Akten in Schublade 53 des Archivs Weikersheim auf Schloß Weikersheim
56) K. Weller, Hohenlohe II S. 29 und unten B II 4d unter Hollenbach
57) vgl. zum Folgenden das Forchtenberger Gültbuch von 1584 in Linien-Archiv Lit. A Schublade 13 Nr. 28 S. 2 ff und unten B II 4d unter Forchtenberg, wo bei der Untersuchung der Entwicklung der Zenten unter hohenlohischer Herrschaft auf Einzelheiten eingegangen wird.
58) siehe unten B II 4d und K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 19
59) vgl. Dinklage, Zentgerichte in Franken S. 78
60) "Alte Centliche Beschreibung gehen Schillingsfürst gehörig" in Wa XVIII A Nr. 9
61) siehe unten B II 6d
62) vgl. K. Weller, Urkundenbuch II S. 245 Nr. 60, wo der Verkauf an Würzburg urkundlich belegt ist.
63) vgl. K. Weller, Urkundenbuch II S. 467 Nr. 162; für dieses Lehen gibt Hohenlohe ausweislich dieser Urkunde seinen Anteil und die Zent von Kitzingen und Heidingsfeld an Würzburg.
64) vgl. dazu und zum Folgenden Knödel, Möckmühler Centordnung von 1729 S. 68 ff
65) siehe Knödel, Möckmühler Centordnung von 1729 S. 70
66) siehe Anm. 65)
67) siehe Knödel, Möckmühler Centordnung von 1729 S. 68
68) vgl. dazu auch A. Fischer, Hohenlohe II 1. Hälfte S. 27 ff
69) siehe K. Weller, Urkundenbuch III S. 214 Nr. 171: darin erlaubt Karl IV. dem Kraft von Hohenlohe in Weikersheim Stock und Galgen zu errichten (seither Hollenbach). Über diese Verlegung wird noch ausführlich berichtet werden. S. 35
70) siehe Anm. 69); K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 29; Mayer, Centgericht Weikersheim S. 45
71) siehe K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 29

72) derselbe, S. 14; auch von anderen Orten sind solche Zentverlegungen bekannt, vgl. Dinklage, Zentgerichte in Franken S. 75
73) vgl. Ki 0 18 Lit. A Nr. 61 Ziff. 2: "zur Zent pflichtig".
74) K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 28
75) vgl. oben A II 2c, wo dargelegt wurde, wie das Verhältnis Gerichtsbarkeit - Territorium gesehen werden könnte
76) das sind innerhalb des Zentgerichtsbezirks verpflichtete "dörffer, höfe, weyler und Muli (Mühlen)" vgl. Urkunde aus Bartenstein von 1422 in GA 52 Nr. 17a
77) vgl. z.B. LA XVIII A Nr. 18 von 1558
78) vgl. dazu Kröschell, Zentgerichte in Hessen S. 346 ff
79) vgl. "Barttensteins Centgerichts-Büchlein und Ordnung de Anno 1561", wo es heißt, daß der Schultheiß als Richter eingangs des ... haltenden Gerichts den Schöpfen und Beisitzern die Proposition zum Gerichts-Büchlein entdecken und fürhalten lassen solle.
80) vgl. das Öhringer Statutenbuch de anno 1504, geschrieben 1563 PAÖ 115 III 12: "Von verbottenen und Strafbahren frevelsachen, wie weyl. Graf Crafft v. Hohenloe unter dem titul einer neuen Reformation dieselbe zu Strafen und daß in den Gerichten darauf erkennt werden sollt, verordnet hat, welche Reformation von Wortten zu Wortten also lautet ... gnedigen Herrn Gravens schultheis".
81) Mosbach gehörte jedoch nicht zu Hohenlohe
82) von Waldkirch, Die Mosbacher Zent S. 41 f
83) vgl. Dinklage, Zentgerichte in Franken S. 76 zur Praxis der Zentgrafenamtsvergabe im 14. und 15. Jahrhundert
84) derselbe, S. 70
85) siehe dazu das Beispiel Möckmühl unten B II 4b
86) siehe GA 52 Nr. 17a und Anhang 5
87) siehe Anm. 79)
88) Haldenbergstetten ist das heutige Niederstetten.
89) vgl. K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 29
90) vgl. Anm. 76), Anm. 86) und Anhang 5
91) Von der "ordentlichen" Zent kann man quellenmäßig die "außerordentliche" unterscheiden, die dann zusammentritt, wenn die zu verhandelnde Sache keinen Aufschub duldet.
92) vgl. Anhang 5 GA 52 Nr. 17a und Centgerichts-Büchlein d.a. 1561 Tit. 3
93) siehe LA XVIII A Nr. 17
94) vgl. dazu Spandl, Ordnung des Peinlichen Centgerichts S. 241 und K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 29
95) siehe Niederstetter Centbuch von 1631 in Archiv Langenburg LA XVII 15
96) daselbe, Anm. 95

97) vgl. oben Anm. 70)
98) vgl. K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 29 und die Originalakten im Archiv Weikersheim auf Schloß Weikersheim Schublade 53
99) vgl. die Aufhebungsakten im Archiv Weikersheim auf Schloß Weikersheim Schubladen 54 ff
100) vgl. oben Anm. 58) und K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 19
101) Das Auffinden der Zent Forchtenberg gelang deshalb, weil Forchtenberg nicht mehr zum staufischen Gebiet des Stifts Öhringen gehörte. Deshalb mußte dort als ehemals fränkische Besiedlung der Kontinuitätstheorie nach eine Zent zu suchen sein, wie in den übrigen nichtstaufischen Gebieten der späteren Grafschaft Hohenlohe.
102) Hohenlohica B 21
103) siehe LA Lit. A Schublade 13 Nr. 28 S. 2
104) Original im Archiv Weikersheim auf Schloß Weikersheim von 1456 B L 18 Nr. 1
105) siehe oben B II 4a
106) vgl. oben A I Anm. 25); A II 2c und 3b
106a) Quellenausdruck für Hohe Gerichtsbarkeit
107) deshalb prozessierten die Städte auch gegen Hohenlohe wegen dieser Dörfer, weil Brandenburg geltend machte, die Hohe Gerichtsbarkeit über diese Dörfer sei bei der Verpfändung gar nicht auf die Reichsstädte übergegangen.
108) vgl. auch die Akten Ki 0 18 Lit. A Nr. 1 ff
Hohenlohe kämpfte also jetzt gegen Brandenburg-Ansbach.
109) den folgenden Ausführungen liegen die Originalakten aus Ki I 18 Lit. A Nr. 60 zugrunde. Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Aktenbündel.
110) Quellenausdruck
111) vgl. Anm. 109)
112) Ziff. 2 aus Ki 0 18 Lit. A Nr. 60
113) nicht der Vogt und Stabschultheiß als Zentrichter
114) aus dieser Aufzählung der Ortschaften geht hervor, daß sich der Zentbezirk seit 1580 bzw. 1603/1608 nicht geändert hat.
115) Ziff. 7 (vgl. Anm. 109)
116) Ziff. 8 (vgl. Anm. 109)
117) Ziff. 10 (vgl. Anm. 109)
118) Ziff. 12 (vgl. Anm. 109)
119) Für die Zeit ab 1153 kann eine dahingehende Unterscheidung dem Worte nach urkundlich nicht festgehalten werden. Es sei hierzu auch auf Conrad, RG S. 376 und S. 381 verwiesen. Sachlich wird aber wohl auch schon in dieser Zeit ein Unterschied zwischen Hoher und Niederer Gerichtsbarkeit gemacht. So trennt schon der Öhringer Vertrag von 1253 - siehe oben A II 2a und b und Anm. 57) - in wessen Händen die Rechte der Vogtei und die Rechte des Schultheißen gelangen sollen.

120) geschrieben 1563, Archiv Neuenstein PAÖ 115 III 12
121) Langenburg XVIII A
122) Erst von diesem Zeitpunkt an kann den Quellen eine sachliche Zuweisung entnommen werden. Für die Zeit vorher (ab 1153) wird stets nur überliefert, wer die Herrschaft über Schultheißen, Vögte etc. innehat, siehe unten B II 6
123) siehe Conrad, RG S. 381
124) vgl. z. B. Bartensteins Centgerichts-Büchlein und Ordnung de Anno 1561: Tit. 7, in welchem das Verfahren auf Herausgabe beweglicher oder unbeweglicher Sachen geregelt ist. Das Verfahren ist schriftlich wegen der Sicherheit und zur Beweiserleichterung. Tit. 8 Bürgschaft: Bürge kann auch ein außerhalb der Herrschaft wohnender Reicher sein, falls der Richter oder die Gegenpartei "kontent, vergnügt und zufrieden" sind. Tit. 40 behandelt die Pfändung und den Arrest, Tit. 41 den Fall, daß bei vorangegangenem Arrest der Schuldner die gepfändete Sache nicht veräußern darf. Tit. 42 bestimmt, daß bei der Zwangsverwertung die Sache zum Schaden des Schuldners nicht zu billig weggegeben werden darf.
125) vgl. Anm. 120) hier: S. 163 des Statutenbuchs.
126) in PAÖ 115 III 2
127) siehe unten B II 6
128) vgl. z. B. die Dorfordnungen der Ämter Neuenstein, Michelbach, Kesselfeld, Eschelbach etc. im Archiv Neuenstein
129) siehe Th. Knapp, Marksteine und andere Grenzbezeichnungen S. 1 ff
130) vgl. dazu auch die "Undergangsordnung" aus dem Statutenbuch von Öhringen aus den Jahren 1565-1651 sine pagina, worin die Ordnung von 1504 bestätigt wird.
131) vgl. K. S. Bader, Der schwäbische Untergang S. 52 und vor allem S. 77, wo Bader wegen des Wortes "Untergang" auf das fränkische Gebiet um Heilbronn, Wiesloch etc. hinweist.
132) siehe Anm. 130)
133) K. Schumm, Verfassung in Öhringen S. 17
134) siehe Statutenbuch von Öhringen Art. 3
135) daselbst Art. 10
136) vgl. H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 2. Band unter "Trisur" und K. Schumm, Verfassung in Öhringen S. 18
137) Statutenbuch von Öhringen Art. 11: "... von den Bethsetzern ...".
138) daselbst Art. 15: Steuer bei Verkauf von Wein und Ausschank
139) daselbst Art. 16 in Verbindung mit der Feuerordnung von 1552, der Wirtsordnung von 1550, der Metzgerordnung von 1557; vgl. auch das Neuensteiner Lagerbuch von 1663 im Archiv Neuenstein.
140) Tit. IX des Statutenbuchs von Öhringen auf S. 163 und Amtsordnung Langenburg Hohenlohica B 33

141) siehe Anm. 139)
142) siehe unten B II 6 und Anm. 121); Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht S. 144 ff
143) vgl. dazu und zum Folgenden Statutenbuch von Öhringen S. 158 und Hohenlohica B 33 für Langenburg
144) siehe oben A II b und Anm. 63), 67) und 68)
145) daselbst Anm. 58)
146) LA XVIII A Nr. 17
147) Ki 0 18 Lit. A Nr. 27 und Langenburger Archiv 8qu Nr. 10
148) Z. B. Hohenlohica B 33 a. E.; Ki XVIII A Nr. 123a
149) "Ambtordnung für Langenburg von Wolfgang II. von Hohenloe und Herrn zu Langenburg" Hohenlohica B 5; Policei-Ordnung von Ludwig Casimir in LA XVII A Nr. 18 und Bartensteins Centgerichtsbüchlein Tit. 37
150) Ambtordnung ... s. vorige Anm.
151) Bartensteins Centgerichts-Büchlein Tit. 20
152) s. Anm. 150)
153) Policeiordnung LA XVII A Nr. 18; vgl. dazu auch Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit S. 30 und S. 50
154) siehe Ki 0 17 Lit. A Nr. 4 Ziff. 2
155) daselbst Ziff. 3
156) gemeint sind Schwäbisch Hall, Rothenburg o. T. und Dinkelsbühl. In dieser Zeit war Kirchberg noch an diese Städte verpfändet, siehe oben A I Anm. 25).
157) Ki 0 17 Lit. A Nr. 4 Ziff. 8
158) vgl. dazu z. B. im Bartensteinschen Centgerichts-Büchlein in der Reihenfolge der Aufzählung die Titel 15-19, 21, 27, 31-33, 35 und 36, 38 und 39 und 44.
159) vgl. z. B. die Ambtsordnung, weß sich unser Philipp Ernsten, Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg etc. Ambtsleute und Ambts-Diener in ihren obligenden und anbefohlenen Ämbtern und Verrichtungen unser Graffschaft biß uff unser anderwerts Verordnung zu verhalten haben, Tit. VII "Von Haltung der Rueg- und anderer Gerichten". Hohenlohica B 33; "Kurtze Gerichtsordnung ... sambt Einer Nachfolgenden Ordnung der Bürgerlichen Gerichts buessen und strafen" von 1563 im Archiv Langenburg XVIII C 13a; "Ruggerichts-Ordnung" von Graf Heinrich vom 10. Febr. 1569 (am 3. Mai 1589 von Graf Wolfgang bestätigt) und dasselbe unter "Allgemeine Landes-Gesetze und Verordnungen" von Gräfin Anna, Grafen Albrecht, Wolfgang und Philipp vom 23. Sept. 1589 bzw. 3. Mai 1589 beides in PAÖ 115 II 1.
160) z. B. im Statutenbuch von Öhringen 1504 und im Lagerbuch von Neuenstein 1494
161) vgl. statt vieler Th. Knapp, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte 1. Band S. 48, 71 und 122

162) siehe Anm. 159)
163) Diese Aufzeichnungen sind für die einzelnen Orte noch fast vollzählig im Neuensteiner Schloßarchiv erhalten, z. B. Archiv Schillingsfürst in Neuenstein Wi XII 7, 5 und 4
164) siehe PAÖ 115 II
165) vgl. Statutenbuch von Öhringen Kap. 6
166) wegen der Dreiteilung der Bußen und der Besetzung des Gerichts vgl. Statutenbuch von Öhringen Tit. 6
167) siehe oben B II 2 S. 22
168) 3 o. S. 23
169) so die Einleitung des Centgerichts-Büchleins von Bartenstein
170) Dieser angebliche Zentbrief konnte in den Archiven nicht aufgefunden werden.
171) vgl. oben B II 3b S. 25
172) siehe S. 24 Anm. 38)
173) S. 25 Anm. 43)
174) B II 3 d o. S. 29
175) B II 3 e o. S. 29
176) B II 3 f o. S. 30
177) Hohenlohica B 21
178) B II 3 g o. S. 30 f
179) vgl. dazu Dinklage, Zentgerichte in Franken S. 78
180) B II 3 h o. S. 31 f
181) siehe die Wiedergabe durch Hartmann, Centen S. 34 ff
182) vgl. dazu Kröschell, Zentgerichte in Hessen S. 340; K. Weller, Die Zentgerichtsverfassung S. 23 und Metz, Geschichte der fränkischen centena S. 235
183) man könnte von einer Art "numerus clausus" der zur Zuständigkeit der Zenten gehörenden Delikte sprechen.
184) vgl. oben B II 3 h S. 31
185) siehe Knödel, Möckmühler Centordnung von 1729 S. 68 f
186) in den übrigen hohenlohischen Zenten war ja auch die Niedere Gerichtsbarkeit praktisch in den Händen der Grafen von Hohenlohe, sodaß sich diese Probleme so ausgeprägt nur in Möckmühl ergeben konnten.
187) Knödel, Möckmühler Centordnung von 1729 S. 70 ff
188) vgl. oben B II 6 c S. 22
189) GA 52 Nr. 17 a und Anhang 5
190) vgl. dazu
für Bartenstein: Anhang 5 und Anm. 189)
für Kirchberg: Hohenlohica B 33
für Langenburg: FH LA 8qu Nr. 10

für Möckmühl: Centbrief von 1429
für Schillingsfürst: Wa XVIII A Nr. 9

191) vgl. Knödel, Möckmühler Centordnung von 1729 auf S. 73 § 11 und auf S. 75 § 24

192) in Möckmühl, vgl. Anm. 191)

193) in Kirchberg, vgl. Anm. 190)

194) in Langenburg, vgl. daselbst

195) siehe Anm. 189) und Anhang 5

196) La XVIII A Nr. 17 und Anhang 6

197) vgl. Anm. 184) und 195)
"Centio" wie Feurio, Mordio usw.

198) Ki 0 17 A Lit. A Nr. 9

199) siehe Anh. 2

200) siehe Anm. 160)

201) siehe Kroeschell, Zentgerichte in Hessen S. 300 ff und Metz, Geschichte der fränkischen centena S. 234 ff.

ANHANG 1

Befreiungsbrief des Römischen Königs Sigismundi

Für Herrn Albrechten von Hohenloe, daß er von niemand, als von dem Römischen König selbst oder dessen Hofmeister zu Recht stehen soll und seine Diener und Untersassen vor kein Landgericht, noch vor das Hofgericht zu Rottweil geladen, sondern in dem Gericht, darinnen sie sitzen allein belanget werden mögen,

de dato Straßburg a.d. 1418.

Wir Sigismund von Gottes Gnaden Römischer Kung, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches/ und zu Ungarn, Dalmatien, Kroatien etc. Kung/ bekennen und tun kund offenbar mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder hören lesen/ daß wir angesehen und gütlich betrachtet haben solche getreue/ nütze und stete Dienste, die unseren Vorfahren an dem Reiche/ Römischen Kaisern und Kungen und sunderlich uns/ des Edeln Albrechts von Hohenloch/ uns rates/ und lieben getreuen Vordern/ un d er uns/ und dem Reiche oft/ und dicke williglich und unverdrossenlich getan haben und Er täglich tut und fürbaß zu tun allzeit willig und bereit zu sein meint.

Und haben ihm darum die besondere Gnade und Freiheit getan/ und gegeben/ tun und geben mit rechter Wissen/ in Kraft dieses Briefes und Römischer königlicher Macht Vollkommenheit/ wer zu Ihm/ oder seinen Gütern/ zu klagen/ oder zu sprechen hat/ oder zu haben meint/ daß der/ oder die/ das tun sollen/ und mögen/ vor uns/ oder unseren Nachkommen/ an dem Reich/ oder vor unserem Hofmeister/ der dann je zu Zeiten ist/ und nirgends anderswo/ und daß auch alle/ und jegliche/ die zu dem jetzigen Albrecht/ zu sprechen haben/ Recht von Ihm/ vor uns/ oder dem jetzigen Hofmeister nehmen/ und sich daran begnügen lassen sollen/ ohn alle Intrige und Widersprechen/ doch allso, daß Er daselbst/ einem jeglichen Kläger/ und Klägerinnen Rechts gehorsam sein soll.

Wer aber/ daß der selb Albrecht/ des nit täte/ oder säumig daran wäre/ oder wurde/ daß man Ihn dann laden möge/ für unser und des Reichs Hofgericht/ daß Er dann schuldig sein soll zu antworten/ als desselben Hofgerichts Recht ist.

Auch sollen seine Dienere/ Burgere/ Armlüte/ und Untersassen/ wo Er die hat/ und mitnahmen der Klostere des Ordens von Czitel/ die der Herrschaft von Hohenloch zu Versprechen stehen/ und darüber Sie Vogt und Herren sind/ Armlüte und Untersassen/ vor unserem und des Reichs Hofgericht/ vor dem Hofgericht zu Rottweil/ oder anderen Landgerichten oder Gerichten/ die weltlich/ um keinerlei Sache willen/ geladen werden/ noch schuldig sein zu antworten/ oder zu gestehen.

Sondern wer in gewöhnlichen oder sonderlichen Sachen zu klagen hat/ der soll Recht fordern/ und nehmen/ in den Gerichten/ darin Sie dann gesessen sind/ und nirgends anderswo.

Wer auch, dass darüber des vorgenannten Albrechts seine Dienere/ Burgere/ Armlüte oder Untersassen/ oder der vorgenannten Klöstere Armlüte und Untersassen/ von jemand, wer der/ oder die wären/ geladen/ der wider Sie geurteilt/ oder gericht wurde/ wie dann das dartun oder beschehe meinen setzen/ und wollen wir von Römisch königlicher Macht/ daß solche Ladung/ Gerichte und Urteile/ kein Kraft oder Macht haben/ und demselben Albrecht/ und dem Jetztgenannten Seinen Dienern, Burgern, Armlüten/ und Untersassen/ keinen Schaden/ oder bringen sollen/ oder mögen/ in keiner Weise.

Es wär dann/ daß den Klägern solch jetzt genanntes Recht von Ihm versagt oder wider Bescheidenheit/ verzogen würde/ in welchen Gerichten dann das geschehe/ so mögen solche Kläger ihre Rechte suchen/ an den Steten do daz billigen ist.

Und wir gebieten darum von Römischer königlicher Macht/ unsern und des Reichs Hofrichter/ dem Hofrichter zu Rottewil/ und allen anderen Landrichtern/ Richtern und Urteilssprechern, die jetzund sind/ und hernach sein werden/ ernstlich und festlich mit diesem Brief/ daß Sie den ehgenannten Albrecht/ Seine Dienere/ Burgere/ Armlüte/ und Untersassen/ und der vorgenannten Klöstere Armlüte und Untersassen/ fürbaß mere nit laden/ oder über Sie richten/ oder Urteil sprechen oder Sie wider diese gegenwärtige unsere Gnade/ und Freiheit hindern oder irren/ oder in die überfahren in keiner Weise bei unsern/ und des Reichs Hulden und dazu bei Verließ und Hundert Mark lotigs Goldes/ die ein jeglicher/ der hiwider tut/ als ofte das beschicht/ zu einer rechten Pene verfallen sein soll/ halb in unsere und des Reichs Kammer/ und halb dem vorgenannten Albrecht oder seinen Erben/ unläßlich zu bezahlen mit Urkund dieses Briefes.

Versiegelt mit unser königlicher Majestät Insigel gegeben zu Straßburg nach Christo Geburt vierzehnhundert Jahre und danach in dem achtzehnten Jahr des nächsten Montags nach St. Johanns Baptiste Tage/ unser Reichs des ungarischen in dem Zweiunddreißigsten und des Römischen in dem achten Jahr.

ANHANG 2

Bericht des Vogts zu Kirchberg, wie es mit den Peinlichen Hallßgerichten allda vor Alters gehalten worden (1580-1594).

Wie wohl bei den dreien Städten vor Alters ein Centgericht allhie gewest, darin nachfolgende Fleckhen gehört haben sollen, als nämlich Gackstadt, Lenkerstetten, Weckelweiler, Dienbot, Eichenau, Lendsiedel, Dörmens, Rupertshofen, Herboldshausen, Drienspach und Mistlau, wie in dem Urkundenbuch mit C gleich im Anfang zubefinden, so ist doch solch Centgericht vor längst zur Zeit der Städt Inhabers in Abgang kommen, da do gleich, was Peinlich Hallßgericht allhie angestellt worden, der Städt Schultheiß, den obgemelten Gemeinden aus Befehl zur Zent geboten, hat er sich doch nit lang seinen Dörfern geboten, sondern aus Furcht der Ganerben (wie die Alten berichten) straks forteilen müssen. Wie dann auch kein ausherrischer Untertan erschien. Daß also die Cent allein durch die kirchbergischen Untersassen, denen hierzu geboten, besucht worden, darwider sich andere Ganerben gesetzt und der dreien Städte keiner cent geständig sein wollen, wie noch. Und seind dazumal bei den Städten die Centgericht vor dem Städtlin, allda man Schranken uffgeschlagen, durch beider Ämter Kirchberg und Ilshofen hierzu erforderte Untertanen mit bewehrter Hand und ihren Rüstungen gehalten und beschützt worden, inmaßen mit Berechtung Thoma Weidners, welcher einen Mord begangen und gericht im Anno 1551 geschehen. Und ist derselbige Prozeß durch Ludwig Virnhabern, damals Obervogten allhie, beschrieben worden wie folgt:

Extract deß Prozeß

Wie es mit Berechtung Thoma Weidners allhie zu Kirchberg gehalten worden, Anno 1551

Als Obervogt den Richtern allen zusammen hat bieten lassen, ist am Freitag nach Katharina Anno 1551 frue der Blutrichter zu dem Armen gangen und hat zween Richter als Zeugen mitgenommen, nämlich Simon Kreß und Vältin Heppach. Ist Obervogt aus des Herrn Befehl mitgegangen und hat dem Armen den Rechttag uff den Sambstag verkündet, ungefähr mit den Worten:

Thoma Weidner, nachdem Du beschienener Tagen den Hans Benteli, so man den Stutzen genannt hat, am Geißholz elendiglich ermordet und sein Geld und Feuerbüchsen genommen hast, welches alles wahr und offentlich am Tag ist, so komme ich allda, als des Röm. Reiches Stadt Rothenburg Richter von wegen der Ehrbaren drei Städte und verkünde Dir einen Rechttag. Nämlichen uff morgen, Sambstag, derwegen so magst Du Dich zu solchem Rechttag, wie einem

Christen zusteht, gefaßt machen. Und so Du des Sakraments begehrst, so soll Dir dasselbe geben werden, damit wo Dir das Recht zu schwer wird, daß Du wie ein Christenmensch gefaßt und gerüst seist und damit abgeschieden.

Wie nun solches alles vollendet worden, hat Obervogt die Ordnung der Bürgerschaft fürgenommen, wes sich am Sambstag jeder halten soll. Und zwar:

Erstlich den Untervogt mit den 5 Schloßknechten samt 6 betrauten Bürgern in das Schloß geordnet, wie von Alter gewesen.

Item 6 Personen von des Amts Kirchberg Untersassen, so am Stand Schützen sein in die zwei Bollwerke oder Stände, das eine an der Kirchhofmauer und das andere, darinnen die Bretter liegen, in jedes drei Personen.

Item vier Bürger auf die Schutt, die mit dem Schießen wie berichtet umgehen.

Item unter das Neuhaus die zwei Wächter, so das Tor in Achtung haben, und wenn das Glöcklin geläut, das sie sollen zuschließen.

Item vier Bürger uff den hintern Turm.

Item zwei Bürger uff den vördern Turm.

Item drei uff das Torstüblin, so auch Schützen gewesen.

Item zwei zu den zwei Schloßgattern vertrauten Personen.

Item ungefähr uff zwanzig von den Bürgern und Auswärtigen uff die Mauer.

Item den Schultheißen zu Kirchberg uff das Stadttor, niemand einzulassen, denn was zur Cent gehörig und denselben zugeordneten zwanzig Personen aus Kirchberger und Ilshofer Amt, und also uff das Tor achtzuhaben.

Item dreißig Bürger in gutem Harnisch für das Würthshaus, die zu der Wehr taugenlich sein gewesen, mit dem Befehl, wenn der Arme von dem Thuren herabgeführt, uff ihn Acht zu haben und ihm vor- und nachgehen bis zu der Richtstatt hinaus.

Und dieweil nun Obervogt über die Besetzung der Wehre, wie hie vorsteht, nit also viel taugenlich Bürger zum Harnisch gefunden, hat er etlich aus den Untersassen, die auch gen Kirchberg gelobt und geschworen sein gewesen, genommen.

Wie nun solches alles verordnet, ist ihnen allen vom Obervogt befohlen und geboten worden, wann am Sambstagmorgen das Glöcklin geläut werd, daß jeder sich an seinem geordneten Ort finden lassen soll und alsbald fragen lassen, wo uff den Wehren nit Pulver und Stein wären, dasselb anzuzeigen, damit es ihnen geben werd.

Als nun der Sambstag angangen, hat Obervogt altem Brauch nach uff geschlossen und den Untervogt samt den Schloßknechten im Schloß gelassen mit Befehl, wann das Glöcklin geläut, daß er Untervogt mit denen, so ihm zugeordnet, soll unter dem neuen Haus zuschließen, und die, so uff Schutt geordnet, uff Schutt gehen lassen und alsdann das innere Schloß auch zuschließen und die Schlagbrücken uffziehen und alsdann uff das Schloß und das Geschütz ihre Achtung haben.

Als solches geschehen, ist Obervogt in das Städtlin mit den Schlüsseln zu dem Stadttor gehörig gangen und hat daselbst auch uffschließen lassen und den Schultheißen mit seinen Zugeordneten daselbst hin auch geordnet. Und darneben die, so uff die Wehr hin und wider geordnet auch mahnen lassen, jeder an seine Statt, dahin er geordnet, sich zu schicken.

Item die Schranken vor dem Tor machen und uffrichten, und Schrannen, Tisch und Sessel, zum Gericht gehörig, alles hinaus beordnen lassen.

Wie nun die gebotenen Centgehörigen erschienen, und die, so zum Wirtshaus mit dem Harnisch geordnet, vorm Wirtshaus erschienen sein, ist auf des Stadtboten Befehl das Glöcklin geläut worden, ist der Blutrichter mit einem weißen Stäblin in seiner Hand tragend aus dem Wirtshaus herausgangen für das Thor hinaus, und die 12 Schöpfen, ein jeder ein Schwerdt tragend, ihm nachgefolgt, und der Büttel mit einem großen weißen Stab nachzogen.

Als solches geschehen, sein vorgemelte Schutzbotschaften all Sechs mit all ihren Knechten, die das hernach geführt haben, uffgesessen und der Obervogt mit ihnen für das Thor hinaus zum Gericht geritten und also vor den Schranken gehalten.

Der Nachrichter ist im Wirtshaus blieben.

Als nun das Gericht niedergesessen, hat der Blutrichter die ersten Frag Than

als

Martin Pfrong, Ich frag euch, ob das Gericht besetzt sei, daß man über einen schedlichen Mann richten mög?

Darauf der Schöpff geantwortt:

> Herr Richter, Ich sprich, daß das Gericht in solcher Maßen besetzt sei, daß man über einen jeglichen schedlichen Mann wohl richten mög.

Also hat der Richter einen jeden Schöpfen gefragt und ein jeder Schöpff die Antwort geben.

Darnach der Richter zu den Schöpffen gesagt:
was ich euch ferner oder weiter frage, das will Ich euch uff euer Eid und Pflicht dem Gericht gethan, gefragt haben.
Nach solchem hat der Richter gesagt:

> Es liegt ein Armer Gefangener in des Heiligen Römischen Reichs und der Dreier Ehrbaren Städt Straf gefangen. Ich frag euch, wie man denselben für Gericht führen soll?

Darauf der Schöpff geantwort:

> Herr Richter, Ich sprich: gefangen und gepunden, und die Händ für sich, wie man einen schedlichen Mann führen soll.

Also hat der Richter einen jeden Schöpffen in Sonderheit gefragt und ein jeder die Antwort geben.

Wie diese Urteile gangen, hat der Richter dem Büttel befohlen, den Nachrichter kommen zu heißen.

Als der Nachrichter für Gericht kommen, hat ihm der Richter den Armen zu bringen befohlen. Und gebunden, die Händ für sich, wie man einen Übelthäter führen soll.
Auf diesen Befehl ist der Nachrichter mit dem Büttel uff den Thurn gangen und hat der Nachrichter den Armen gebunden und vom Thuren herabgeführt. Ist ihm der Büttel vorgangen. Und wie der Arm die Mauerstiegen herabkommen, haben die im Harnisch daselbst den Armen zwischen sich eingeteilt, also daß sie halben vor und halben nachgangen sein, bis zum Gericht hinaus. Wie nun der Arm für Gericht gebracht worden
hat der Richter gefragt:

> Martin Pfrong, Ich frag euch, ob das Gericht besetzt sei, daß man einen jeden schedlichen Mann daran richten mög?

Darauf der Schöpff geantwortt:

> Herr Richter, Ich sprich, daß das Gericht also besetzt ist, daß man einen jeden schedlichen Mann daran richten mög.

Und hat der Richter einen jeden Schöpffen also gefragt; und ein jeder Schöpff die Antwort geben.

Als solches geschehen, hat der Richter dem Armen dies Nachfolgende gelesen:

> Thoma Weidner, nachdem Du verschienenen Sambstag vor St. Martinstag dieses hinlaufenden 51. Jahrs mit dem Hans Benteli, den man den Stutzer genannt hat, in dem Würthshauß zu Dörmenz gezecht und ihm in Deiner

Schuld vier Gülden geben und bezahlt hast, wie er nun abends heimgehen wollen, bist Du ihm den Weg fürlaufen und ehe an das Holz (welches das Geißholz genannt wird, allda die drei Ehrbaren Städt Rothenburg uff der Tauber, Schwäbischen Hall und Dinkelspühl die Hohe und Fraischliche Obrigkeit haben) kommen, und genannten Stutzen daselbst fürsetzlichen erwartet. Wie nun genannter Stutzen kommen, hast Du mit einer Reuthawen Gewalt an ihn gelegt, solcher Maßen Du ihn vom Leben zum Tod gebracht und elenghlich ermordt hast, Dich an dem nit begnüget, sondern ihn über das sein Geld, so Du ihm an Deiner Schuld gegeben sambt seiner Feuerbüchsen reublichengenommen hast.

Wie der Richter solches offentlichen und meniglichen dem Armen vorgelesen, hat er den Armen gefragt, ob er solches bekenn oder nit.

Darauf hat der Arm gesagt, Er bekenn solches leider.

Da nun der Arm nit bekennt hätte, hätte der Richter die zwen Schöpffen, so derhalben zu Zeugen beordnet, uff ihr Eid und Pflicht dem Gericht gethan, gefragt, daß sie sagen sollten, was sie gehört hätten, nämlich daß sie gesagt: Herr Richter, auf die Eid und Pflicht dem Gericht gethan, sag Ich, daß der Arm das xy bekennt hat, ungezwungen und ungedrungen. Und solches ist an dem Ort, weil der Arm bekennt hat, nit not gewesen.

Wie nun die hierob geschriebene, des Armen Bekanntnus geschehen, hat der Richter des Urteils umgefragt.

Martin Pfrong, Ich frag euch, wie soll zu dem schedlichen Mann gericht werden?

Darauf der Schöpff geantwortt:

Herr Richter, dieweil der Arm dieser Elenden mordtlichen That bekennt, so soll er mit dem Rad gericht werden. Aber in Ansehung seiner Jugend und seiner Freundschaft hochfleißige Fürbitt, so sprich Ich, mit dem Schwerdt, also lang und viel, bis man den schedlichen Mann bringt vom Leben zum Tod.

Dieses Urteil fragt der Richter einen jeden Schöpffen in sonder und jeder Schöpff gibt also Urteil.

Weiter fragt der Richter:

Martin Pfrong, Ich frag euch, wenn das Schwerdt brech, nehm man nit billig ein anders?

Antwort des Schöpffen:

Herr Richter, Ich sprich, wann ein Schwerdt brech oder was da wäre, so

soll man nehmen ein anderes, so lang und viel, bis man den schedlichen Mann bringt vom Leben zum Tod.

Das fragt der Richter einen jeden Schöpffen und antwortt ein jeder also.

Letztlich fragt der Richter:

Martin Pfrong, Ich frag euch, ob jemand wäre, der den schedlichen Mann rächen wollt, wie sollt man demselbigen thun?

Antwort des Schöpffen:

Herr Richter, Ich sprich, wenn jemand wäre, und wer der selbig wäre, der den schedlichen Mann wollt rächen, denselben theil Ich in alle die Band und Strick, wie diesen schedlichen Mann.

Solches hat ein jeder Schöpff in sonderheit uff des Richters Fragen geantwortet.

Nach solchem hat der Richter gesagt:

Führt ihn hin!

Wie nun das geschehen, sein die Centgehörigen halber vor und halber nach und die im Harnisch damitten gezogen und den Armen zwischen ihnen gehabt, bis zu der Mallstatt.

Daselbst die mit den langen Spießen einen Ring gemacht und sein die gesandten Stadtbotschaften der Blutrichter und Obervogt mit den Reitern nachgefolgt, bis zu der Mallstatt.

Nämlich, wo der Arm nit nieder beugen hätt wöllen, hätt der Blutrichter Macht gehabt zu dem Nachrichter zu sprechen, Er sollt zu ihm hawn, wo Er ihn treffen mocht.
Aber es ist alldo nit not gewesen.

Als aber der Arm ist gericht worden, hat Obervogt, und Schultheiß von Ilshofen, der Cent geschrieen, daß sie stillstehen und Bescheids erwarten sollten. Wie nun jedermann stillgestanden, ist Philipp Büschler, Städtmeister, als der Gesandten einer von Hall, von wegen der drei Ehrbaren Städt, dieweil die Mahnung an Hall gewesen, hinzu zu der Cent gekommen und ungefähr also gesagt:

Liebe Freundt, nachdem ihr aus schuldigem Gehorsam erschienen und jetzt der Arm ist gericht worden, so sollt ein jeder nach altem Herkommen und Gebrauch geben 12 Pfennig. So wollen wir aber dieser Zeit das ausstehen lassen, und solches unseren Herrn und Freunden, da keines in Schulden, voraussagen. Wo sie nun solch Geld von euch haben und nit nachlassen wollten, werdet ihr ihnen dasselbige erlegen und geben müssen.

Und damit also abgeschieden.
Nach solchem hat Obervogt Pferd und Karren zu der Hand beordnet gehabt. Die hat er dem Büttel heißen nehmen und den Leib gen Lendsiedel uff den Kirchhoff damit führen. Das ist geschehen.

Item dem Nachrichter ist zu Lohn geben worden neun Gulden, nämlichen nachdem er zween Ritt gen Kirchberg gethan, des Peinlichen Fragens halben, für jeden zwei Gulden und vom Richten fünf Gulden. Also hat er gefordert. Ist ihm auch von meinem Herrn von Hall also geben worden.

ANHANG 3

Ordnung, wie es mit dem Cent- und Hallßgericht zu Kirchberg gehalten werden soll (1603).

Erstlichen solle drei Tag, ehe das Centgericht gehalten wird, der Schultheiß allda in die centgehörigen fleckhen, nämlich Gackstadt, Lenkerstetten, Wackelweiler, Triebot, Eichenau, Lendsiedel, Dörmenz, Ruppertshofen, Heroldshausen, Weinsbach und Mistlau ziehen und durch den Amtsbüttel, den er bei sich haben solle, die Cent beschreien lassen. Dabei denselben Gemeinden allen uff bestimmten Tag zum Cent- und Hallßgericht zu Kirchberg im wahren alten Herkommen nach zu erscheinen gebieten.

Es solle auch dem Armen, so für das Centgericht zu stellen, das durch den Vogt, Schultheißen und zweien Gerichtspersonen drei Tag vor dem Centgericht, uff welchen er vor dem Peinlichen Gericht erscheinen solle, angezeigt und fürgehalten werden, sich mit einem Wortredner gefaßt zu machen. So er aber keinen für sich bekommen könnte, ihm derselbige von Obbrigkeit wegen zugeordnet werden.

Das Centgericht solle zu Kirchberg vor dem Thor allwegen uff bestimmten Tag zu frühe Vormittag, wie vor Alters gehalten, und durch den Schultheißen als Stabhalter und Centrichter und zwölf Centschöpffen besetzt werden, die sämtliche ihren Eid zu dem Gericht gethan und erstattet haben, folgenden Inhalts.

Es folgt der Richter Eid, der Centschöpffen und Urteilssprecher Eid:

> Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid alles, was so der verlesen Eid ausweist und Ich wohlverstanden habe, getreulich und bestem Vermögen und Verstandnus nach zukommen, also bitt Ich ein Gott zu helfen.

1.) Der Stabhalter und Centrichter solle zu Gericht sitzen ganz gewappnet, mit Harnisch, Pickelhauben, Stiefel und Sporen, auch einen Faustkolben in der Hand halten und die Centrichter allesamt in ihren Mänteln; und an der Seiten mit umgürteten Wehren. Und vor der Stund, da das Gericht angefangen werden soll, sich in der Herberg allda versammeln. Wann sie alle bei einander, solle der Stabhalter befehlen, das Glöcklein, wie gebräuchlich zu läuten. Alsdann in folgender Ordnung hinaus zu der Gerichtstatt gehen:
daß nämlich der Stabhalter und Centrichter vorhergehen mit einem weißen Stäblein in seiner Hand tragend und ihm die zwölf Schöpffen samt den Gerichtsschreibern nachfolgen. Alsdann zuletzt der Amtspüttel mit einem großen weißen Stab, und vor dem Thor, da die Schranken gemacht und uffgericht, auch Schrannen, Tisch und Sessel zum Gericht gehörig, verordnet sein sollen, das Gericht besitzen.

2.) Der Vogt solle die Unterthanen, so beim Centgericht erschienen, in gute Ordnung richten, und was sich ein jeder halten, an was Ort oder Stell er sich verfügen solle, ihnen fürhalten und Anweisung thun.

3.) So nun das Gericht besetzt und die Anordnung beschehen, auch der Beklagte vor das Gericht heißen aufstehen, und im Nahmen des Hoch- und Wohlgeborenen pp. unseres Gnedigen Herrn ein frei sicher Geleit allen bei der Cent erscheinenden Personen (außerhalb denjenigen, so offentlich wider Gottes und der Herrschaft Verbot gehandelt und selbigen Tag des Rechtens erwarten und ausstehen sollen) geben und ausrufen.

4.) So ein Centrichter den Eid zu erstatten hat, soll er denselben nach ausgerufenen Geleit prästiren und leisten. Nach diesem solle Centrichter unseres Gnedigen Herrn Cent- und Hallßgericht zum ersten, andern und dritten Mal, wie gebräuchlich, behegen, hernachher offentlichen verbieten, daß kein Centschöpff im Ring aufstehen oder niedersitzen, viel weniger einige Personen vor diesem behegten Cent- und Hallßgericht zu clagen noch antworten sich anmaßen ohne Erlaubnus des Centrichters und Centgerichts.

5.) Letzlichen auch allen Frevel und Muthwillen bei Straf Leibs und Bluths offentlichen verbieten und darauf bei den Centschöpffen Umfrag halten, ob Hochermelt unseres Gnedigen Herrn Kaiserlich Peinlich Cent- und Hallßgericht genugsam besetzt und behegt sei, wie vor Alters Herkommen.

6.) Uff diese Frag soll durch einen jeden Centschöpffen zur Genüge erkannt und begehrt werden, ob denselben behegter und besetzter Maßen zu halten nach folgender Gestalt:

7.) Herr Centrichter, nachdem ihr mich fragt, so sprich Ich zu Recht, daß des Hoch- und Wohlgeborenen pp. meines Gn. Herrn Peinlich Centgericht, wie von Alters, genugsam behegt und besetzt sei.

8.) Nach dieser Umfrag sollen alle in die Cent gehörige Dörffer, Fleckhen, Weiler, Höfe, die Verwüsten sowohl als die Unverwüsten, eines nach dem andern durch den Gerichtsschreiber offentlich benamst, und auf ein jede mündliche Antwort, daß sie hie seien, gehört auch aus den wüsten Weilern Späne, wie gebräuchlich eingeworfen werden.

9.) Alsdann solle Stabhalter und Centrichter fragen und begehren, wann jemands vorhanden wäre, der oder die an diesem Kaiserlichen Peinlichen Cent- und Hallßgericht zu schaffen und etwas fürzubringen hätten, diese sollen sich wie Recht und an diesem Ort gebräuchlich, mit gebührendem Verständnis anmaßen.

10.) Hierauf clagender Anwalt herfürtreten und nach erlangten Rechts Bedingung, oder Erlaubnis des Centrichters, seinen bei sich habenden Bann- und Gewaltbrief gerichtlichen übergeben und darbei bitten, die selben nit allein offentlichen zu verlesen, sondern auch gerichtlich erkennen lassen, daß dieselben genugsam zum Rechten sein.

11.) Uff dieses, des Anwalts gerichtlich Begehren, solle der überreichte Bann- und Gewaltbrief durch den Gerichtsschreiber offentlich verlesen und beclagten die uffgedruckten gräflichen Secreten zu recocnosciren fürgewiesen, auch in einer Umfrage über Bann- und Gewaltbrief, ob derselbe genugsam zu diesem Recht von den Centschöpffen erkennet werden.

12.) "Herr Centrichter, Ich sprich zu Recht, daß die Bann- und Gewaltbriefe, wie verlesen, genugsam seien".

13.) Gräfflicher Anwalt thut sich uff dieses der gerichtlichen Erlaubnus bedanken und bitten, um ein im Gericht sitzenden Centschöpffen, dem er benennet ihm zu einem Wörner und Beistandt aus dem Ring.

14.) Nach des Centrichters Zulassung, auch Aufstehung und Erscheinung des begehrten Beistandts, bitten Anwalt samt seinem Wörner um einen Hintergang.

15.) Dieser Umgang ist ihm vom Centrichter ohne Umfrag zu erlauben.

16.) Nach genommenem Bedacht soll Anwalt erscheinen und bitten, gerichtlichen zu erkennen und zu sprechen, daß ihm und seinem Wörner und allen den ihrigen dieser Anclagen an ihren Ehren keineswegs schedlich oder nachträglich sei.

17.) Soll ihnen uff gehaltene Umfrag von jedem gestimmet werden wie folgt:

18.) "Herr Centrichter, uff die Frag zu mir beschehen, sprich Ich zu Recht, daß solches ihnen oder ihren Erben kein Verletzung der Ehre bringen".

19.) Gräfflicher Anwalt thut hierauf die Peinliche schriftliche Anclag übergeben und bitten, solche offentlich zu verlesen, darauf rechtlichen zu erkennen und zu sprechen, wie darin begehrt und geboten wird.

20.) Nach Ablesung solcher schriftlichen Anclag erscheinet Gegenanwalt und bittet, erstlich ihm zu vergönnen, der vor Gericht stehenden Armen Person ihr Wort und Verantwortung zu thun.

21.) Nach Vergünstigung des Centrichters bittet er gleichfalls um einen Wörner zum Beistandt aus dem Ring, der ihm rechten und verhelfen thut, wie diese hochwichtige schwere Anclag zu verantworten sei.

22.) Uff erfolgte Zulassung wird gleichfalls von ihm zu erkennen gebeten, daß ihm und seinem Wörner diese Verantwortung an ihnen und der ihrigen Ehren unnachteilig seie.

23.) Soll durch Urtheil ihnen gebetenermaßen unnachteilig erkannt werden, wie vorgemalt.

24.) Uff dieses thut sich Gegenanwalt solcher Erkanntnus bedanken und bitten, die Arme, vor Gericht stehende und zugebundene Person von den Stricken und Banden so lang uffzulösen und frei stehen zu lassen, bis Urtheil und Recht über sie ergehen.

25.) Soll uff gehaltene Umfrag gebotener Maßen erkannt und zugelassen werden, doch daß sie darnach, bis Urtheil und Recht über sie ergehe, also verwahrt werden, daß sie nicht entrinnen.

26.) "Herr Centrichter, ihr fraget mich, so sprich Ich das zu Recht, daß dem Beclagten die Hände uffgelöst werden sollen, doch daß er bewahrt werde mit Stricken und anderem, daß er nicht entrinne, so lang, bis Urtheil und Recht über ihn ergehet."

27.) Armen Procurator bedankt sich erkannten Bescheids und bittet ferner um einen kleinen Hintergang, daß er sich mit der Armen Person benebenst seinem Beistandt unterreden und erklären möge, wie er diese schwere Sach vor diesem Peinlichen Cent- und Hallßgericht in seinem Namen verantworten solle.

28.) Nach Zulassung des Centrichters und Wiedererscheinung bittet Gegenanwalt, ihm zu vergönnen, der Armen Person Verantwortung vor dem Gericht vorzutragen.

29.) Gräfflicher Anwalt begehrt nach dieser angehörten Verantwortung um einen kleinen Hintergang und thut nach genommenem Bedacht und Wiedererscheinung anfanglich acception die bethane Bekanntnus und ihn ohne Gnaderzeugung zu strafen, Gottes ernstlichen Befehl, die weltlichen Rechte, auch sein gerichtlich übergebene schriftliche Anclag anzeigen und bitten, nochmalen Recht zu erkennen und zu sprechen, daß diese Person um ihres verübten mißtätigen Werks willen an Leib und Leben gestraft werde.

30.) Auch die Uhrgichten übergeben, so durch diese mißtätige Person gütlich und Peinlich bekennt und ausgesagt worden, und bitten gelegener Zeit, solche an seinen gebührlichen Ort vor dem ganzen Umstandt offentlich zu verlesen, auf daß meniglich wissens haben möge, was ihr verübte Mißhandlung seie.

31.) Gegenanwalt bittet abermals um einen kleinen Abtritt und Hintergang.

32.) Nach solchem erlangten Abtritt und Hintergang anzeigen, was uff die vom Gräfflichen Anwalt übergebene Uhrgichten des Beclagten Meinung, ob dieselben verlesen werden sollen oder nicht.

33.) Gräfflicher Anwalt soll gemeine Einreden thun und bitten, nit allein noch-

malen dem Umstand die Uhrgichten vorzulesen, sondern auch zu erkennen und zu sprechen, wie zuvor schrift- und mündlich gebeten und begehrt worden, und da nichts Neues für- und angebracht werde, seines Theils zu Recht setzen.

34.) Gegenanwalt neben dem Beclagten bitten um gnediges Urtheil durch Gottes Willen und Sitzens zu Recht.

35.) Uff gethane Umfrag soll erkennet werden, die Uhrgichten offentlich zu verlesen, damit man zum Urtheil und Rechten kommen möge.

36.) Hierauf wird die Uhrgicht durch den Gerichtsschreiber offentlichen laut abgelesen, nach deren Verlesung soll Centrichter Endurtheils befragen, es würde aber von den Centschöffen Bedacht derselben genommen.

37.) "Herr Centrichter, nachdem ihr mich fraget, so erkenne Ich zu Recht, daß die Centschöpffen des Endurtheils Bedacht nehmen und dessen miteinander entschließen sollen".

38.) Uff solche Erlaubung sollen die Schöpffen allesamt mit dem Centrichter und Gerichtsschreiber in der Ordnung in die Herberg gehen.

39.) Und uff sein Centrichters unterschiedliche Umfragen soll Kraft beschriebener Stimmen die Endurtheil folgen, und durch den Gerichtsschreiber, da der Centrichter und Schöpffen wieder im Gericht sitzen, offentlich verlesen werden.

40.) Die ergangene Urtheil werden nach Ablesung und Umfragung durch alle Centschöpffen, daß es von ihenen also gemacht, mit "ja" bekräftigt und hierüber vom Centrichter der Stab entzwei gebrochen, darbei - so ferne der Beclagte vom Leben zum Tod - zu richten - gesprochen:
"Gott helf der Armen Seelen".

41.) Auch durch den Centrichter dem Scharpffrichter befohlen, der ergangenen Urtheil in allem, so viel sein Stand ausweist und ihm darin befohlen, ein solches Genüge zu thun.

42.) Antwortt Scharpffrichter, was Urtheil und Recht geben habe, dem wolle er ob Gottes Will getreulich nachkommen.

43.) Gräfflicher Anwalt thut sich erkannten Urtheils bedanken.

44.) Nach dessen Ablesung soll der Arme in dem gewöhnlichen Prozeß, daß der Centrichter hinaus reitet und die Schöpffen in ihrer Ordnung mitgehen, uff die Richtstatt geführt und ihm Recht gethan wird.

45.) Und so gerichtet wird, schreit der Nachrichter dem Centrichter dreimal, ob er gerichtet habe wie Urtheil und Recht geben.

46.) Alsdann soll allen Centverwandten in besetztem Centgericht durch den Centrichter wieder abgedankt und ihnen förderlich wieder nach Hause zu gehen erlaubt werden.

47.) Sofern nun die Unterthanen, so mit der Vogtei anderer Herrschaften zugehörig, aus den centbaren Fleckhen nicht erscheinen würden, soll der Vogt zu Kirchberg bei Abdankung der Cent erneut protestiren und bedingen, daß wegen ungehorsamem Ausbleiben Hochwohlgedachtem unserem Gnedigen Herrn gebührende Straf vorbehalten und an ihrer gnedigen Centgerechtigkeit nichts präiudicirt sein solle.

ANHANG 4

Instruktion
wessen sich der allhiesige Gräffliche Anwalt oder der Ancläger bei den künftigen Peinlichen Hallßgerichten eigentlich zu verhalten hat. (1661) (Ki 0 18 Lit. A Nr. 28)

1.) Wann der Stabhalter und Centrichter fragen und begehren wird, da nämlich jemand vorhanden wäre, der bei solchen Kaiserlich Peinlichen Cent- und Hallßgericht zu schaffen und etwas fürzubringen hätte, daß derselbe, wie sich gebührend anmelden sollte. Darauf soll clagender Anwalt herfürtreten und nach erlangter Rechtsbedingung oder Erlaubnus des Centrichters seinen bei sich habenden Bann- und Gewaltbrief gerichtlich übergeben und dabei bitten, denselben nicht allein offentlich zu verlesen, sondern es auch gerichtlich erkennen lassen, daß derselbe genugsam zum Rechten sei.

2.) Wann nun solches für genugsam erkannt und ausgesprochen worden, hat der Ancläger sich darauf der gerichtlichen Erlaubnus zu bedanken und zu bitten, ihm einen im Gericht sitzenden Centschöpffen, den er selbst benennen mag, zu einem Beistandt aus dem Ring zu verstatten.

3.) Nach des Centrichters Zulassung, auch aufstehen und erscheinen des begehrten Beistandts soll Ancläger samt seinem Beistandt um einen Hintergang bitten.

4.) Wann nun dieser Umgang ihm von dem Centrichter erlaubt ist, solle er Anwalt oder Ancläger nach genommenem Bedacht wieder erscheinen und bitten, gerichtlich zu erkennen und zu sprechen, daß ihm und seinem Beistandt und allen den Angehörigen dieses Anclägers an ihren Ehren keineswegs schedlich oder nachtheilig sei.

5.) Wird hierauf der Centrichter sie beide solch ihrem Bitten gewähren, soll alsdann Gräfflicher Anwalt oder Ancläger die Peinliche schriftliche Clag übergeben und bitten, solche öffentlich zu verlesen, darauf rechtlich zu erkennen und zu sprechen, wie darin begehrt und gebeten wird.

6.) Wann der Gegenanwalt oder Fürsprecher des armen Sünders seine Verantwortung vor dem Gericht wird vorgetragen haben, soll der Gräffliche Anwalt oder Ancläger nach angehörter Verantwortung um einen kleinen Hintergang bitten, und nach genommenem Bedacht wieder erscheinen anfänglich acceptiren, die gethane Bekanntnus und den Armen ohne Gnad erzeigen zu strafen begehrt, auch Gottes ernstlichen Befehl, die weltlichen Rechte und seine gerichtlich übergebene schriftliche Anclag anzeigen und bitten, nachmal Recht zu erkennen und zu sprechen, daß der Übelthäter um seines verübten mißtätigen Unrechts willen an Leib und Leben gestaft werde.

Soll sich daneben uff die Prothocolla, so bei Hochgräfflicher Cantzlei, wie auch bei dem Amt gehalten worden und anstatt der Uhrgicht sind, ausdrücklich berufen und bitten, zu gelegener Zeit solche an seinem gebührlichen Ort vor dem ganzen Umstand offentlich zu verlesen, auf daß Maniglich wissens haben möge, wes der mißtätigen Person Verbrechen sei.

7.) Wann nun der Angeclagte seine Meinung, ob nämlich die Uhrgicht oder Protocolla verlesen werden sollen oder nicht, durch seinen Fürsprecher eröffnet haben wird, soll Gräfflicher Anwalt nur gemeine Einreden thun und bitten, nicht allein nachmalen dem Umstand die Uhrgichten vorzulesen, sondern auch zu erkennen und zu sprechen, wie zuvor schrift- und mündlich gebeten worden, auch, da nichts Neues für und angebracht werde, seines Theils zu Recht setzen.

8.) Wann das Endurtheil publizirt und abgelesen ist, soll sich der Gräffliche Anwalt dessen bedanken.

Datum Kirchberg, den 4. Sept. 1661

Hochgräfl. Hohenlohische

Cantzley allda.

ANHANG 5

Die Schöffen des Gerichts zu Bartenstein legen die Centgerichtsbarkeit fest (1422). (GA II / 52)

Wir, die hernach geschriebenen Schöpffen des Gerichts und der Zentt zu Barthenstein mit Namen: ..... (es folgen 15 Namen ...) Bekennen offentlichen mit diesem Brief vor allen meniglichen, daß Junkher Cuntz von Rosenberg und Leupolt von Seldeneck, beede zu Barthenstein gesessin, auf dies in hewttiche Tag als Datu dieses Briefs Ausweise und oben geschriebene Schöpffen, die an das Gericht und Zentt zu Barthenstein gehören, berufen und gen Herrentierbach und sammelte und fragte uns alle gemeinschaftlichen und auch unser jeden besunders auf unsern gesworn Eide, die wir dann dem Gericht und der Zentt gethan und gesworn haben, sie zu entscheiden und zu entrichten, und ihre Recht zu offnen, wie die Zentt Recht von Alter herkommen wäre und wie wir das zum Rechte ertheilten.

Und nach solcher obgeschriebin Frage, so haben Wir alle unmutiglichen auf unseren Eid getheilt und zum Rechte gesprochen und ist also auf und von Alters mit Rechte kummen, und haben auch das vormelt von unseren Altvordern, die auch Schöpffen und Stuhlgenossen an der obgenannten Zentt gewesen sein, gehört, daß die ehgenannten Cuntz von Rosenberg und Leupold von Seldeneck oder were also Barthenstein innehat und Herr do ist, die Zentt zu viermolen im Jahre haben und besetzen sullen und mugen.

Und wann sie dieselbigen Gericht, die Zentt, also halten wöllen, so soll man das den Schöpffen desselben Gerichts und Zentt drei Tag vor zu kund und zu wissen thun, und auch sußt allen denen, die in die Zentt gehören und die in der Zentt sitzen, wes Herrn oder Städt die sein und hinter wem sie sitzen, und in welchem Dorff oder Weiler man das also eine oder mere verkündet, der oder die selben müssen das fürbaßen den anderen da innen auch sagen und verkünden.

Und die müssen dann alle also zu den selben vier Gerichten der Zentt kommen. Und die nit do selbsten also thun und nehmen in Irre dann ohne Not und welcher darauf nit kummt, der muß die Puß geben und dieselben Puß nehmen die obegeschriebenen Junkher Cuntz und Junkher Leupold ein.

Und sie mugen auch die selben vier Gericht der Zentt hinlichen und die haben, wo sie in der Zentt wöllen angehen.

Item sie mugen auch sußt gericht haben, als oft sie im Jahre wöllen, ohne die vorgenannten vier Zenttgericht.

Item Wir haben auch getheilt und zum Rechte gesprochen, wann man ein Mann auf der Zentt zu Barthenstein verderben und berechten will, so müssen alle die, die in

der Zentt sitzen, wes Herrn die sein und hinter wem die sitzen, auf die Zentt kommen mit ihrer Wehre, Harnisch und Waffen, und dobei sein und bleiben, bis das ein Ende nimmt.

Und wer des nit täthe, der wäre aber die Puß verfallen.

Auch, so haben Wir gesprochen und spricht auch zum Rechte, wann ein Geschrei in Barthenstein und in die Zentt geschehe und käme, und wann die vorgenannten Herrn zu Barthenstein oder wer von ihren wegen do sitzt, die Leut, Mannen und Ausrufer, die dann in der Zentt sitzen, als ob geschrieben steht, so sollen sie eilen und dem Geschrei nachfolgen, und auch also allwegen noch folgen thun, wann und also oft sie ernannt würden.

Welche die weren, die das nit täthen, die weren aber die Puß verfallen, alsdann ob geschrieben steht.

Auch so haben wir getheilt und zum Rechte gesprochen.

Und ist auch also auf und herkommen, das diese hiernach beschriebenen Dörffer, Höfe, Weiler und Muli und were darinnen sitzt und wesenhaft ist, in die obgenannte Zentt gen Barthenstein gehen:

> Item zum ersten Trewsand, Irmelßhausen, Sigkerßhausen, Pichwüsen, Riepach, Kelberback, Büchoff, Enhartsweyler, Ellmuschel, Lottmanßweyler, Lendersweyler, Erpffersweyler,
> zum zweiten Herren Tierbach, Sympertshausen, Holtzleuthen, Rekerßhausen, Wyttweißklingen, Hirßbrunn, Genßberg, Zessenhausen (1666 an Württemberg), Reichertzwysen, Richolz, Steinmut, Ropotenmul, Hürfomul und Ettwnhausen,

und der obgeschriebenen Sache aller und der Urtheil zu eins were Urkund, als wir dann das alle getheilt und zum Rechten gesprochen haben, als dann von Alter her und ankummen ist alles dann obgeschrieben steht.

So haben wir zu einem meren Zeugnus der Urtheil des Rechte gebeten die Ehrbaren und festen Weissprecht von dann zu Dörzbach, Hansen Finsterloch, Wilhelm von Stetten den Jungen und Wirth von Schrozberg, daß sie ihre Insigel durch uns aller fleißige Bitte willen aller obgeschriebener Sach und Urtheil zu Bekenntnusse an diesem Briefe gehengt haben, ohne Schaden, damit wir, die obgeschriebenen Schöpffen und alle bekennen und gesprochen, wann wir Insigel nit zu haben und wir, die jetztgenannten ... es folgen vier Namen ... bekennen, daß wir also mit guthem Wissen und durch fleißige Bitt willen die obgenannten Schöpffen uns Insigel an diesen Brief zu Zeugnus aller obgeschriebener Sache und Urtheil gehangen haben.

Das ist also geschehen und der Brief geben an dem weißen Montag nach Christi unseres Herrn Geburt vierzehnhundert und in dem zwei und zwenigsten Jahre an.

LEBENSLAUF

Ich, Hansjörg Fritz Heinrich wurde am 16. April 1935 als erstes von drei Kindern des Forstassessors Fritz Heinrich und seiner Ehefrau Eleonore geb. Schnizlein in Stuttgart geboren und evangelisch getauft. Ich bin Deutscher.

Mein Vater fiel im Zweiten Weltkrieg 1942 als Oberleutnant an der Ostfront. Meine Mutter starb 1953 in Großhirschbach, Krs. Öhringen.

Die Volksschule besuchte ich in Tettnang am Bodensee und in Großhirschbach, Krs. Öhringen. Die Reifeprüfung (Abitur) legte ich am 8. März 1955 am Gymnasium bei St. Michael zu Schwäbisch Hall ab.

Das Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen, München und Hamburg beendete ich am 8. Mai 1959 durch die erste juristische Staatsprüfung am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg. Am 30. Juni 1964 folgte die zweite juristische Staatsprüfung durch das Landesjustizprüfungsamt in Stuttgart.

Nach kurzer Tätigkeit als Mitarbeiter einer Rechtsanwaltskanzlei in Heilbronn a. N. bin ich jetzt selbständiger Rechtsanwalt in Schorndorf.